

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Der Diskurs über die Reformierung der Abtreibungsparagrafen
im Parlament der Ersten Republik

verfasst von | submitted by

Mag.rer.nat. Carina Prantner BEd

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Doz. Mag. Dr. Maria Mesner

Danksagung

Mein besonderer Dank gilt Univ.-Doz. Mag. Dr. Maria Mesner, die meine Masterarbeit betreut hat. Ich habe ihre Verlässlichkeit, ihre freundliche Unterstützung und ihr stets rasches und konstruktives Feedback aufrichtig geschätzt.

Ebenso danke ich Univ.-Prof. Mag. Dr. Claudia Kraft herzlich für die inspirierenden Lehrveranstaltungen, die mein Masterstudium von Anfang bis Ende bereichert haben. Ihre Zugänge haben meine Perspektive auf die Geschichtswissenschaft nachhaltig geprägt und waren von unschätzbarem Wert.

Ein großes Danke geht auch an meine beiden lieben Studienfreundinnen Laura und Verena. Danke für den konstanten, unterhaltsamen Austausch und eure mentale Unterstützung, wenn es mal anstrengend wurde. Ihr habt das Studium so viel schöner gemacht.

Und schließlich danke ich Andreas und Lucy – dafür, dass ihr immer an meiner Seite seid.

Abstract Deutsch

Die ersten weiblichen sozialdemokratischen Nationalratsabgeordneten, allen voran Adelheid Popp, forderten im österreichischen Parlament der Ersten Republik zwischen 1919 und 1933 wiederholt die Reformierung der Paragraphen 144 bis 148 und scheiterten jedes Mal damit. Diese Paragraphen regelten von 1852 bis 1974 die „Abtreibung der Leibesfrucht“ im Strafgesetz und sahen bei einer „zu Stande gebrachten“ Abtreibung eine Strafe mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren vor. In den entsprechenden Protokollen der Nationalratssitzungen bildet sich ein Diskurs zwischen Befürworter_innen und Gegner_innen der Forderungen ab, der vor dem gesellschaftspolitischen Hintergrund der Zwischenkriegszeit gelesen werden muss. Dieser Diskurs ist unter anderem mit Fragen von Bevölkerungspolitik, Eugenik, Klasse, Religion, Sexualmoral, patriarchalen Machtstrukturen und Geschlechterrollen aufgeladen, die sich aus den Quellen strukturiert herausarbeiten und clustern lassen.

Die Entwicklung der Forderungen lässt sich im Wesentlichen in drei Phasen gliedern: Die ersten Jahre waren geprägt vom Einsatz für eine Fristenlösung sowie vom Widerstand gegen die Blockadehaltung des Justizausschusses. Ab 1924 zeichnete sich innerhalb der SDAP ein Kurswechsel ab – weg von der radikalen Fristenlösung hin zu einem gemäßigten Indikationenmodell, das sich stärker an der innerparteilichen Mehrheitsmeinung orientierte und vermeintlich eine höhere Chance auf Erfolg bei der politischen Gegenseite versprach. Christlichsoziale und deutschnationale Abgeordnete sahen in einer Neuregelung jedoch keinen Bedarf. Sie verwiesen auf den bestehenden Notstandsparagraphen, der aus ihrer Sicht ausreichte, um medizinisch begründete Abtreibungen abzudecken. Der letzte Versuch erfolgte 1932 mit einem Antrag auf Berücksichtigung bestimmter sozialer Indikationen, der ebenfalls keine Mehrheit fand.

Die Bemühungen der SDAP, die Abtreibungsgesetzgebung in der Zwischenkriegszeit zu reformieren, scheiterten an der fehlenden parlamentarischen Mehrheit, die notwendig gewesen wäre, um die eingebrachten Anträge zu beschließen. Die zwischen 1920 und 1933 regierenden Parteien – allen voran die Christlichsoziale Partei sowie die Großdeutsche Volkspartei – zeigten kein Interesse an einer Reform, vertraten eine dezidiert abtreibungskritische Haltung und blockierten oder lehnten entsprechende Initiativen der sozialdemokratischen Abgeordneten konsequent ab.

Abstract English

The first female Social Democratic members of the National Council, most notably Adelheid Popp, repeatedly called for the reform of paragraphs 144 to 148 in the Austrian Parliament of the First Republic between 1919 and 1933, but failed each time. These paragraphs regulated abortions in the criminal code from 1852 to 1974 and prescribed a severe prison sentence with particularly hard conditions of one to five years for a “completed” abortion. The official records of the National Council sessions reveal a discourse between supporters and opponents of the reform demands, which must be interpreted in the broader sociopolitical context of the interwar period. This discourse was shaped by issues such as population policy, eugenics, class, religion, sexual morality, patriarchal power structures, and gender roles, all of which can be systematically identified and grouped from the sources.

The development of the reform demands can essentially be divided into three phases: The early years were characterized by calls for a time-limit solution (Fristenlösung) and resistance to the obstructionist stance of the judiciary committee. From 1924 onwards, a shift in strategy became apparent within the Social Democratic Workers’ Party (SDAP) – moving away from the radical time-limit solution toward a more moderate indications model, which was more aligned with the internal party majority and was thought to have a better chance of success with the political opposition. However, Christian Social and German Nationalist members of parliament saw no need for legal change. They pointed to the existing emergency clause (Notstandsparagraf), which they believed was sufficient to allow for medically justified abortions. The final attempt came in 1932 with a proposal to consider certain social indications, which again failed to gain a majority.

The SDAP’s efforts to reform abortion legislation during the interwar period ultimately failed due to the lack of a parliamentary majority needed to pass the submitted proposals. The governing parties between 1920 and 1933 – particularly the Christian Social Party and the Greater German People’s Party – showed no interest in reform, maintained a decidedly anti-abortion stance, and consistently blocked or rejected the Social Democratic initiatives.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Einführung und methodischer Zugang	3
1.1 Zugang zu den Quellen	5
1.2 Forschungsstand und Forschungsfragen	11
2 Kontextualisierung in Bezug auf Recht, Medizin und Gesellschaft	15
2.1 Eine kurze Geschichte von Abtreibungen in der Moderne	15
2.1.1 Abtreibungsrecht	16
2.1.2 Exkurs: Abtreibungen in der medizinischen Praxis	18
2.2 Die gesellschaftspolitische Situation bis zum Ende des Ersten Weltkriegs	22
2.2.1 Geburtenregelung, Gebärstreik und Eugenik	22
2.2.2 Geschlechterverhältnisse im und nach dem Ersten Weltkrieg	26
3 Die Debatten im Parlament der Ersten Republik	28
3.1 Chronologie der wichtigsten Ereignisse und Inhalte der Debatten	29
3.1.1 Debatten um ein Fristenmodell und Blockaden im Justizausschuss (1920 – 1925)	30
3.1.2 Exkurs: Die Diskrepanz zwischen Recht und gesellschaftlicher Praxis	37
3.1.3 Debatten um ein Indikationenmodell und den Notstandsparagrafen (1925 – 1927)	41
3.1.4 Beklagen vertaner Chancen und der Antrag auf soziale Indikation (1928 – 1933)	49
3.1.5 Eine Chronologie der Debatten – Zusammenführung und Conclusio	54

3.2	Inhaltliche Analyse der Argumente	57
3.2.1	„Wenn bei einer geringeren Kinderzahl die Mutter lebensstüchtiger ist, werden selbstverständlich auch die Kinder lebensstüchtiger sein.“ – Der Zusammenhang zwischen einer neomalthusianischen Bevölkerungs- politik und dem Bestreben, die Abtreibungsparagrafen zu reformieren	59
3.2.2	„[...] daß diese Unterbrechungsparagraphen wirkliche Klassenparagraphen sind [...]“ – Diskriminierung aufgrund von Klassenzugehörigkeit	67
3.2.3	„[...] unanständig, unmoralisch, gottlos [...]“ – Christlich-religiöse Argumente gegen Abtreibungen und die Sozialdemokratie als Feindbild	70
3.2.4	„[...] Erhabenheit des Mutterglücks und des Mutterwerdens [...]“ – Weibliche Lebensrealitäten und Frauenbilder in den parlamentarischen Protokollen	75
3.2.5	Argumente und Kernthemen intersektional gedacht – Zusammenführung und Conclusio	78
4	<u>Schlussbetrachtungen und Beantwortung der Forschungsfragen</u>	79
5	<u>Quellen- und Literaturverzeichnis</u>	84
5.1	Gesetzestexte	84
5.2	Chronologie der Nationalratsprotokolle und Beilagen	85
5.2.1	Provisorische Nationalversammlung (4. März 1919 – 9. November 1920)	85
5.2.2	Gesetzgebungsperiode I (10. November 1920 – 20. November 1923)	85
5.2.3	Gesetzgebungsperiode II (20. November 1923 – 18. Mai 1927)	86
5.2.4	Gesetzgebungsperiode III (18. Mai 1927 – 1. Oktober 1930)	89
5.2.5	Gesetzgebungsperiode IV (2. Dezember 1930 – 2. Mai 1934)	91
5.3	Literatur	92
5.4	Internetquellen	96
5.5	Presseartikel	97

Vorwort

Über die Rechtsgeschichte von Abtreibungen in Österreich, und im Speziellen über Abtreibungen im Kontext der Ersten und Zweiten Republik, ist schon sehr viel geschrieben worden. Vieles davon ist jedoch mehrere Jahrzehnte alt. Die meiste relevante Literatur stammt aus den 1970er und 1980er Jahren und entstand aus der Zweiten Frauenbewegung und der Zeit der Einführung der Fristenregelung heraus – eine Zeit, in der Frauen verstärkt ihre Geschichte (wieder-)entdeckten und Fragen an ihre Vergangenheit stellten. Heute finden Historiker_innen andere technische und methodische Voraussetzungen vor. Viele Quellen sind bereits digitalisiert und somit einfacher erschließbar – oft auch bequem vom eigenen Zuhause aus. Die stenografischen Protokolle der Sitzungen des österreichischen Nationalrats sind mittlerweile jedoch nicht nur in Form von Bilddateien digitalisiert und für alle interessierten Menschen über das Internet zugänglich, sondern stehen zu einem großen Teil auch dank OCR (Optical Character Recognition) als maschinenlesbare und durchsuchbare Texte zu Verfügung. Dadurch ergeben sich neue Möglichkeiten in der Recherche und Quellenanalyse und ich konnte beispielsweise Protokolle finden, die in der bisherigen Literatur zu diesem Thema noch nicht zitiert wurden.

Mein Ziel mit dem Verfassen dieser Arbeit ist es, neben dem Erwerb eines Masterabschlusses im Fach Geschichte, eine detaillierte Abhandlung über ein Thema zu schreiben, das mir aus mehreren Gründen sehr am Herzen liegt. Zum einen halte ich die Frage nach der gesetzlichen Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen für eines der wichtigsten frauen- und demokratiepolitischen Themen überhaupt. Es geht dabei um nichts Geringeres als um das fundamentale Menschenrecht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper und die eigene Reproduktionsfähigkeit. Eine Form der Selbstbestimmung, die Frauen oft nicht zugestanden wird, da ihre Gebärfähigkeit seit jeher von bestimmten Akteur_innen und Gruppierungen vereinnahmt und für deren gesellschaftspolitischen Interessen instrumentalisiert wird. Die politischen Ereignisse der letzten Jahre führen uns eindrücklich vor Augen, dass das Recht auf sichere und legale – oder zumindest, wie sich die Situation in Österreich und vielen anderen Ländern derzeit darstellt, straffrei gestellte – Schwangerschaftsabbrüche auch Jahrzehnte nachdem in vielen westlichen Ländern diesbezüglich Reformen des Strafrechts

durchgesetzt wurden, immer wieder neu verhandelt werden muss. Man kann sich augenscheinlich nicht auf den Regelungen ausruhen, die in den 1970er Jahren festgelegt wurden. Die Geschichte der Bemühungen der ersten weiblichen Abgeordneten des Nationalrats der Ersten Republik macht deutlich, wie schwer dieser Kampf ist und wie lange er dauern kann. Dies führt mich auch zu meinem zweiten Grund für die Wahl dieses Themas. Es hat mich sehr beeindruckt, dass die Abgeordneten es trotz zahlreicher Rückschläge und abgelehnter Anträge immer wieder versucht haben, ihrem Anliegen Gehör zu schaffen. Dies zeigt eindrücklich, wie wichtig reproduktive Selbstbestimmung für Frauen immer schon war. Mein Interesse an dem Thema wurde im Wesentlichen durch eine dünne Broschüre des Museums für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch (MUVS) geweckt, in der jedoch nur von zehn Reformierungsanträgen die Rede ist und Adelheid Popp, die ich sehr bewundere und deren Biografie ich faszinierend finde, als Person in den Fokus gerückt wird.¹ Nationalratsprotokolle als Quelle fand ich deshalb ansprechend, da die Texte gesprochen und gehört und nicht geschrieben und gelesen wurden, was mir das Gefühl vermittelt, den Redner_innen näher zu sein und die Diskussionen greifbarer macht – obwohl man sich natürlich bewusst machen muss, dass dahinter politisches Kalkül steht. Bei genauerer Recherche stellte sich dann jedenfalls schnell heraus, dass es längst nicht nur zehn Anträge gibt, sondern das Thema in weitaus mehr Sitzungen behandelt wurde als in der Broschüre des Museums für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch dargestellt.

Ich verwende in meiner Arbeit geschlechtergerechte und inklusive Sprache, gekennzeichnet durch einen Unterstrich im Wort. Wenn ich einen bestimmten Sexus verwende, dann meine ich explizit nur dieses eine Geschlecht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ich von Juristen und Ärzten im 19. Jahrhundert schreibe, da es zu dieser Zeit noch keine Juristinnen und Ärztinnen gegeben hat, oder von Bürgern, da Frauen in den Bürgerlichen Gesetzbüchern des späten 18. und 19. Jahrhunderts nicht berücksichtigt wurden. Wenn ich von Frauen schreibe, dann meine ich Personen, deren ontogenetische Entwicklung sie potenziell zur Ausbildung großer Gameten (Eizellen) und damit zum Gebären von Kindern befähigt.

¹ Susanne Krejsa MacManus/Christian Fiala, Die „Oma“ der Abtreibungsregelung. Nationalratsabgeordnete Adelheid Popp (1869–1939) (Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch), Wien 2022.

1 Einführung und methodischer Zugang

Die ersten weiblichen sozialdemokratischen Nationalratsabgeordneten, allen voran Adelheid Popp, forderten im österreichischen Parlament der Ersten Republik zwischen 1919 und 1933 wiederholt die Reformierung der Paragraphen 144 bis 148 und scheiterten jedes Mal damit. Diese Paragraphen regelten von 1852 bis 1974 die „Abtreibung der Leibesfrucht“ im Strafgesetz und sahen bei einer „zu Stande gebrachten“ Abtreibung eine Strafe mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren vor.² Am 1. Jänner 1975 wurden sie im Zuge der umfangreichen Strafrechtsreformen durch Justizminister Christian Broda in der Regierung unter Bundeskanzler Bruno Kreisky durch die Fristenregelung (Paragraphen 96 bis 98 des Strafgesetzbuchs) abgelöst.³ Im Wesentlichen war dies eine gemeinsame Errungenschaft der autonomen Frauenbewegung, die unter anderem durch Protestaktionen öffentlich Druck ausübte, und engagierten Regierungsmitgliedern und Funktionär_innen der SPÖ. Um diese Zeit herum wurde die Abtreibungsgesetzgebung – wie auch andere sehr alte Gesetze, die in modernen Staaten nun keinen Platz mehr fanden und im Zuge des gesellschaftlichen Wandels nicht mehr zeitgemäß waren – in anderen westlichen Ländern ebenfalls reformiert. Seit diesem Zeitpunkt sind Abtreibungen in Österreich innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft straffrei gestellt, sofern der Eingriff durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt wird – andernfalls ist mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu rechnen, je nachdem, durch wen der Eingriff vorgenommen wurde. Da als Beginn einer Schwangerschaft der erste Tag der letzten Menstruationsblutung zählt und die Befruchtung de facto jedoch erst ungefähr zwei Wochen danach während der Ovulation stattgefunden hat, liegt die Frist für die Straffreiheit von Abtreibungen realerweise bei ungefähr 14 bis 15 Wochen und nicht bei zwölf Wochen beziehungsweise drei Monaten. So viel zur aktuellen Gesetzgebung, die 2025 – dem Jahr, in dem ich meine Arbeit einreichen werde – ebenfalls bereits das 50. Jubiläum feiert.

² XXXVI. St. 117. Kaiserliches Patent v. 27. Mai 1852. (Strafg. Erster Thl., XVI. Hptst. §§ 144–148, Von Abtreibung der Leibesfrucht), 523, URL: <https://alex.onb.ac.at/cgicontent/alex?aid=rgb&datum=1852&page=609&size=45> (abgerufen 8. 6. 2024).

³ BGBl. Nr. 60/1974, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, Strafgesetzbuch – StGB (§ 96–98, Schwangerschaftsabbruch), 657–658, URL: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1974_60_0/1974_60_0.pdf (abgerufen 8. 6. 2024).

Reformierungsbemühungen gab es allerdings nicht erst seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts, sondern auch bereits im 19. Jahrhundert – eine Zeit, in der Frauen vom politischen Leben gemäß Paragraf 30 des Vereinsgesetzes, der ihnen untersagte, Mitglieder in politischen Vereinen zu werden, noch ausgeschlossen waren. Die breite Masse an Frauen durfte im Kurienwahlrecht weder wählen noch gewählt werden. Mit der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts unabhängig des Geschlechts im Zuge der Ausrufung der Ersten Republik konnten ab 1918 schließlich auch Frauen als Volksvertreterinnen gewählt werden und am 4. März im darauffolgenden Jahr als Abgeordnete in die Konstituierende Nationalversammlung einziehen. Dies markierte den Beginn der Ära weiblicher Berufspolitikerinnen, die dafür sorgten, dass im Parlament auch „Frauenthemen“ aufs Tapet gebracht wurden. Dazu zählten unter anderem Initiativen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Hausgehilfinnen, Hebammen und Ammen sowie Bemühungen zur Reformierung des Ehe- und Familienrechts.⁴ Vor allem der letzte Punkt schwingt, wie ich noch zeigen werde, sehr oft in den Debatten um das Abtreibungsrecht in der Ersten Republik mit und geht nahezu Hand in Hand damit einher.

In den entsprechenden Protokollen der Nationalratssitzungen bildet sich ein Diskurs zwischen Befürworter_innen und Gegner_innen der, sich im Laufe der Zeit auch ändernden, Forderungen ab. Dieser veranschaulicht einerseits, dass es auch in der Sozialdemokratie keine einheitliche Meinung dazu gab, ob und wie die Frage des Schwangerschaftsabbruchs anders geregelt werden sollte, und zeigt andererseits auf, dass hinter allen Argumenten unterschiedliche gesellschaftspolitische Interessen und Themen standen, die vor dem Hintergrund der Zwischenkriegszeit betrachtet werden müssen. Der Diskurs über Abtreibungen im Parlament der Ersten Republik ist unter anderem mit Fragen von Klasse, Religion, Bevölkerungspolitik, Eugenik, Sexualmoral, patriarchalen Machtstrukturen und Geschlechterrollen aufgeladen, die sich aus den Quellen strukturiert herausarbeiten und clustern lassen. In der historiografischen Literatur wird außerdem das Narrativ einer Geschichte von Kompromissen gezeichnet,

⁴ Vgl. Gabriella Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919–1933 (Studien zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte 7), Wien 1995, 194–205.

wobei im Verlauf der Zeit von der Forderung nach einer Fristenlösung zugunsten einer Indikationslösung weggegangen, und diese schließlich gänzlich aufgegeben wurde.⁵

1.1 Zugang zu den Quellen

Mein analytischer Zugang orientiert sich zunächst an dem des deutschen Juristen und Rechtshistorikers Günter Jerouschek, der konstatiert, dass es drei unterschiedliche Gründe mit dahinterliegenden Motivationen dafür gibt, dass Schwangerschaftsabbrüche im Strafrecht geregelt sind. Er schreibt:

Zutreffend wird man deshalb die Motivierung des strafbaren Schwangerschaftsabbruchs in der Moderne als eine dreifache zu bewerten haben, wobei bis heute vaterrechtliche, christlich-personale und bevölkerungspolitische Begründungen einander überlagern.⁶

Die vaterrechtliche Begründung spiegelt sich am besten im Institut der „patria potestas“ oder der väterlichen Gewalt wider, die schließlich im römischen Recht manifestiert und stellvertretend durch die Justiz ausgeübt wurde. In der römischen Antike kam dem Familienvater („pater familias“) kam unter anderem das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob seine Frau seine Kinder austragen oder abtreiben sollte – in diesem Fall waren Abtreibungen erlaubt. In weiterer Konsequenz bedeutete dies auch, dass ein von der Frau vorgenommener Schwangerschaftsabbruch nur als Rechtsbruch des Mannes ausgelegt wurde. Eine Frau war kein eigenes Rechtssubjekt.⁷ Dem Embryo oder Fötus kamen in der römischen Antike im Allgemeinen keine personalen Rechte zu, er wurde als Teil der Eingeweide der Schwangeren angesehen.⁸ In den titelgebenden Abtreibungsparagrafen 144 bis 148 bildet sich diese väterrechtliche Komponente nicht direkt ab. In Paragraf 146 heißt es:

⁵ Vgl. Karin Lehner, *Verpönte Eingriffe. Sozialdemokratische Reformbestrebungen zu den Abtreibungsbestimmungen in der Zwischenkriegszeit*. Wien 1989.

⁶ Günter Jerouschek, *Zur Geschichte des Abtreibungsverbots*, in: Gisela Staupe/Lisa Vieth (Hg.), *Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung* (eine Publikation anlässlich der gleichnamigen Ausstellung des Deutschen Hygiene-Museums), Dresden 1996, 26.

⁷ Jerouschek, *Zur Geschichte des Abtreibungsverbots*, 13.

⁸ Barbara Duden, *Der Frauenleib als öffentlicher Ort. Vom Mißbrauch des Begriffs Leben*, München 1994, 75.

Zu eben dieser Strafe [Anm.: schwerer Kerker zwischen einem und fünf Jahren], aber mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er an dem Verbrechen Schuld trägt.⁹

Zwar mag es vorgekommen sein, dass tatsächlich auch Abtreibungen durch die Kindsväter selbst durchgeführt wurden, mit diesem Paragraphen ist allerdings die Mitwisserschaft der Väter gemeint. Die im Gesetzestext angesprochene Schuld bezieht sich somit nicht darauf, dass der Vater die Abtreibung selbst durchgeführt, sondern dass er davon gewusst hat – dieser Umstand wurde verschärft bestraft. Obwohl – wie ich zeigen werde – die väterrechtliche Komponente im Sinne der „patria potestas“ in den Nationalratsdebatten keine Rolle spielte, verwiesen die sozialdemokratischen Abgeordneten durchaus auf ein Recht, das zumindest unverheirateten Vätern in diesem Kontext zukam: das Recht, oder vielmehr die Möglichkeit, in den meisten Fällen anonym zu bleiben und somit nicht die sozialen und rechtlichen Konsequenzen einer ungeplanten oder ungewollten Schwangerschaft beziehungsweise eines Schwangerschaftsabbruchs tragen zu müssen.

Als zweiten Grund für die Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen führt Günter Jerouschek christlich-personale Gründe an. Anstelle des väterlichen Rechts trat im Zuge der Christianisierung das Recht Gottes, dem nunmehr allein die Macht über Leben und Tod zugeschrieben wurde. So wurden auch Fehl- und Frühgeburten als Gottes Wille gedeutet. In der christlichen Lehre des Mittelalters und der Frühen Neuzeit setzte sich die Vorstellung der sogenannten Sukzessiv- oder diachronen Beseelung durch, wobei der Zeitpunkt der Beseelung („infusio animae“) von der Empfängnis als entkoppelt galt. Bei männlichen Embryos trat demzufolge die Beseelung 40 Tage und bei weiblichen Föten erst 80 Tage nach der Empfängnis ein. Ab diesem Zeitpunkt ging man gemäß der Präformationslehre davon aus, dass diese bereits im Uterus die Form von vollentwickelten erwachsenen Menschen hatten und im Wesentlichen nur mehr größer wurden und wuchsen.¹⁰ Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass Frauen in Zeiten vor modernen Schwangerschaftstests weitaus später als heute erfuhren

⁹ XXXVI. St. 117. Kaiserliches Patent v. 27. Mai 1852. (Strafg. Erster Thl., XVI. Hptst. §§ 144–148, Von Abtreibung der Leibesfrucht), 523, URL: <https://alex.onb.ac.at/cgicontent/alex?aid=rgb&datum=1852&page=609&size=45> (abgerufen 8. 6. 2024).

¹⁰ Jerouschek, Zur Geschichte des Abtreibungsverbots, 15.

beziehungsweise ihnen später bewusst wurde, dass sie schwanger sind. Dies kann teilweise auch erst um die 20. Schwangerschaftswoche herum gewesen sein, wenn erstmals Bewegungen des Fötus spürbar werden. Erst dann „galt [eine Frau] als wirklich und wahrhaftig schwanger“.¹¹ In der Realität wird es vielleicht auch schon früher der Fall gewesen sein, insbesondere bei Frauen, die nicht zum ersten Mal schwanger waren und schon ein Gefühl für die damit einhergehenden körperlichen Veränderungen entwickelt hatten – dies ist jedoch eine Spekulation meinerseits. Ausbleibende Menstruationsblutungen, für die es ja auch andere Gründe wie beispielsweise Mangelernährung oder eine hormonelle Dysregulation geben kann, konnten nicht nur als Schwangerschaft, sondern im Sinne der Humoralpathologie auch als Ungleichgewicht der vier Körpersäfte gedeutet werden. Um den Fluss des „gestockten Blutes“ wieder in Gang zu bringen, nahmen Frauen zum Beispiel Kräutertränke und diverse andere Substanzen wie Seife oder Quecksilber ein oder nahmen heiße Bäder, die, ohne dass es ihnen immer bewusst war, eine abortive Wirkung hatten. Nicht mehr schwanger, menstruierten sie wieder und das Gleichgewicht der Körpersäfte galt als wieder hergestellt – die „Verstopfung“ hatte sich gelöst. So nahmen Frauen zum Teil unbewusst Abtreibungen vor, die in der Vormoderne nicht immer als solche verstanden wurden.¹² Die daraufhin abgegangenen Embryos und Föten wurden ebenfalls nicht als solche erkannt, da sie nicht wie die Miniaturausgabe eines vollständig entwickelten Menschen aussahen. Diese Schwangerschaften wurden auch als Molenschwangerschaften bezeichnet und das abgegangene Gewebe als „Muttergewächs“ oder „Mondkalb“.¹³ Die Stadien der Ontogenese wurden erst 1799 entdeckt und beschrieben, was im weiteren Verlauf zu einer Änderung in der Wahrnehmung von Schwangerschaften und neuen Antworten auf die Frage, wann die Leibesfrucht als belebt galt, führte.¹⁴ Die Begriffe „Zygote“, „Embryo“,

¹¹ Barbara Duden, Von der Kindsregung zum Fötenfernsehen. Historische Bemerkungen zum Paradigmenwechsel vom subjektiven Schwangerschaftserlebnis des frühen 18. Jahrhunderts zum kollektiven Eigentum „Fötus“ in unserer Zeit, in: Marianne Enigl/Sabine Perthold (Hg.), Der weibliche Körper als Schlachtfeld: Neue Beiträge zur Abtreibungsdiskussion, Wien 1993, 31.

¹² Vgl. Edward Shorter, Der weibliche Körper als Schicksal. Zur Sozialgeschichte der Frau (aus dem Amerikanischen von Hainer Kober), München 1984, 202–214.

¹³ Karin Stukenbrock, Das Zeitalter der Aufklärung. Kindsmord, Fruchtabtreibung und medizinische Policey, in: Robert Jütte (Hg.), Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart, München 1993, 102–105.

¹⁴ Barbara Duden, „Ein falsch Gewächs, ein unzeitig Wesen, gestocktes Blut“. Zur Geschichte von Wahrnehmung und Sichtweise der Leibesfrucht, in: Gisela Staupe/Lisa Vieth (Hg.), Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung (eine Publikation anlässlich der gleichnamigen Ausstellung des Deutschen Hygiene-Museums), Dresden 1996, 27–28.

„Fötus“, „Schwangerschaftsabbruch“ und „ungeborenes Leben“, die ich in dieser Arbeit verwende, da sie mir aus heutiger Perspektive neutral erscheinen, existierten vor dieser Entdeckung nicht, da sie für die damalige Vorstellungswelt keine passenden Bezeichnungen darstellen und die dahinterliegenden Konzepte noch nicht bekannt waren.¹⁵ Religiöse Begründungen des Abtreibungsverbots mit Verweis auf den Status des ungeborenen Lebens als Person mit Persönlichkeitsrechten finden sich auch in den Protokollen der Nationalratsdebatten der Ersten Republik, wie ich in meiner Quellenanalyse zeigen werde. Diese wurden vor allem von den Abgeordneten der Christlichsozialen Partei vorgebracht. Auch in den 1970er Jahren, als über eine neue Abtreibungsgesetzgebung verhandelt wurde, wurden wie selbstverständlich auch die Ansichten der römisch-katholischen Kirche in den Diskurs einbezogen und auch heute melden sich Vertreter der Kirche zu Wort, wenn über das Thema medial berichtet wird.

Als dritten Punkt für die Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen nennt Jerouschek bevölkerungspolitische Interessen, die insbesondere im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus eine wichtige Rolle spielten. Im Fokus stand die Maximierung der Bevölkerung – unter anderem um genug Soldaten für Kriege zu Verfügung zu haben – und in diesem Sinne auch primär der Schutz „des werdenden Menschen als künftigen Bürger“, und nicht als Person oder Individuum.¹⁶ Da im Zuge der Verwissenschaftlichung und Vermännlichung der Medizin das Wissen um abortive und kontrazeptiv wirkende Kräuter im Laufe der Aufklärung verloren gegangen war und die Abtreibungsmethoden infolgedessen kruder, invasiver und vor allem unhygienischer wurden, stiegen sowohl das Sterberisiko bei den zu dieser Zeit illegalen Abtreibungen, als auch die Anzahl von Kindstötungen. Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass pflanzliche Abtreibungsmittel ungefährlich waren. Da die Dosierung äußerst schwierig war, bewegte man sich bei Abtreibungsversuchen mit Pflanzen immer auf einem schmalen Grat zwischen Wirkungslosigkeit und gefährlicher Vergiftung. Um dem entgegenzuwirken, gründete Kaiser Joseph II. 1784 im Rahmen von umfangreichen Reformen des Gesundheits- und Fürsorgewesens neben dem Wiener Allgemeinen Krankenhaus auch das Gebä- und Findelhaus am Wiener Alsergrund, wo ungewollt und vor allem unverheiratete Schwangere ihre Kinder (zumindest theoretisch) anonym gebären konnten, um der

¹⁵ Duden, Von der Kindsregung zum Fötenfernsehen, 29.

¹⁶ Jerouschek, Zur Geschichte des Abtreibungsverbots, 23.

großen Schande, die mit einer unehelichen Mutterschaft verbunden war, zu entgehen.¹⁷ „Vater Staat“ übernahm also in gewisser Weise einerseits die Rolle des Versorgers stellvertretend für einen Ehemann und wies der Schwangeren andererseits auf moralischer Ebene den „richtigen Weg“. Bevölkerungspolitische Überlegungen spielten aber auch vor dem Hintergrund der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg eine große Rolle, weshalb die Nationalratsdebatten auch immer vor diesem Hintergrund gelesen werden müssen. Zudem ist dieses Argument eng verknüpft mit Aspekten von Klasse und eugenischen beziehungsweise neomalthusianischen Überlegungen, wobei Abgeordnete der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei immer wieder unterstrichen, dass das Elend der Arbeiter_innenklasse durch die Geburt vieler Kinder noch verstärkt werde.

Jerouschek bezeichnet Abtreibungsverbote als „anthropologische Konstante“ in der abendländischen Rechtsgeschichte und betont, dass in Indikationsregelungen bis in die Moderne der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Mutter als wichtiger erachtet wurde als der des Embryos oder Fötus und dem ungeborenen Leben auch keine personalen Rechte zukamen. Dies ist damit zu erklären, dass, wie oben bereits angerissen, bis in die Neuzeit und insbesondere bis zu den Fortschritten in der medizinischen Forschung an der Wende vom 18. auf das 19. Jahrhundert nicht genau bekannt war, wie die Reifestadien der Embryonalentwicklung aussahen – in der oben beschriebenen Vorstellung einer Sukzessivbeseelung spiegelt sich dies ebenfalls wider. Außerdem zogen lebensbedrohliche Komplikationen für die Mutter mangels medizinischer Behandlungsmöglichkeiten ohnehin meistens zwangsläufig ein Absterben des Embryos oder Fötus nach sich. Sobald das wissenschaftliche Bewusstsein bestand, dass auch schon befruchtete Eizellen und wenige Tage oder Wochen alte Embryos Leben im biologischen Sinne darstellen, wandelte sich auch der Zugang zu Fragen nach Fristen von Abtreibungen, führt Jerouschek aus.¹⁸

Am Übergang von der Vormoderne zur Moderne fand also ein wesentlicher Bruch in der Vorstellungswelt statt, der die Wahrnehmung von und den Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen prägte und veränderte. Obige Ausführungen sollen allerdings nicht den Eindruck erwecken, dass die drei Motivationen geschichtlich

¹⁷ Vgl. Bezirksmuseum Josefstadt/Anna Jungmayr (Hg.), „... Vor Schand und Noth gerettet“?! Findelhaus, Gebärenanstalt und die Matriken der Alser Vorstadt, Wien 2021.

¹⁸ Jerouschek, Zur Geschichte des Abtreibungsverbots, 11.

gesehen in chronologischer Reihenfolge gegolten haben. Vielmehr existieren sie parallel zueinander und verschränkt miteinander, wie ich auch in meiner Analyse zeigen werde.

Die drei von Günter Jerouschek bezeichneten Gründe für die Strafbarkeit von Abtreibungen können auch als unterschiedliche Aspekte eines patriarchalen Herrschaftsverhältnisses gelesen werden, in dem sich das Spannungsfeld zwischen Macht und Geschlecht widerspiegelt. Die vaterrechtliche Motivation meint die Kontrolle der Reproduktionsfähigkeit von Frauen durch den biologischen Vater ihres Embryos oder Fötus, die christlich-personale Motivation die durch Gott oder Gottvater und die bevölkerungspolitische durch den Staat oder Vater Staat. Während allen drei Institutionen – dem Vater als Familienoberhaupt, der institutionalisierten Kirche und dem Staat – in unterschiedlichen Epochen mehr oder weniger Macht über alle Kinder, Töchter wie Söhne, alle weiblichen und männlichen Gläubigen, Untertanen oder Bürger_innen zukommt, ist, intersektional gedacht, ihre Macht über Frauen um den Aspekt der Kontrolle ihrer Gebärfähigkeit erweitert. Hierbei spielen Fragen der Sexualmoral, das Ideal der Mutterschaft und Vorstellungen, wie Frauen sich zu benehmen haben und welche Art von Frau Abtreibungen vornehmen lässt, eine besondere Rolle. Katharina Riese bezeichnet dies auch als „Triangulierung der Vaterschaft“, womit sie die „Vervielfältigung der Vaterschaft vom leiblichen Vater über den heiligen Vater zum Vater Staat bei der Zeugung ein und desselben Kindes“ meint.¹⁹ Ergänzend würde ich argumentieren, dass dem Medizinsystem als verlängertem Arm der Religion oder des Staates – je nachdem, in welcher Zeit man verortet ist – ebenfalls Macht über seine Patient_innen zukommt und zwar einerseits auf institutioneller und andererseits auf personeller Ebene durch Akteur_innen im Gesundheitswesen, also vor allem durch Ärztinnen und Ärzte. Bei Indikationsansätzen oder auch bei sogenannten Spätabbrüchen nach Verstreichen der, je nach Land unterschiedlich langen, zulässigen Frist, innerhalb der ein Abbruch straffrei durchgeführt werden kann, beurteilen Ärztinnen und Ärzte die Situation und entscheiden, ob eine Abtreibung noch ethisch vertretbar ist. Zudem dürfen sie sich das Recht vorbehalten, auch innerhalb der Frist von circa drei Monaten Abbrüche aus ethischen, religiösen oder anderen persönlichen Gründen zu verweigern. Im aktuell gültigen Strafgesetz steht nämlich auch, dass der Eingriff nur durch eine Ärztin oder einen

¹⁹ Katharina Riese, In wessen Garten wächst die Leibesfrucht? Das Abtreibungsverbot und andere Bevormundungen. Gedanken über die Widersprüche im Zeugungsgeschäft, Wien 1983, 132.

Arzt erfolgen darf und nicht durch die Schwangere selbst oder jemand anderen, ansonsten ist der Schwangerschaftsabbruch als strafrechtlich relevantes Delikt zu werten. Das ist insofern interessant, als dass es bei keinem anderen Eingriff eine Straftat, aber in vielen Fällen vermutlich eine mehr oder wenig große Dummheit, darstellt, wenn man ihn an sich selbst vornimmt. Auch im Parlament der Ersten Republik diskutierten die Abgeordneten über diese Frage. „Bei der Hebamme soll das strafbar bleiben. Für sie ist es ein Verbrechen, dieses Delikt am Körper der Frau zu begehen. Aber dem Arzte soll es möglich sein,“ sagte Adelheid Popp beispielsweise im März 1921.²⁰ Dies veranschaulicht auch die unterschiedliche Wertigkeit von Ärztinnen und Ärzten gegenüber anderen medizinischen Berufen im Gesundheitswesen, was wiederum ein Ungleichgewicht an Macht widerspiegelt.

Als weiterer Punkt spielt der Klassenbegriff eine Rolle für meinen methodischen Zugang. Der Begriff der Klasse war für die Sozialdemokratie naturgemäß immer von großer Bedeutung und muss auch mit dem Aspekt der Bevölkerungspolitik zusammengedacht werden. „[...] diese Unterbrechungsparagraphen [sind] wirkliche Klassenparagraphen [...], denn unter den Verurteilten wegen des Verbrechens der Schwangerschaftsunterbrechung sind 92 Prozent aus den unbemittelten Bevölkerungsschichten“²¹, zitiert Adelheid Popp den deutschen Gynäkologen Alfred Dührssen (1862–1933), der die moderne operative Gynäkologie prägte. Das Thema der Klasse zieht sich in den Nationalratsprotokollen durch und ist oft verschränkt mit eugenischen beziehungsweise neomalthusianischen Überlegungen.

1.2 Forschungsstand und Forschungsfragen

Für das unmittelbare Thema meiner Arbeit ist vor allem die Dissertation zu den Reformierungsversuchen des Abtreibungsrechts durch die Sozialdemokratie in der Ersten Republik von Karin Lehner aus dem Jahr 1985, die 1989 als Buch publiziert wurde, relevant.²² Die Autorin setzt sich darin primär mit den bevölkerungspolitischen Aspekten der Debatte im Kontext der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg und in Bezug auf eugenische

²⁰ Sten. Prot. d. NR, 26. Sitzung, 12. 3. 1921, I. GP., 951.

²¹ Sten. Prot. d. NR, 171. Sitzung, 21. 12. 1926, II. GP., 4189.

²² Vgl. Lehner, Verpönte Eingriffe.

Überlegungen in einem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang auseinander. Dabei zeichnet sie ein Bild des breiten innerparteilichen und sozialen Diskurses, ohne einen Schwerpunkt auf die parlamentarischen Sitzungen zu setzen und ohne alle Nationalratsprotokolle, die Reden über die Abtreibungsfrage zum Inhalt haben, zu behandeln. Die bereits erwähnte, dünne Broschüre des Museums für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch bietet lediglich einen kleinen Einblick ohne historische Kontextualisierung. Gabriella Hauch liefert in ihrem Buch über Frauen im Parlament der Ersten Republik einen Abriss über die wichtigsten Geschehnisse aus der Sicht der weiblichen Abgeordneten und fasst die parlamentarischen Debatten über die Reformierung der Abtreibungsparagrafen komprimiert auf wenigen Seiten zusammen.²³ In einigen Kapiteln in Monografien oder Beiträgen in Sammelbänden, die zumeist von der Zweiten Republik beziehungsweise dem Zustandekommen der Fristenlösung in den 1970ern handeln und die Vorgeschichte nur am Rande behandeln, sind kurze Zusammenfassungen des Themas, meist auf wenigen Seiten, zu finden, wobei wie bei Gabriella Hauch zumeist auf Karin Lehner verwiesen wird.²⁴ Des Weiteren wird das Thema noch in einigen weiteren Dissertationen behandelt (zum Teil auch eher im entfernteren Sinne), wobei auch die neueste davon bereits 27 Jahre alt ist. Zudem stellen diese Arbeiten, die zu großem Teil auch keine geschichtswissenschaftlichen sind, den Diskurs im Parlament ebenfalls nicht in den Fokus und darüber hinaus werden in den meisten gar keine Nationalratsprotokolle zitiert.²⁵

²³ Vgl. Gabriella Hauch, *Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919–1933* (Studien zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte 7), Wien 1995.

²⁴ Vgl. u.a. Maria Mesner, *Der Kampf um die Abtreibung: eine lange Geschichte mit offenem Ausgang*, in: Maria Mesner/Heidi Niederkofler (Hg.), *Johanna Dohnal. Ein politisches Lesebuch*, Wien 2013, 59–73. Maria Mesner, *Frauensache? Zur Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch in Österreich nach 1945*, Wien 1994.

²⁵ Vgl. u. a. Barbara Doubek, *Die strafhistorische Entwicklung der Abtreibung in Österreich*, phil. Diss., Universität Wien 1997.

Waltraud Kreidl, *Interessenshintergrund der Abtreibungsgesetzgebung am Beispiel der Zwischenkriegszeit in Österreich*, phil. Diss., Universität Wien 1978.

Raimund Sagmeister, *Fristenlösung – wie kam es dazu?*, Salzburg 1981.

Andrea Schurian, *Der Agitationswert der Abtreibungsfrage in den sozialdemokratischen Medien der 1. Österreichischen Republik*, phil. Diss., Universität Wien 1984.

Lisbeth Trallori, *Kontrolle der Nachwuchsproduktion. Soziologischer Beitrag zur Geschichte der Kindestötung, Abtreibung und Empfängnisverhütung*, phil. Diss., Universität Wien 1982. (später als Buch erschienen: Lisbeth N. Trallori, *Vom Lieben und vom Töten. Zur Geschichte patriarchaler Fortpflanzungskontrolle*, Wien 1990.)

Bei meinen digitalen Recherchen fiel mir auf, dass nirgendwo explizit sämtliche relevanten Nationalratsprotokolle angeführt und behandelt werden. Aus diesem Grund scheint es mir passend, genau diese in den Mittelpunkt meiner Masterarbeit zu stellen und sie genauer zu analysieren und aufzuschlüsseln. Mein Ziel ist es, einen präzisen Überblick über den Verlauf und die Inhalte des Diskurses im Parlament zu geben. Daher möchte ich mich primär auf die Nationalratsprotokolle als Hauptquelle fokussieren, aber vereinzelt auch, wenn erforderlich, weitere Quellen, wie beispielsweise zeitgenössische Zeitungsartikel, heranziehen und zitieren, um die Argumente angemessen kontextualisieren zu können. Ich möchte mich nicht auf einen bestimmten Aspekt der Abtreibungsdebatte beschränken, sondern die dem Diskurs zugrundeliegenden Kernthemen – im Wesentlichen angelehnt an Günter Jerouschek – herausarbeiten, wie ich sie oben bereits dargelegt habe.

In diesem Sinne ergeben sich folgende Forschungsfragen in Bezug auf den parlamentarischen Diskurs über die Reformierung der Abtreibungsparagrafen in der Ersten Republik:

- Welche Forderungen beziehungsweise Argumente gab es von welchen Akteur_innen und wie waren diese gewichtet?
- Gab es eine Änderung in den Forderungen bzw. in der Argumentation im Verlauf?
- Bedienten sich die Akteur_innen bestimmter Taktiken und wenn ja, änderten sie ihre Taktik im Verlauf?
- Wie lassen sich die Argumente in den zeitgenössischen gesellschaftspolitischen Diskurs einbetten?
- Inwiefern bilden sich die „Triangulation der Vaterschaft“ durch den biologischen Vater, den heiligen Vater und Vater Staat sowie Klasse in den Quellen ab?
- Welche Gründe gab es für das Scheitern der Reformierungsbemühungen?

In den folgenden Kapiteln werde ich das Thema zunächst in den historischen Kontext einbetten und die Geschichte von Abtreibungen in der Moderne in Bezug auf Rechtslage und tatsächliche medizinische Praxis sowie die bevölkerungspolitischen und eugenischen Ansätze der Sozialdemokratie in Österreich kurz skizzieren. Diese Erläuterungen scheinen mir notwendig, um darzulegen, auf welche rechtliche Situation und auf welchen medizinischen Stand die Abgeordneten der Ersten Republik trafen und

auf welcher Basis sie debattierten. Im Hauptteil werde ich zunächst den Verlauf des parlamentarischen Diskurses detailliert chronologisch nachzeichnen. In einem nächsten Schritt werde ich die Kernthemen des Diskurses herausarbeiten und clustern, diese in einen breiteren gesellschaftspolitischen Diskurs einbetten und analysieren, wie die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den Quellen begründet beziehungsweise auf welcher Basis diese angefochten wird. Ich analysiere die relevanten Passagen aus den Quellen, die ich in einem eigenen Word-Dokument zusammengeführt habe, und versuche dabei, zwischen den Zeilen zu lesen und meine oben dargelegten Zugänge so herauszuarbeiten.

2 Kontextualisierung in Bezug auf Recht, Medizin und Gesellschaft

In diesem Kapitel möchte ich zwei Aspekte kompakt aufbereiten, um meine Quellenanalyse angemessen zu kontextualisieren. Um den Hintergrund der Paragraphen 144 bis 148 und die Situation, auf die die Abgeordneten in der Ersten Republik getroffen haben, zu verstehen, werde ich zunächst kurz ihre Vorgeschichte und Genese skizzieren sowie darlegen, mit welcher Häufigkeit und mit welchen Methoden Schwangerschaftsabbrüche Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts durchgeführt wurden – die Daten zu den Häufigkeiten sind jedoch nicht gesichert und bilden lediglich den Forschungsstand ab. Danach werde ich auf ein paar Seiten die bevölkerungspolitischen Konzepte zusammenfassen, die sich bereits vor dem Ersten Weltkrieg in der Sozialdemokratie verbreitet und durchgesetzt haben und zum Teil geistige Grundlage der späteren Argumentation im Parlament waren. Das Phänomen des demografischen Übergangs im Laufe des 19. Jahrhunderts sowie der Aufstieg der Eugenik spielen hierbei eine besondere Rolle. Des Weiteren gehe ich kurz auf die Änderung der Geschlechterverhältnisse im Verlauf des Ersten Weltkriegs ein und bringe diese in Zusammenhang mit dem Diskurs über den Sittenverfall in der Nachkriegszeit. Nachdem ich diese Vorannahmen skizziert habe, werde ich im Hauptteil meiner Arbeit schließlich die Kontextualisierung in Bezug auf die Zeit der Ersten Republik im Zuge meiner Quellenanalyse vornehmen.

2.1 Eine kurze Geschichte von Abtreibungen in der Moderne

Vorweg sei gesagt, dass sich die Inhalte dieses Kapitels auf die vorhandene Forschungsliteratur beziehen, die zum Teil sehr kritisch betrachtet werden muss. Zu den Zahlen und Gründen von Abtreibungen im Österreich des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts gibt es keine verlässlichen Belege, da die Quellenlage sehr dürftig ist. Viele Ausführungen von Autor_innen, wie unter anderem Günter Jerouschek und Edward Shorter, können daher bestenfalls als spekulativ bezeichnet werden, da sie entweder gar nicht mit Quellen untermauert sind, oder die Autor_innen die Inhalte nicht repräsentativer Statistiken und anderer Schriften, für die es wiederum keine Belege gibt, unkritisch übernehmen. Die folgenden Ausführungen bilden somit den aktuellen Forschungsstand

ab, der allerdings nicht unreflektiert als Tatsache betrachtet werden kann. Fehlen Belege durch Quellen, dann vermerke ich dies an den entsprechenden Stellen in meinem Text.

2.1.1 Abtreibungsrecht

Den Ausführungen des deutschen Mediziners und Medizinhistorikers Eduard Seidler zufolge fand am Übergang vom 18. auf das 19. Jahrhundert eine Wende in der Betrachtungsweise von Schwangerschaften statt. Die Präformationslehre wurde durch die epigenetische Theorie abgelöst, die durch Versuche und anatomische Studien mit dem Mikroskop auch empirisch belegt werden konnte. So erkannte man, dass die „Leibesfrucht“ bereits ab der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle, also dass schon die Zygote belebt ist und konnte die Stadien der Embryonalentwicklung beschreiben – die alte, bis ins Mittelalter zurückgehende Lehre der Sukzessivbeseelung war somit nicht mehr haltbar. Infolgedessen konnte nun auch die durchschnittliche Dauer von Schwangerschaften mit neun Monaten genau festgelegt werden. Ab dem siebten Schwangerschaftsmonat galt der Fötus laut Seidler außerdem als reif und lebensfähig. In der Moraltheologie des 19. Jahrhunderts setzte sich daraufhin die Ansicht durch, dass die Beseelung bereits zum Zeitpunkt der Empfängnis stattfindet. All diese neuen Erkenntnisse hätten Seidler zufolge Auswirkungen auf die strafrechtliche Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen gehabt. An der breiten Masse der Frauen, die es bis weit ins 19. Jahrhundert hinein nicht als Unrecht empfand, frühe Schwangerschaften zu beenden, um die Menstruation wieder herzustellen, seien sie jedoch völlig vorbeigegangen. Sie gingen in dieser Phase noch nicht davon aus, dass die Leibesfrucht bereits beseelt sei, und wären sich der veränderten Vorstellungen über das Unrecht von Abtreibungen nicht bewusst gewesen. Dies sei auch Juristen und Ärzten durchaus bewusst gewesen.²⁶ Shorter führt aus, dass in der Aufklärung, in der Schwangerschaftsabbrüche als Bedrohung des staatlichen Ziels der Bevölkerungsmaximierung angesehen wurden, auf legislativer Ebene mit überschießenden Maßnahmen reagiert worden sei, die die Zahl der Abtreibungen radikal reduzieren sollten und in keinem Verhältnis zum Ausmaß tatsächlich durchgeführter Abbrüche gestanden hätten. Für diese Aussage liefert er allerdings keine Belege. Im Wesentlichen drückte sich dies, sowie die von Konzeption an

²⁶ Eduard Seidler, Das 19. Jahrhundert. Zur Vorgeschichte des Paragraphen 218, in: Robert Jütte (Hg.), Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart, München 1993, 122–125.

für belebt gehaltenen Embryos oder Föten, laut Shorter darin aus, dass Schwangerschaftsabbrüche in jedem Stadium der Schwangerschaft im Strafgesetz als Tötungsdelikte kodifiziert wurden. Zudem galten Abbrüche ab dem siebten Schwangerschaftsmonat als Kindstötung, da der Fötus ab diesem Zeitpunkt ja für reif und lebensfähig erklärt wurde. Die Unterscheidung zwischen der Abtreibung einer belebten oder unbelebten Frucht, die zuvor in den Codices getroffen wurde, bestand von nun an laut Shorter nicht mehr.²⁷ Die Aussage, dass ein Abbruch nach dem siebten Schwangerschaftsmonat ein anderes Delikt dargestellt habe und somit die Strafe ein andere gewesen sei, wird allerdings nicht durch Quellen belegt. Zudem bezieht er sich nicht auf das Habsburgerreich, sondern auf deutsche Rechtsprechung.

Maria Theresia vereinheitlichte die Rechtsprechung und führte die unterschiedlichen Landesrechte erstmals zu einem Strafgesetzbuch, der „Constitutio criminalis Theresiana“, zusammen. Im Jahr 1787 reformierte Joseph II. die alte Gesetzgebung Maria Theresias und reduzierte den Strafraum für Abtreibungen – unabhängig vom Reifegrad der Leibesfrucht – auf einen Monat bis zu fünf Jahren, der damit deutlich herabgesenkt wurde – zuvor stand auf Abtreibungen die Todesstrafe, sofern es keine Milderungsgründe gab, und erschwerend kam gegebenenfalls noch Folter hinzu, die Joseph II. ebenfalls abschaffte. Als Milderungsgrund in der neuen Josephinischen Gesetzgebung galt beispielsweise eine uneheliche Schwangerschaft mit der Begründung, dass ein Schwangerschaftsabbruch mit der Schande, die mit unehelich geborenen Kindern einhergeht, begründet oder erklärt werden kann. Umgekehrt wurde ein Abbruch innerhalb der Ehe als strafverschärfend beurteilt.²⁸ Dasselbe Strafausmaß, also schwerer Kerker von einem Monat bis zu fünf Jahren, findet sich auch später auch in Paragraph 145 von 1852. Im Übrigen kann die Josephinische Abtreibungsgesetzgebung als unmittelbare Vorläuferin des Kaiserlichen Patents von 1852 angesehen werden, da sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts inhaltlich nicht mehr verändert wurde. 1803 erhielt sie unter Franz II. eine Fassung, in der die Paragraphen 128 bis 132 im siebzehnten Hauptstück im Wesentlichen den Paragraphen 144 bis 148 entsprechen, mit marginalen Änderungen in der

²⁷ Jerouschek, Zur Geschichte des Abtreibungsverbots, 23–24.

Duden, Der Frauenleib als öffentlicher Ort, 73–79.

²⁸ Günter Jerouschek, Lebensschutz und Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots (Medizin in Recht und Ethik 17), Stuttgart 1988, 257–260.

Formulierung. So heißt es in der Fassung von 1852 nicht mehr „Weibsperson“, sondern „Frauensperson“ – das ist aber auch schon der einzige tatsächliche sprachliche Unterschied.²⁹ Im Jahr des Inkrafttretens der Fristenregelung war die formale Rechtslage also seit beinahe 200 Jahren unverändert. Die österreichische Abtreibungsgesetzgebung zwischen 1787 und 1974 war im deutschsprachigen Raum allerdings insofern eine Besonderheit, als dass sie nicht wie in anderen Strafgesetzbüchern innerhalb der Tötungsverbrechen behandelt wird, sondern in einem eigenen Hauptstück, das „Von Abtreibung der Leibesfrucht“ titulierte ist. Dies ist deshalb bemerkenswert, da damit impliziert wird, dass dem Embryo oder Fötus kein Status als Person und damit auch kein Recht auf Leben zukommt, obwohl ein Absterben der Frucht Voraussetzung für ein strafrechtlich relevantes Delikt ist. Günter Jerouschek konstatiert in weiterer Folge, dass die Basis dieser Gesetzgebung nicht der Tod eines Menschen oder einer juristischen Person ist, sondern das Recht des Staates auf die Versorgung mit Nachwuchs, also mit künftigen Bürgern.³⁰

2.1.2 Exkurs: Abtreibungen in der medizinischen Praxis

Im Zuge der Professionalisierung und Verwissenschaftlichung der medizinischen Fachdisziplinen im 19. Jahrhundert wurde die Geburtshilfe zur Männersache, während zuvor in den meisten Fällen nur Hebammen Frauen bei der Geburt und im Wochenbett zur Seite standen. Im Deutschen Reich bekamen Ärzte im späten 18. und 19. Jahrhundert allerdings auch die Berechtigung, Schwangerschaftsabbrüche aus medizinisch-therapeutischen Gründen oder Indikationen durchzuführen. Nur Ärzte durften feststellen, ob die Leibesfrucht belebt war, oder nicht, was auch als Diagnostik der „fötalen Vitalität“ bezeichnet wurde. Dies hatte zur Folge, dass durch Schwangere selbst oder durch Hebammen versuchte oder durchgeführte Abtreibungen automatisch als Rechtsverstoß eingeordnet wurden und ihre Profession gegenüber der der Ärzte in Bezug auf ihre beruflichen Berechtigungen als untergeordnet eingestuft wurde. In diesem Sachverhalt

²⁹ Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uibertretungen (Strafgesetzbuch), Patent vom 3. Sept. 1803 (Erster Thl., Erster Abschn., XVII. Hptst. §§ 128–132), URL: <https://www.e-archiv.li/textDetail.aspx?etID=44764> (abgerufen 31. 10. 2024).

³⁰ Jerouschek, Lebensschutz und Lebensbeginn, 260.

spiegelt sich das Verhältnis von Macht und Geschlecht im Medizinsystem wider. Die Geschlechterhistorikerin Barbara Duden drückt dies wie folgt aus:

Der Abbruch durch Frauen und Hebammen auch vor der ersten Regung wird jetzt kriminalisiert, während ein medizinischer Indikationenkatalog regelt, was der Mediziner hinfert legal in dieser kriminalisierten Sache vornehmen darf. Die neue Rechtssache der „medizinischen Indikation“ darf in diesem Rahmen als medizinisch induzierte Herstellung eines Tabus interpretiert werden, das professionell vom Arzt gebrochen werden kann.³¹

Was für die Frau ein Verbrechen ist, ist also für den Arzt die Ausübung seines Berufes. Es ist wichtig zu betonen, wie viel Macht Ärzten als Vertretern des Gesundheitssystems damit – zum Teil bis heute in Ländern mit Indikationsregelungen, aber auch in Österreich aufgrund der Gewissensklausel und im Kontext von Spätabbrüchen – zukommt.

Der kanadische Sozial- und Medizinhistoriker Edward Shorter stellt die These auf, dass instrumentelle Schwangerschaftsabbrüche aufgrund des medizinischen Fortschritts in Bezug auf Asepsis erst ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts theoretisch realistische Alternativen zu pflanzlichen Mitteln wurden. Insbesondere in den Händen von Lai_innen war das Infektionsrisiko jedoch mehr oder weniger hoch. Allerdings hatten selbst Ärzte Schwierigkeiten damit, anatomisch genau vorzugehen, da man mangels bildgebender Verfahren wie der Sonografie Finger oder Instrumente nur „blind“ über die Vagina in den Uterus einführen konnte, um das Schwangerschaftsgewebe abzulösen. Dies gestaltete sich umso schwieriger, je kleiner der Embryo oder Fötus war und war somit erst ab einer Schwangerschaftsdauer von einigen, meistens drei, Monaten eine realistische Möglichkeit.³² Man will sich kaum vorstellen, mit welchen Schmerzen diese Prozeduren ohne adäquate Anästhesie einhergegangen sind. Ende des 19. Jahrhunderts, und vor allem nach 1880, sei es laut Shorter zu einer drastischen Zunahme instrumentell eingeleiteter Schwangerschaftsabbrüche gekommen: „In jenen Jahren wurde die Abtreibung von einer verzweiferten Notlösung für unverheiratete Dienstmädchen und kindermüde Vierzigerinnen zu einem üblichen Mittel der Geburtenkontrolle,“ schreibt er etwas despektierlich – und ohne Belege für seine Aussage zu liefern.³³ Die Folge davon sei gewesen, dass viele Frauen aufgrund von Komplikationen wie unvollständigen Aborten –

³¹ Duden, Der Frauenleib als öffentlicher Ort, 77.

³² Shorter, Der weibliche Körper als Schicksal, 215–216.

³³ Shorter, Der weibliche Körper als Schicksal, 217.

also nicht vollständig abgegangenem Schwangerschaftsgewebe – und Infektionen (sogenannten „fieberhaften Aborten“) in Krankenhäuser eingeliefert worden seien. Shorter beschreibt eine Zunahme septischer Aborte im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts und konstatiert, dass sich das „Phänomen des ‚Puerperalfiebers‘ nach 1900 von den Entbindungen nach ausgetragener Schwangerschaft auf die Aborte verlagerte“.³⁴ Und weiter: „Es entschlossen sich einfach so viele Frauen zur Abtreibung, daß der kleine Prozentsatz von Todesfällen, der eine Begleiterscheinung des Verfahrens war, absolut genommen zu einer riesigen Zahl wurde.“ Zwischen ein und zehn Prozent der Frauen, die eine Abtreibung vornehmen ließen oder an sich selbst vornahmen, seien gestorben, wobei sich die zehn Prozent auf septische Aborte beschränkten. Bei der absoluten Mehrzahl der unkomplizierten Aborte habe die Sterblichkeitsrate etwa 1,3 Prozent betragen. Zwischen 1900 und 1940 habe schätzungsweise jede vierte Schwangerschaft verheirateter Frauen im städtischen Raum mit einem Abbruch geendet, was einem Anstieg von etwa zehn bis fünfzehn Prozent im Vergleich zur Mitte des 19. Jahrhunderts entsprochen habe. Die Zahl der Todesfälle sei dabei zunächst aufgrund zunehmend steriler Bedingungen und ab den 1930er Jahren durch die Entwicklung erster Antibiotika rapide zurückgegangen.³⁵ Cornelia Usborne merkt dazu kritisch an, dass Shorter unberechtigtweise eine Dichotomie zwischen gefährlichen Abtreibungen durch Lai_innen und sicheren Abtreibungen durch Ärzte zieht, die es so nicht gegeben habe.³⁶ Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich Shorter entweder auf kleine, nicht repräsentative Statistiken stützt oder überhaupt keine Quellen nennt. Die von ihm angeführten Zahlen sind daher mit großer Vorsicht zu betrachten. Da jedoch keine anderen verlässlichen Daten aus diesem Zeitraum vorliegen, sind die obigen Ausführungen als Abbild des derzeitigen Forschungsstandes zu verstehen. Wie ich im nächsten Kapitel zeigen werde, spielte die Wahrnehmung eines Geburtenrückgangs und das Bestreben, dem entgegenzuwirken, im Diskurs über die Reformierung der Abtreibungsgesetzgebung allerdings eine bedeutende Rolle.

³⁴ Shorter, *Der weibliche Körper als Schicksal*, 219–220.

³⁵ Shorter, *Der weibliche Körper als Schicksal*, 222–223.

³⁶ Cornelia Usborne, *Frauenkörper – Volkskörper: Geburtenkontrolle und Bevölkerungspolitik in der Weimarer Republik*, Münster 1994, 16.

Die neuen Abtreibungsmethoden umfassten – in aller Kürze zusammengefasst – die Punktion der Fruchtblase mit einem spitzen Gegenstand durch in hohle Gummikanülen beziehungsweise -katheter eingezogene Drähte (die Kautschukvulkanisation, die dies möglich machte, war 1839 von Charles Goodyear entdeckt worden), Injektionen von Flüssigkeit in den Uterus mittels Spritzen mit einem Ansatzstück aus Gummi (die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts beliebteste Form der Abtreibung durch Lai_innen), Erweiterung des Zervix mit Schwammtampons und gegebenenfalls Einführung eines Gummikatheters zur Reizung des Endometriums zu einem mittleren Zeitpunkt in der Schwangerschaft, um den vierten Monat herum, oder Ausschabungen bis ungefähr zur achten Schwangerschaftswoche. Doch nicht alle Abtreibungen wurden mechanisch mit Instrumenten durchgeführt. Ein nicht unbeträchtlicher Anteil ging auch auf Medikamente zurück. Traditionelle Mittel aus Kräutern waren jedoch zu dieser Zeit bereits in Vergessenheit geraten oder unpopulär geworden und durch Verbindungen aus Blei, Chinin und Apiol abgelöst worden. Freilich waren diese Substanzen, genau wie pflanzliche Mittel, aufgrund ihrer engen therapeutischen Breite schwierig zu dosieren und erzielten entweder nicht den gewünschten Effekt oder waren schnell gefährlich für Gesundheit und Leben.³⁷

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Diskussion um Abtreibungen zunehmend politischer, da sie dem Bestreben, die Bevölkerungszahl nach dem Massensterben in den Schützengräben wieder zu erhöhen, um Familie und Nation zu erhalten, zuwiderliefen. Auch in den Nationalratsdebatten ist dies stets unterschwellig präsent. Die Geschlechterhistorikerin Cornelia Osborne, die allerdings den medizinischen Diskurs über Abtreibungen in der Weimarer Republik untersucht hat, betont zudem, wie wichtig das Rollenverständnis männlicher Ärzte war. Diese sahen ihr Monopol auf Schwangerschaft und Geburt durch die hohe Zahl von Abtreibungen durch Nichtmediziner_innen bedroht.³⁸

³⁷ Shorter, *Der weibliche Körper als Schicksal*, 225–238.

³⁸ Cornelia Osborne, *Abtreibung: Mord, Therapie oder weibliches Selbstbestimmungsrecht? Der § 218 im medizinischen Diskurs der Weimarer Republik*, in: Johanna Geyer-Kordesch/Annette Kuhn (Hg.), *Frauenkörper – Medizin – Sexualität. Auf dem Wege zu einer neuen Sexualmoral*, Düsseldorf 1986, 192–193.

2.2 Die gesellschaftspolitische Situation bis zum Ende des Ersten Weltkriegs

2.2.1 Geburtenregelung, Gebärstreik und Eugenik

Ab der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ging die Geburtenzahl in ganz Europa sukzessive zurück, was um 1900 erstmals bewusst wahrgenommen wurde. Dies wurde auch als vermeintlicher „Gebärstreik“ von Frauen ausgelegt, an dem sich zahlreiche Theoretiker_innen aus dem gesamten politischen Spektrum in Schriften und Debatten ausführlich abarbeiteten. Gemeinsam war ihnen, dass sie diesen Trend im Allgemeinen als primär negativ und gesellschaftsschädigend ansahen, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. An der Tatsache, dass sich die Erklärungsversuche für dieses Phänomen zum Teil völlig widersprachen, kann man ablesen, dass es in seinen Ursachen nicht fassbar war und man ihm im Grunde ratlos gegenüberstand. So meinten die einen, dass der Geburtenrückgang auf gestiegenen Wohlstand, und wiederum andere, dass er auf einen Mangel an Ressourcen, also einen Notstand, zurückzuführen sei.³⁹ Allen Erklärungsversuchen war jedoch zudem eines gemeinsam – das (veränderte) Verhalten von Frauen wurde als problematisch betrachtet und besonders in den Fokus genommen. Ihnen wurde vorgeworfen, aus diversen Gründen ihrer „natürlichen Bestimmung“ nicht mehr nachkommen zu wollen, was in direktem Zusammenhang mit der Frauenbewegung und -emanzipation gebracht wurde. Des Weiteren wurde auch die höhere Bildung von Frauen im Sinne eines „Intellectualisierungsprozesses“ für den Geburtenrückgang verantwortlich gemacht.⁴⁰ Gleichzeitig sank durch den Fortschritt in Wissenschaft und Medizin auch die Sterberate, was insgesamt zu einem höheren Durchschnittsalter in der Bevölkerung führte – zusammen mit dem Rückgang der Geburten wird dieses Phänomen auch als erste Phase des demografischen Übergangs bezeichnet.⁴¹ Auch wenn die Gründe für den Geburtenrückgang letztendlich nicht klar greifbar waren, hält die deutsche Politikwissenschaftlerin Anneliese Bergmann fest, dass er in jedem Fall „ein Ausdruck von Interessen und Bedürfnissen derjenigen Menschen ist, die diese Erscheinung selbst hervorbringen“, und sämtliche Maßnahmen, die einem

³⁹ Lehner, *Verpönte Eingriffe*, 43.

⁴⁰ Anneliese Bergmann, *Frauen, Männer, Sexualität und Geburtenkontrolle. Zur „Gebärstreikdebatte“ der SPD 1913*, in: Karin Hausen (Hg.), *Frauen suchen ihre Geschichte*, München 1983, 81.

⁴¹ Lehner, *Verpönte Eingriffe*, 43.

Geburtenrückgang entgegenwirken sollen, diesen Interessen und Bedürfnissen zwangsläufig zuwiderlaufen.⁴² In letzter Konsequenz bedeutet dies auch, dass Abtreibungsverbote zum Zwecke der Steigerung des Bevölkerungswachstums an der Realität und den Menschen vorbeigehen und nicht zielförderlich sind.

Auch an der österreichischen Arbeiter_innenbewegung und Sozialdemokratie ging die Auseinandersetzung mit dem Bevölkerungs- beziehungsweise Geburtenrückgang nicht vorbei. Für sie spielte eine besondere Rolle, welche Auswirkungen dieses Phänomen auf die Partei und die Bewegung hätte. Der Körper von Frauen und ihre Gebärfähigkeit nahmen eine zentrale Stellung im Klassenkampf und dem strategischen Erreichen seiner Ziele ein, wobei auch innerhalb der Arbeiter_innenbewegung darüber debattiert wurde, ob viele oder wenige Kinder für das Erreichen dieser Ziele günstiger waren. Eines war in jedem Fall klar und durch Untersuchungen belegt: je mehr Kinder Frauen aus der Arbeiterklasse bekamen, desto höher war deren Sterblichkeit im Säuglingsalter und desto weniger dieser Kinder erreichten das Erwachsenenalter.⁴³ Ein weiterer Faktor, der im Diskurs der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei besonders bedeutend war, war das Bestreben, Armut zu verringern und die Lebens- und Arbeitsbedingungen des Proletariats zu verbessern. Dies stand selbstverständlich im Widerspruch zum Bestreben, die Geburtenrate unbedingt erhöhen zu wollen, da mit jedem zusätzlichen Kind, das in eine Familie aus der Arbeiterklasse geboren wurde, die Gefahr eines weiteren sozialen Abstiegs verbunden war. Um den Klassenkampf zu gewinnen, war es daher förderlich, nur so viele Kinder großzuziehen, wie man adäquat versorgen konnte und die das Erwachsenenalter erreichten, um zu fähigen und tüchtigen Arbeitskräften heranzuwachsen – dies entspricht einer neomalthusianischen Sichtweise. Mit den Debatten rund um die Befürchtungen, die mit dem Rückgang an Geburten verbunden waren, gewannen allerdings auch rassenhygienische und eugenische Überlegungen und Theorien massiven Aufschwung. Es stellte sich die Frage, welche Menschen sich fortpflanzen sollten, um den „Volkskörper“ gesund zu halten, und welche nicht. Dennoch standen sich im Hinblick darauf zwei Positionen gegenüber: einerseits die Geburtenbeschränkung und andererseits die Vermehrung des Proletariats als gesellschaftspolitischen Strategie. So waren, wie bereits erwähnt, manche

⁴² Bergmann, Frauen, Männer, Sexualität und Geburtenkontrolle, 82.

⁴³ Lehner, Verpönte Eingriffe, 47–48.

Theoretiker_innen der Ansicht, dass Frauen nur so viele Kinder bekommen sollten, wie sie auch erhalten konnten. Sie unterschieden bei Schwangerschaftsabbrüchen zwischen Frauen aus der Arbeiterklasse, die aus reiner Not zu Abtreibungen gezwungen würden, und Frauen des Bürgertums, die aus vermeintlicher Bequemlichkeit und Eitelkeit nur wenige Kinder bekommen wollten.⁴⁴ Umgekehrt waren Vertreter_innen der Notwendigkeit der Vermehrung des Proletariats zwar der Ansicht, dass eine zu hohe Geburtenrate zu einer weiteren Verelendung führte – sie sollte allerdings dennoch in einer Höhe sein, die auch zu einer Vermehrung der Arbeiterklasse führte. Eine Beschränkung der Geburtenzahl und eine Verlangsamung des Bevölkerungswachstums wirke demzufolge „konterrevolutionär, weil sie die Dauer der kapitalistischen Produktionsweise verlängere“.⁴⁵ Wieder andere unterschieden auch innerhalb der Arbeiterklasse zwischen der „Oberschicht“, also dem Teil, der sich vermehren sollte, und dem „kulturell minderwertigen Lumpenproletariat“, also dem Teil, dessen Geburtenrate eingeschränkt werden sollte. So fand eine Binnenwertung basierend auf eugenischen Überlegungen statt. Das Ziel der Sozialdemokratie einer selektiven oder „qualitativen Bevölkerungspolitik“ sollte in jedem Fall mittels gezielter Geburtenregelung erreicht werden.⁴⁶

Schon während des Ersten Weltkriegs verschärften sich die Debatten rund um eine qualitative Bevölkerungspolitik jedoch dahingehend, dass sich zunehmend die Position durchsetzte, dass die im Krieg verstorbenen Menschen oder „wertschaffenden Volkskräfte“ rasch wieder ersetzt werden sollten. Durch das Elend und den Mangel an Rohstoffen und Nahrungsmitteln, den der Krieg mit sich brachte, starben gegen Kriegsende und in der unmittelbaren Nachkriegszeit sehr viele Säuglinge an Hunger und Kälte.⁴⁷ Der sozialpolitisch tätige Mediziner und Wiener Gesundheitsstadtrat Julius Tandler beispielsweise stellte jedoch mitnichten das Recht der einzelnen Kinder auf ein gutes Leben in den Fokus, sondern betrachtete sie primär als künftige Arbeitskräfte. Starb ein Kind vor dem Erreichen des arbeitsfähigen Alters, dann sei es „umsonst gezeugt“ und deren „Aufzuchtsspesen“ wären nicht getilgt worden. Er unterschied zudem ganz klar

⁴⁴ Lehner, Verpönte Eingriffe, 48–50.

⁴⁵ Lehner, Verpönte Eingriffe, 51.

⁴⁶ Lehner, Verpönte Eingriffe, 52–54.

⁴⁷ Lehner, Verpönte Eingriffe, 60–61.

zwischen lebenswertem und lebensunwertem Leben, wobei letzteres aufgrund seiner mangelhaften Fähigkeit zur Arbeitsleistung eine ökonomische Belastung für die Allgemeinheit darstelle.⁴⁸ In dieser Hinsicht kann seine Position, im Gegensatz zu der von neomalthusianisch orientierten Sozialdemokrat_innen wie Otto Bauer und Karl Kautsky sowie der Ärztin Margarethe Hilferding, als eugenisch bezeichnet werden.⁴⁹ Während bürgerliche Kreise dennoch auf Bevölkerungswachstum an sich setzten und Verhütungsmittel und Schwangerschaftsabbrüche im Sinne eines starren Pronatalismus gleichermaßen bekämpfen wollten, war der Diskurs innerhalb der Arbeiterbewegung und Sozialdemokratie insofern differenzierter, als dass sie einen planmäßigen Wiederaufbau der Bevölkerung nach dem Krieg planten und auf „Qualität“ setzten. In diesem Sinne war dieses Bestreben durchaus mit einem liberaleren Zugang zu Verhütungsmitteln und Schwangerschaftsabbrüchen zu vereinbaren – wenn auch aus bevölkerungspolitischen Überlegungen heraus, und nicht aus dem Grund, Frauen mehr Selbstbestimmung zu gewähren. Gesunde Mütter, „kultiviert“ und ohne Geschlechtskrankheiten, sollten gesunde Kinder bekommen und diese zu anständigen Menschen und Sozialdemokrat_innen beziehungsweise Sozialist_innen erziehen.⁵⁰ Frauen kam im Wesentlichen die Aufgabe zu, die Gesellschaft durch die Produktion von Nachwuchs zu erhalten. Dieser Nachwuchs wurde von vielen Sozialdemokrat_innen als Eigentum der Gesellschaft betrachtet, und nicht der Frau, der demzufolge nicht das Recht zukam, allein über das Fortsetzen oder den Abbruch einer Schwangerschaft zu entscheiden.⁵¹ Es gab allerdings auch Stimmen, die sich für eine bedingungslose körperliche Selbstbestimmung von Frauen stark machten. Die deutsche Kommunistin Elfriede Friedländer und der Schriftsteller Johann Ferch, der dem von ihm im Jahr 1919 gegründeten „Bund gegen den Mutterschutzzwang“ vorsah, sprachen sich beispielsweise gegen eine absolute Kontrolle der Sexualität durch den Staat und für eine Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs aus.⁵²

⁴⁸ Julius Tandler, Ehe und Bevölkerungspolitik, in: Wiener Medizinische Wochenschrift 4–6, Wien 1924, 11.

⁴⁹ Helga Embacher, Der Krieg hat die „göttliche Ordnung“ zerstört! Konzepte und Familienmodelle zur Lösung von Alltagsproblemen. Versuche zur Rettung der Moral, Familie und patriarchalen Gesellschaft nach dem Ersten Weltkrieg, in: Zeitgeschichte 15 (1988) 8, 358.

⁵⁰ Lehner, Verpönte Eingriffe, 60–62.

⁵¹ Kreidl, Interessenshintergrund der Abtreibungsgesetzgebung, 63.

⁵² Embacher, Der Krieg hat die „göttliche Ordnung“ zerstört!, 357, 359–361.

Vgl. auch Johann Ferch, Mutterschaftszwang und Bürgertum: ein Sexualproblem der Gegenwart und seine Lösung, Wien 1921.

Diese unterschiedlichen Positionen in Bezug auf Bevölkerungspolitik sowie die Tatsache, dass innerhalb der Sozialdemokratie keine Einigkeit darüber herrschte, wie eine Reform der Abtreibungsparagrafen ausgestaltet sein sollte, spiegeln sich auch in den Nationalratsreden zu diesem Thema wider.

2.2.2 Geschlechterverhältnisse im und nach dem Ersten Weltkrieg

Neben bevölkerungspolitischen und eugenischen Aspekten wirkte jedoch noch ein anderes Phänomen auf die Versuche, die Paragrafen 144 bis 148 zu reformieren, ein: Der Erste Weltkrieg hatte die Dichotomie der Geschlechtscharaktere der bürgerlichen Moderne auf den Kopf gestellt – die „göttliche Ordnung“ war durcheinandergebracht worden. Aufgrund des Fronteinsatzes der Männer mussten deren Berufe in der Heimat von Frauen übernommen werden. Durch die Abwesenheit der Männer gewannen sie außerdem die Möglichkeit, mehr Verantwortung und Aufgaben zu übernehmen, die traditionelle Rollenbilder konterkarierten. In beruflicher Hinsicht eröffneten sich gänzlich neue Perspektiven und die Arbeit von Frauen erfuhr eine Aufwertung. Bis dahin war ihnen der Zutritt zu vielen qualifizierten Berufen, die nur Männern vorbehalten waren, verwehrt worden.⁵³ Die Krise des Ersten Weltkriegs wurde somit zur kurzfristigen Chance von Frauen und beflügelte ihre Emanzipation. Nach Kriegsende folgte jedoch rasch die Demobilisierung und von Frauen wurde erwartet, an ihren „angestammten Platz“ als Hüterin von Heim und Familie zurückzukehren. Die „normale“ Geschlechterordnung sollte wiederhergestellt und das soziale Ansehen der Männer, das durch die Niederlage im Krieg und die hohe Arbeitslosigkeit bedroht war, sollte wieder aufgewertet werden, indem sie erneut die Rolle des Ernährers und Beschützers ihrer Familie übernahmen.⁵⁴ Selbstverständlich entsprach dies keineswegs der sozialen Wirklichkeit – nur die wenigsten Familien konnten es sich leisten, auf die Erwerbsarbeit der Frau zu verzichten

⁵³ Françoise Thébaud, Der Erste Weltkrieg. Triumph der Geschlechtertrennung, in: Françoise Thébaud (Hg.), Geschichte der Frauen. 20. Jahrhundert (Band 5), Frankfurt/Main 1994, 52–53.

⁵⁴ Susanne Rouette, Nach dem Krieg: zurück zur „normalen“ Hierarchie der Geschlechter, in: Karin Hausen (Hg.), Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung. Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen, Göttingen 1993, 176–180.

und das Idealbild einer bürgerlichen Familie mit getrennten Sphären der Geschlechter zu leben.⁵⁵

In der Weimarer Republik sprachen viele Theoretiker_innen, wie beispielsweise der Sexualwissenschaftler Magnus Hirschfeld, von einem regelrechten Verfall der Sitten und einer „Sexualkatastrophe“, die sich unter anderem in einem Anstieg der Scheidungsraten und von Prostitution sowie einer damit einhergehenden Zunahme von Geschlechtskrankheiten äußerte.⁵⁶ Auch die bereits angesprochene, vermeintlich gestiegene Anzahl an Abtreibungen ab dem Ende des 19. Jahrhunderts wurde als Ausdruck dieses sittlichen Verfalls betrachtet. Frauen kam neben der Aufgabe des Erhalts der Gesellschaft durch die Produktion von Kindern auch die Rolle der Hüterin von Sitte und Moral innerhalb des Familienlebens zu.⁵⁷ Der Körper von Frauen – im Speziellen jenen der Arbeiter_innenklasse – wurde mehr denn je zum Politikum, indem er als „Volkskörper“ von Politik und Gesellschaft der Weimarer Republik vereinnahmt wurde.⁵⁸ Die „Neue Frau“, die selbstbewusst auftrat, berufstätig war, nur wenige Kinder wollte, Verhütungsmittel verwendete und abtrieb, wenn diese versagten, stellte eine Bedrohung für das Idealbild der bürgerlichen Ehe und Mutterschaft sowie für den Versuch, zu einer Geschlechterordnung, wie sie vor dem Krieg bestanden hatte, dar.⁵⁹

Wie ich noch zeigen werde, versuchten die sozialdemokratischen Abgeordneten in ihrer Argumentation für eine Reformierung der Abtreibungsparagrafen ein ganz bestimmtes Frauenbild zu vermitteln – eines, das vor allem dadurch gekennzeichnet war, dass Frauen Mutterschaft nicht grundsätzlich ablehnten und sich nie aus Eigennutz, sondern nur aus einer Notlage heraus für eine Abtreibung entschieden.

⁵⁵ Vera Küpper, „Herrin ihres eigenen Körpers“. Arbeiterinnen und die Sexualreformbewegung der Weimarer Republik, in: Feminismus Seminar (Hg.), Feminismus in historischer Perspektive. Eine Reaktualisierung, Bielefeld 2014, 116–117.

⁵⁶ Embacher, Der Krieg hat die „göttliche Ordnung“ zerstört!, 348.

⁵⁷ Embacher, Der Krieg hat die „göttliche Ordnung“ zerstört!, 353.

⁵⁸ Küpper, „Herrin ihres eigenen Körpers“, 118.

⁵⁹ Atina Grossmann, Die „Neue Frau“ und die Rationalisierung der Sexualität in der Weimarer Republik, in: Ann Snitow/Christine Stansell/Sharon Thompson (Hg.), Die Politik des Begehrens. Sexualität, Pornographie und neuer Puritanismus in den USA, Berlin 1985, 44.

3 Die Debatten im Parlament der Ersten Republik

Am 14. November 1918, zwei Tage nach Ausrufung der Republik und drei Tage nach dem Waffenstillstand von Compiègne, der das offizielle Ende des Ersten Weltkriegs markierte, beschloss die Provisorische Nationalversammlung für den Deutschösterreichischen Staat, Menschen, die vor dem 30. Oktober 1918 für bestimmte Gesetzesverstöße rechtskräftig verurteilt worden waren, ihre Strafen nachzusehen. Darunter fielen auch Verstöße gegen das in den Paragraphen 144 bis 148 geregelte Abtreibungsverbot. Die Gründe für die Amnestie der genannten Delikte, zu denen neben anderen auch „Hochverrat (§§ 58 bis 62 des Strafgesetzes), Majestätsbeleidigung (§ 63), Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§ 64), [...] Ausspähung und andere Einverständnisse mit dem Feinde (§ 67) [sowie] Teilnahme an geheimen Gesellschaften (§§ 285 bis 299)“ zählten, können auch im Kontext der kriegsbedingten Ausnahmesituation beziehungsweise als Signal für eine mit dem Ende der Monarchie einhergehende Zeitenwende verstanden werden. In Bezug auf Delikte, die von diesem Gnadenakt eigentlich ausgenommen waren, wurde festgehalten, dass es von diversen Faktoren, wie unter anderem dem Lebenswandel, der persönlichen Situation sowie den Beweggründen abhing, ob die Staatssekretäre für Justiz und Heereswesen nicht eventuell dennoch eine Amnestie gewährten.⁶⁰ Während viele dieser Gesetze nach 1918 ohnehin redundant waren, wurden die Abtreibungsparagraphen allerdings wieder in die Gesetzgebung der Ersten Republik übernommen und in den darauffolgenden Jahren und Jahrzehnten von den sozialdemokratischen Abgeordneten mit der Intention, diese zu reformieren, in zahlreichen Debatten thematisiert. Mit Abstand die meisten Reden stammen aus den Gesetzgebungsperioden II und III. Der Diskurs nimmt eher langsam an Fahrt auf, erreicht seinen Höhepunkt in den Jahren von 1924 bis 1927 und franst in der vierten Gesetzgebungsperiode schließlich zunehmend aus, ohne dass man zu einem konkreten Ergebnis gekommen war.

Im folgenden Teil werde ich mich zunächst chronologisch durch die parlamentarischen Protokolle der vier Gesetzgebungsperioden der Ersten Republik arbeiten und die wichtigsten Meilensteine im Diskurs über die Reformierung der Abtreibungsparagraphen skizzieren. Dabei spielen die Arten der in den eingebrachten Anträgen vorgestellten

⁶⁰ Beilage 9, 14. 11. 1918, Provisorische Nationalversammlung, 1.

Entwürfe zur Neuregelung der Abtreibungsparagrafen, wie eine Fristen- oder Indikationenregelung, eine zentrale Rolle. Des Weiteren stelle ich die im engeren Sinn vorgebrachten Argumente für und gegen diese Ansätze vor, wobei sich im Verlauf des Diskurses auch taktische Überlegungen abbilden. In einem zweiten Unterkapitel möchte ich diese und weitere Argumente genauer aufschlüsseln und jene Kernthemen, die sich aus der Analyse ergeben, strukturiert herausarbeiten und in den gesellschaftspolitischen Kontext einordnen. Beim erstmaligen Erwähnen der beteiligten Abgeordneten erkläre ich in einer Fußnote, in welchem Zeitraum diese ihre Funktion innehatten, und füge gegebenenfalls weitere für diese Arbeit relevante Funktionen hinzu, ohne jedoch einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

3.1 Chronologie der wichtigsten Ereignisse und Inhalte der Debatten

Während des Bestehens der Ersten Republik – genauer gesagt, zwischen der Gründung der Republik am 12. November 1918 und der „Ausschaltung“ des Parlaments am 4. März 1933 – gab es zunächst ab 1920 den Versuch der Abgeordneten der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, eine Fristenlösung durchzusetzen, von der nach einigen Jahren nach parteiinterner Abstimmung zunehmend Abstand genommen wurde. Stattdessen argumentierten die Abgeordneten ab 1925 für eine Indikationenregelung unter Berücksichtigung medizinischer Indikationen, wobei die Abgrenzung zum sogenannten Notstandsparagrafen eine zentrale Rolle spielt. Im Jahr 1932 wurde schließlich noch einmal ein Antrag eingebracht, in dem eine soziale Indikation ausgearbeitet war. In den folgenden Unterkapiteln werde ich alle drei Varianten beschreiben. Da die Sozialdemokratische Arbeiterpartei entweder daran scheiterte, ihre Entwürfe zu diesen drei unterschiedlichen Modellen einer Liberalisierung der Abtreibungsgesetzgebung überhaupt zur Verhandlung im Justizausschuss zu bringen, oder die Anträge von den regierenden Parteien – der Christlichsozialen Partei sowie der Großdeutschen Volkspartei – abgelehnt wurden, konnte in der Ersten Republik keine Änderung erwirkt werden. Es folgt eine Chronologie des Diskursverlaufs im Nationalrat, woraus sich taktische Überlegungen und Muster ablesen lassen, die nicht zuletzt in einem transnationalen politischen Kontext gelesen werden müssen. Die Angleichung an das deutsche Recht der Weimarer Republik war beispielsweise ein zentrales Thema, das

nicht nur die Abtreibungsgesetzgebung betraf. Die Jahresangaben in den Überschriften der Unterkapitel verweisen jeweils auf den Zeitraum, in dem im Parlament über diese Reformierungsbemühung verhandelt wurde – dieser ist im Vergleich zu jenem Diskurs, der sich abseits davon innerhalb der Sozialdemokratie als Partei und Bewegung sowie in den zeitgenössischen Medien abspielte, zeitlich etwas anders angesiedelt.⁶¹

3.1.1 Debatten um ein Fristenmodell und Blockaden im Justizausschuss (1920 – 1925)

Nachdem am 16. Februar 1919 die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung stattgefunden hatte, beschloss diese am 1. Oktober 1920 eine Verfassung, die – nach Neuwahlen am 17. Oktober – am 10. November 1920 in Kraft trat.⁶² Von den insgesamt 183 Mandaten gingen 85 an die Christlichsoziale Partei, 69 an die Sozialdemokratische Arbeiterpartei, 28 an deutschnationale Parteien und eines an die Bürgerliche Arbeiterpartei.⁶³ Die SDAP befand sich in der Bundesregierung Mayr II (20. November 1920 – 21. Juni 1921) nunmehr in der Opposition und im Gegensatz zur Staatsregierung Mayr I (7. Juli – 20. November 1920) davor nicht mehr in Koalition mit Christlichsozialen und Deutschnationalen. Dies gab den Anlass für die Sozialdemokratie, stärker mit ihren Forderungen vorzupreschen, da sie sich nun nicht mehr so stark an Kompromisse gebunden sah,⁶⁴ und so gab es am 3. Dezember 1920 den ersten Versuch der „Abgeordneten Popp und Genossen“, einige Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in Bezug auf die Abtreibungsgesetzgebung abzuändern.⁶⁵ Die Liberalisierung der Abtreibungsparagrafen kann, neben der Reformierung des Eherechts sowie Maßnahmen im Bereich des Arbeitsrechts und der Bildung, als eine der zentralen frauenpolitischen Forderungen der Sozialdemokratie in der Ersten Republik bezeichnet werden, wobei

⁶¹ Näheres dazu siehe Lehner, Verbotene Eingriffe und Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus.

⁶² Parlament Österreich, 100 Jahre Nationalrat und Bundesrat, URL: <https://www.parlament.gv.at/fachinfos/rlw/100-Jahre-Nationalrat-und-Bundesrat#:~:text=Am%2016.%20Februar%201919%20and,gesetzgebungsperiode%20der%20Republik%20in%20Kraft.> (abgerufen 18. 12. 2024).

⁶³ Parlament Österreich, Nationalrat seit 1920, 10.11.1920 – 20.11.1923: I. GP., URL: https://www.parlament.gv.at/recherchieren/personen/nationalrat/nationalrat-seit-1920?WFW_004NRBR=NR&WFW_004R_WF=FR&WFW_004R_BW=BL&WFW_004M=M&WFW_004W=W&WFW_004GP=I (abgerufen 18. 12. 2024).

⁶⁴ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus, 195.

⁶⁵ Antrag 47/A, Beilage 71, 21. 12. 1922, I. GP. (Anmerkung: Der Antrag wurde bereits in der ersten Gesetzgebungsperiode eingebracht, aber erst in der zweiten Gesetzgebungsperiode gedruckt und dem Justizausschuss übergeben. Dies wird – gemäß einer schriftlichen Mitteilung von Doris Corradini, Archivarin am Parlamentsarchiv, vom 8. Jänner 2025 – daran ersichtlich, dass die Datierung des Antrags in die erste Gesetzgebungsperiode fällt, er jedoch unter den Beilagen der zweiten Gesetzgebungsperiode abgelegt wurde.)

insbesondere die weiblichen Abgeordneten in der Frauenreichskonferenz der SDAP von 1920 ausdrücklich damit beauftragt wurden, dies im Parlament zu thematisieren und eine Fristenlösung zu forcieren.⁶⁶ Abtreibungen ohne fachgemäße Hilfe wurden von der sozialdemokratischen Frauenkonferenz als „schwere Gefährdung der Volksgesundheit“ gesehen, da zahlreiche dieser Eingriffe tödlich endeten.⁶⁷ Allerdings gab es auch innerhalb der Partei Stimmen, die sich von Beginn an kritisch dazu äußerten und in Richtung einer Änderung im Sinne der Straffreiheit bei medizinischen und sozialen Indikationen tendierten.⁶⁸ Bereits im Jahr davor hielt der neomalthusianische Bund gegen Mutterschaftszwang fest, dass sozial schwachen Frauen der Zugang zu Verhütungsmitteln ermöglicht und ein Fristenmodell angestrebt werden sollte.⁶⁹ Ein regelmäßiger Zugang zu Verhütungsmitteln war für Arbeiterinnen zu dieser Zeit nämlich finanziell kaum leistbar.⁷⁰ Im Gegensatz dazu beinhaltete das Parteiprogramm der Christlichsozialen von 1920 das „Verbot der Anpreisung“ von Verhütungsmitteln. Außerdem wurde darin eine strikt ablehnende Haltung gegenüber einer Reformierung der Abtreibungsgesetzgebung festgehalten.⁷¹ In diesem ersten Antrag der Sozialdemokrat_innen sollte das oben bereits beschriebene Kaiserliche Patent von 1852⁷² inhaltlich dahingehend angepasst werden, dass sich die Paragraphen 144 bis 146 zukünftig nicht mehr an die Schwangere richteten, sondern an Dritte, wie beispielsweise Ärzt_innen und Hebammen, die diesen Eingriff ohne Einverständnis der Frau durchführten, und das zu jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft. Die Paragraphen 147 und 148, die sich schon ursprünglich auf Dritte bezogen, sollten aufgehoben werden. Ergänzend dazu, sollten in den neu formulierten Paragraphen 339, 340, 340A und 340B jene Ausnahmefälle, für die Abtreibungen erlaubt sein sollten, und die Rolle von Dritten bei Abtreibungen, die mit Zustimmung der

⁶⁶ Gabriella Hauch, *Frauen bewegen Politik. Österreich 1848–1938* (Studien zur Frauen- und Geschlechterforschung 10), Innsbruck/Wien 2009, 217.

Hauch, *Vom Frauenstandpunkt aus*, 195.

⁶⁷ Karin Lehner, Reformbestrebungen der Sozialdemokratie zum § 144 in Österreich in der I. Republik, in: Beatrix Bechtel (Hg.), *Die ungeschriebene Geschichte: historische Frauenforschung* (Dokumentation des 5. Historikerinnentreffens in Wien, 16. bis 19. April 1984), Wien 1984, 299.

⁶⁸ Hauch, *Vom Frauenstandpunkt aus*, 195.

⁶⁹ Lehner, Reformbestrebungen der Sozialdemokratie zum § 144 in Österreich in der I. Republik, 298.

⁷⁰ Eveline List, *Mutterliebe und Geburtenkontrolle – Zwischen Psychoanalyse und Sozialismus. Die Geschichte der Margarethe Hilferding-Hönigsberg*, Wien 2006, 177.

⁷¹ Klaus Berchtold (Hg.), *Österreichische Parteiprogramme 1869–1966*, Wien 1967, 370.

⁷² XXXVI. St. 117. Kaiserliches Patent v. 27. Mai 1852. (Strafg. Erster Thl., XVI. Hptst. §§ 144–148, Von Abtreibung der Leibesfrucht), 523, URL: <https://alex.onb.ac.at/cgicontent/alex?aid=rgb&datum=1852&page=609&size=45> (abgerufen 8. 6. 2024).

Schwangeren vorgenommen wurden, geregelt werden. In Paragraph 339 wurde der Prototyp einer Fristenlösung formuliert:

§ 339. Eine schwangere Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung nach dem Ablauf des dritten Schwangerschaftsmonats unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind tot auf die Welt kommt, bewirkt, macht sich eines Vergehens schuldig.⁷³

Paragraph 340 sollte das Strafmaß für die Frau regeln, welches mit einem Monat bis zu einem Jahr Arrest oder strengem Arrest deutlich geringer ausfiel als zuvor. In 340A wurde festgehalten, dass es nur Ärzt_innen vorbehalten sein solle, Abtreibungen innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate durchzuführen und in Paragraph 340B wurde das Strafmaß für gewerbsmäßige Verstöße gegen dieses Gesetz geregelt. Im Wesentlichen sollten Schwangerschaftsabbrüche also dann straffrei sein, wenn sie von Ärzt_innen innerhalb einer Dreimonatsfrist durchgeführt wurden – das entspricht jener Fristenregelung, wie sie auch heute noch in Österreich gültig ist. Soweit zum ersten Gesetzesentwurf, der von der Sozialdemokratie vorgelegt und in Folge dem Justizausschuss zur Verhandlung zugewiesen wurde. In der Sitzung vom 5. Juni 1923, also etwa zweieinhalb Jahre später, merkte Gabriele Proft⁷⁴ allerdings an, dass dieser Antrag bis dahin noch immer nicht zu Beratung gekommen war. In ihrer Rede forderte sie den Justizminister dazu auf, Stellung zu dieser Sache zu beziehen.⁷⁵

Zu Beginn der zweiten Gesetzgebungsperiode, am 21. Dezember 1923, stellte Adelheid Popp⁷⁶ erneut denselben Antrag,⁷⁷ obwohl die SDAP zu diesem Zeitpunkt bereits zu einer Indikationenregelung tendierte.⁷⁸ Diesmal wurde er am 11. Jänner 1924 dem Justizausschuss in gedruckter Form zugewiesen, aber ebenfalls nicht erledigt.⁷⁹ In der Nationalratssitzung am 30. September 1924 wies Popp darauf hin und setzte dem

⁷³ Sten. Prot. d. NR, 5. Sitzung, 3. 12. 1920, I. GP., 109.

⁷⁴ SDAP, Mitglied der Konst. Nationalversammlung (4. 3. 1919 – 9. 11. 1920), Abgeordnete zum Nationalrat (10. 11. 1920 – 1. 10. 1930, 2. 12. 1930 – 17. 2. 1934), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/1313> (abgerufen 23. 3. 2025).

⁷⁵ Sten. Prot. d. NR, 189. Sitzung, 5. 6. 1923, I. GP., 5700. (Anmerkung: Karin Lehner schreibt in *Verpönte Eingriffe* auf Seite 103 fälschlicherweise 1924, in den Endnotes ist jedoch das richtige Jahr ausgewiesen.)

⁷⁶ SDAP, Mitglied der Konst. Nationalversammlung (4. 3. 1919 – 9. 11. 1920), Abgeordnete zum Nationalrat (10. 11. 1920 – 1. 10. 1930, 2. 12. 1930 – 17. 2. 1934), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/1269> (abgerufen 23. 3. 2025).

⁷⁷ Antrag 47/A, Beilage 71, 21. 12. 1922, I. GP.

⁷⁸ Lehner, *Verpönte Eingriffe*, 103.

⁷⁹ Sten. Prot. d. NR, 16. Sitzung, 11. 1. 1924, II. GP., 337, 349.

Justizausschuss eine Frist von eineinhalb Monaten: Sie forderte, dass bis zum 14. Oktober über diesen Antrag verhandelt werden solle. Gleichzeitig appellierte sie an die Abgeordneten der Regierungsparteien, also an die Christlichsozialen und Deutschnationalen, sich bewusst zu machen, wie grausam und barbarisch dieses Gesetz sei. Sie argumentierte zudem, dass es die „Schwächsten und Bemitleidenswertesten“ der Gesellschaft treffe.⁸⁰ Zur Verhandlung des Antrags kam es jedoch nicht, wie sich aus den Protokollen ableiten lässt: Emmy Freundlich (SDAP) kritisierte im Jahr darauf, am 13. März 1925, erneut die Blockade im Justizausschuss und ortete eine gezielte Vermeidung jeglicher inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema.⁸¹ Im Dezember desselben Jahres bemängelte Adelheid Popp, dass trotz wiederholter Zusagen von zwei Vizekanzlern⁸² keine Fortschritte bei der Reform des Strafgesetzes generell, und im Speziellen bei den Paragraphen 144 bis 148, erzielt worden waren und attestierte der Regierung und der Mehrheit des Parlaments eine mangelnde Bereitschaft, diese tatsächlich umzusetzen.⁸³ Diese Blockade bezog sich im Übrigen auch auf die Versuche, das geltende Eherecht zu reformieren, wie neben Popp auch ihr Parteigenosse Albert Sever⁸⁴ ausführte. Er bezeichnete die wiederholte Weigerung, den Ausschuss einzuberufen und über die Reformvorschläge zu beraten, die ihm zufolge für eine Modernisierung des österreichischen Rechts wichtig wären, sinngemäß als Sabotage der parlamentarischen Arbeit und beklagte den Stillstand der Verhandlungen.⁸⁵

Neben Adelheid Popp thematisierte auch ihre Parteigenossin Gabriele Proft die Abtreibungsgesetzgebung in zwei Reden in der ersten Gesetzgebungsperiode. Am 25. November 1922 sprach sie den Fall einer Frau an, die aufgrund einer Abtreibung verurteilt wurde. Da sie eine Bundesangestellte war, wurde ihr Fall zusätzlich vor einem Disziplinargericht aufgrund einer „Pflichtverletzung im Dienste“ verhandelt. Proft kritisierte die Doppelmoral in dieser Sache:

⁸⁰ Sten. Prot. d. NR, 57. Sitzung, 30. 9. 1924, II. GP., 1624–1625.

⁸¹ Sten. Prot. d. NR, 86. Sitzung, 13. 3. 1925, II. GP., 2094.

⁸² Anmerkung: Felix Frank (31. 5. 1922 – 20. 11. 1924) und Leopold Waber (20. 11. 1924 – 20. 10. 1926), beide von der Großdeutschen Volkspartei (Jahresangaben beziehen sich auf ihre jeweilige Zeit als Vizekanzler)

⁸³ Sten. Prot. d. NR, 123. Sitzung, 11. 12. 1925, II. GP., 2883–2884.

⁸⁴ SDAP, Mitglied der Prov. Nationalversammlung (21. 10. 1918 – 16. 2. 1919), Mitglied der Konst. Nationalversammlung (4. 3. 1919 – 9. 11. 1920), Abgeordneter zum Nationalrat (10. 11. 1920 – 1. 10. 1930, 2. 12. 1930 – 17. 2. 1934), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/1855> (abgerufen 23. 3. 2025).

⁸⁵ Sten. Prot. d. NR, 86. Sitzung, 13. 3. 1925, II. GP., 2099.

Ich frage nun, hohes Haus, ob es schon einmal irgendjemanden eingefallen wäre, auch nur nachzufragen, auf welchem Gebiete ihres Privatlebens sich männliche Bundesangestellte vergangen haben, ob sie in der gleichen Art verfolgt worden wären, wie diese Frau, und ob es jemanden eingefallen wäre, ihnen nachzuforschen.⁸⁶

Obwohl Frauen gemäß der Verfassung die gleichen Rechte hätten wie Männer, würden strengere moralische Maßstäbe an sie angelegt und ihre Interessen seltener vertreten werden. Dies spiegelte sich auch in der parlamentarischen Anfrage „über die Verfolgung einer Justizangestellten wegen Fruchtabtreibung und über die Karriere ihres Verführers im Justizdienste“ vom 22. März 1924 wider, die Amalie Seidel⁸⁷, Gabriele Proft und Maria Tusch⁸⁸ an den Vizekanzler Leopold Waber⁸⁹ von der Großdeutschen Volkspartei, der mit der Leitung der Justizangelegenheiten betraut war, stellten.⁹⁰

Am 6. und 7. Mai 1924 fanden einige der wichtigsten Debatten zur Abtreibungsfrage statt, und zahlreiche Abgeordnete äußerten sich zu dem Thema. So kritisierte der christlichsoziale Abgeordnete Franz Schumacher⁹¹ die Art, wie der Kampf um die Reformierung der §§ 144 bis 148 von der Sozialdemokratie geführt wurde. Er bezeichnete ihre Debattenkultur als „Agitation“. „Maßlos“ sei dieser Kampf, die sozialdemokratischen Frauen betrieben eine regelrechte „Propaganda“, empörte er sich.⁹² Und: „Auf diese Weise werden Sie uns ganz gewiß am allerwenigsten überzeugen können, daß auf dem Gebiete, das hier in Frage steht, Reformen notwendig sind.“⁹³ Dieser Satz ist deshalb sehr bezeichnend, da er etwas besonders gut auf den Punkt bringt, was für den Ausgang der Reformierungsbemühungen und die Debattenführung von entscheidender Bedeutung

⁸⁶ Sten. Prot. d. NR, 150. Sitzung, 25. 11. 1922, I. GP., 4840.

⁸⁷ SDAP, Mitglied der Konst. Nationalversammlung (4. 3. 1919 – 9. 11. 1920), Abgeordnete zum Nationalrat (10. 11. 1920 – 1. 10. 1930, 2. 12. 1930 – 17. 2. 1934), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/1825> (abgerufen 23. 3. 2025).

⁸⁸ SDAP, Mitglied der Konst. Nationalversammlung (4. 3. 1919 – 9. 11. 1920), Abgeordnete zum Nationalrat (10. 11. 1920 – 1. 10. 1930, 2. 12. 1930 – 17. 2. 1934), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/1444> (abgerufen 23. 3. 2025).

⁸⁹ GDVP, Mitglied der Prov. Nationalversammlung (21. 10. 1918 – 16. 2. 1919), Mitglied der Konst. Nationalversammlung (4. 3. 1919 – 9. 11. 1920), Abgeordneter zum Nationalrat (10. 11. 1920 – 1. 10. 1930), Bundesminister für Justiz (31. 5. 1922 – 16. 4. 1923), Bundesminister mit der Leitung der Justizangelegenheiten betraut und Vizekanzler (20. 11. 1924 – 20. 10. 1926), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/1380> (abgerufen 23. 3. 2025).

⁹⁰ Sten. Prot. d. NR, 22. Sitzung, 22. 3. 1924, II. GP., 495.

⁹¹ CSP, Mitglied der Konst. Nationalversammlung (4. 4. 1919 – 28. 7. 1929), Abgeordneter zum Nationalrat (20. 11. 1923 – 18. 5. 1927), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/1782> (abgerufen 23. 3. 2025).

⁹² Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 698.

⁹³ Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 699.

war: Die Ablehnung der Sozialdemokratie als Bewegung seitens der anderen Parteien, insbesondere der Christlichsozialen Partei. Tatsächlich stellte diese die Argumentationsweise der sozialdemokratischen Abgeordneten als widersprüchlich dar und kritisierte, dass sie sich extremer Einzelschicksale bedienten, um die Folgen verweigerter Abtreibungen zu veranschaulichen. Die Abgeordneten der Regierungsparteien empfanden diese Darstellungen als übertrieben und gaben dies als Grund vor, sich mit dem Thema und den Anträgen gar nicht auseinanderzusetzen zu wollen.⁹⁴ Gabriele Proft entgegnet darauf, dass man sich die oft kritisierte Vehemenz sparen könnte, wenn der Antrag endlich zur Verhandlung gebracht würde.⁹⁵

Im Mai 1924 zeichnete sich auch bereits implizit eine Umorientierung der SDAP zugunsten einer Indikationenlösung in den parlamentarischen Debatten ab, obwohl erst 1926 ein dementsprechender Antrag eingebracht wurde. Der Diskurs verschob sich zunehmend in Richtung der Betonung der Konsequenzen von verwehrtten Abtreibungen, bei insbesondere jenen Frauen, die aus verschiedensten Gründen bereits gesundheitlich vorbelastet oder sozial benachteiligt waren. Obwohl der Faktor der körperlichen Selbstbestimmung von Frauen beim Bestreben, die Abtreibungsgesetzgebung zu reformieren, in Teilen der Sozialdemokratie durchaus eine Rolle spielte, lehnte die Mehrheit der Partei eine völlige Liberalisierung oder eine Fristenlösung ohnehin ab.⁹⁶ Amalie Seidel erläuterte beispielsweise sehr ausführlich, welche gesundheitlichen und auch menschlichen Folgen verwehrtte Schwangerschaftsabbrüche haben können, und nannte einige Extrembeispiele:

Man könnte Hunderte von Fällen dafür anführen, ich will mich aber nur auf ein paar beschränken: [...] Es ist eine irrsinnige Frau gekommen; sie wurde abgewiesen, dann auf den Steinhof gebracht und hat am Steinhof entbunden. Eine dem Erblinden nahe, lungenkranke Frau, Mutter von drei Kindern [...] wurde abgewiesen. Eine Frau, die sieben Fehlgeburten gehabt hat, deren Mann Luetiker ist, wurde abgewiesen. [...] Da hat sich [...] der Fall ereignet, daß ein junges Mädchen von ihrem Bruder vergewaltigt wurde [...]. Das Mädchen hat die Schwangerschaft unterbrechen lassen, wurde angeklagt und freigesprochen. Der Staatsanwalt hat gegen den Freispruch Berufung eingelegt und bei

⁹⁴ Vgl. bspw. Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 698 sowie Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 698.

⁹⁵ Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 704.

⁹⁶ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus, 201–202.

der Berufungsverhandlung wurde dieses Mädchen bedingt zu einer Kerkerstrafe verurteilt. [...] Meine Herren! Wir verlangen die Abänderung dieser Paragraphen gerade im Interesse der Frauen.⁹⁷

Friedrich Austerlitz⁹⁸ ging explizit auf die Rolle von Ärzt_innen bei der Entscheidung, wann ein Schwangerschaftsabbruch tatsächlich notwendig für den Erhalt von Gesundheit und Leben der Schwangeren sei, ein. Er verwies auf einen früheren Gesetzesentwurf aus der Monarchie, in dem Heinrich Lammasch, ein Jurist und Mitglied des Herrenhauses mit konservativer Haltung, bereits eine Indikationenlösung vorgeschlagen hätte, die wie folgt lautete: „Der Arzt, der eine Leibesfrucht abtreibt oder im Mutterleibe tötet, um eine anders nicht abwendbare Lebensgefahr oder die Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von Schwangeren abzuwenden, ist wegen Abtreibung nicht strafbar.“⁹⁹ Franz Schumacher konterte daraufhin, dass Lammasch zwar eine Milderung des Strafmaßes bei Abtreibungen befürwortet hätte, jedoch niemals eine komplette Straffreiheit. Außerdem wäre er auf keinen Fall mit der Art der Debattenführung einverstanden gewesen, mit der die Sozialdemokrat_innen das Thema aufs Tapet brachten.¹⁰⁰ Anton Jerzabek¹⁰¹, wie Schumacher auch von der Christlichsozialen Partei, brachte wiederum gesundheitliche Gründe vor, die ihm zufolge gegen Schwangerschaftsabbrüche sprächen: Abtreibungen seien Eingriffe gegen die Natur und würden langfristig negative Folgen, wie psychische Probleme oder medizinische Komplikationen, für die betroffenen Frauen haben. Er warnte davor, dass diese Eingriffe die „natürliche Bestimmung“ der Frau, Kinder zu gebären, beeinträchtigen und zu vermehrten Fehlgeburten oder sogar zu Unfruchtbarkeit führen könnten.¹⁰² Die Darstellungen der Sozialdemokrat_innen bezeichnete Jerzabek außerdem als „maßlose Übertreibungen“:

Denn jedermann weiß, daß kranke Frauen, und zwar nicht nur vermögende, das Recht erhalten – auch in den Spitälern – zur Einleitung einer vorzeitigen Geburt; aber

⁹⁷ Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 714–715.

⁹⁸ SDAP, Mitglied der Konst. Nationalversammlung (4. 3. 1919 – 9. 11. 1920), Abgeordneter zum Nationalrat (10. 11. 1920 – 1. 10. 1930), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/42> (abgerufen 23. 3. 2025).

⁹⁹ Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 657.

¹⁰⁰ Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 698.

¹⁰¹ CSP, Mitglied der Prov. Nationalversammlung (21. 10. 1918 – 16. 12. 1919), Abgeordneter zum Nationalrat (10. 11. 1920 – 1. 10. 1930), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/730> (abgerufen 23. 3. 2025).

¹⁰² Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 713.

selbstverständlich muß die Krankheit nachgewiesen werden können. Es genügt nicht die bloße Angabe, daß man [...] durch die Schwangerschaft [...] diese oder jene Beschwerden hat. Wenn eine Krankheit objektiv nicht nachweisbar erscheint, dann kann natürlich eine derartige Begünstigung nicht gewährt werden. Aber es wird niemals vorkommen, daß beispielsweise eine tuberkulöse, eine herzkrank, eine nierenkrank oder eine syphilitische Frau gezwungen wird, ihr Kind vollständig auszutragen. Dafür ist heute schon im Gesetze vorgesorgt und der Grundsatz, daß das Leben des Kindes jederzeit höher bewertet werden muß als das Leben der Mutter, ist schon längst verlassen worden.¹⁰³

Amalie Seidel wiederum legte Wert darauf, zu betonen, dass die Sozialdemokratie keineswegs, wie behauptet, den Standpunkt vertrete, dass Schwangerschaftsabbrüche „jederzeit und unter allen Umständen“, beispielsweise wenn eine Frau kein Kind mehr bekommen wollte, durchgeführt werden können sollten.¹⁰⁴ Dieser Satz machte es mehr als deutlich: Aufgrund der geringen Aussicht auf politische Umsetzung wurde die Fristenlösung bereits im Jahr 1924 aufgegeben. Julius Tandler¹⁰⁵ beharrte auf der Tagung über Schwangerschaftsunterbrechung und Bevölkerungspolitik der „Vereinigung sozialdemokratischer Ärzte“ im Mai desselben Jahres bereits auf einem Indikationenmodell und wollte einer Ärztekommision die Verantwortung dafür übertragen.¹⁰⁶

3.1.2 Exkurs: Die Diskrepanz zwischen Recht und gesellschaftlicher Praxis

Ein Argument, welches vor allem in den ersten Jahren der Verhandlungen sehr häufig bedient wurde, ist der Hinweis darauf, dass sich das geschriebene Recht von der Rechtsprechung in der Praxis unterscheiden habe und Richter die Not der betroffenen Frauen, die aufgrund von Verstößen gegen die Paragraphen 144 bis 148 angezeigt wurden, erkannt und dementsprechend milde Urteile gefällt hätten. Dies sahen die sozialdemokratischen Abgeordneten als Beleg dafür, dass zwischen dem Verständnis von Recht und Unrecht innerhalb der Bevölkerung beziehungsweise Gesellschaft und dem Strafgesetzbuch eine erhebliche Diskrepanz bestand. Daraus schlussfolgerten sie, dass

¹⁰³ Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 712.

¹⁰⁴ Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 714.

¹⁰⁵ Unterstaatssekretär für Volksgesundheit (9. 5. 1919 – 22. 10. 1920), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/3028> (abgerufen 23. 3. 2025).

¹⁰⁶ List, Mutterliebe und Geburtenkontrolle, 182.

die Abtreibungsgesetzgebung – wie auch das Ehe- und Familienrecht¹⁰⁷ – nicht mehr zeitgemäß und somit reformierungsbedürftig im Sinne einer Anpassung an die tatsächlichen gesellschaftlichen Bedürfnisse war. Darüber hinaus wären sich Frauen häufig gar keiner Schuld bewusst, wenn sie abgetrieben hätten, konstatierten die Sozialdemokrat_innen. Im Kontrast dazu zogen die Abgeordneten jedoch auch Beispiele von besonders harten Urteilssprüchen heran, um auf die Ungerechtigkeit und Unverhältnismäßigkeit der Abtreibungsgesetzgebung hinzuweisen. Abhängig davon, welcher individuelle Fall zitiert wurde, um das Anliegen zu kommunizieren, wurde auf Grundlage des einen oder des anderen Narrativs argumentiert. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Urteilssprechungen in den parlamentarischen Debatten als willkürlich dargestellt wurden.

Adelheid Popp hielt beispielsweise ziemlich am Anfang der Debatten, als die SDAP im Parlament noch für eine Fristenlösung eintrat, fest, dass es im Vergleich zu vor dem Krieg zu weniger Verurteilungen aufgrund von Übertretungen der Paragraphen 144 bis 148 gekommen wäre. Sie nannte in diesem Zusammenhang die Zahl 18 für das Jahr 1920 und 43 für „ein Jahr vor dem Kriege“, also 1913. Demgegenüber stehe, „daß dieses Delikt in tausenden von Fällen begangen“ wurde, was Pops Ansicht nach verdeutlichte, dass die gesetzliche Grundlage keine Berechtigung hatte.¹⁰⁸ Um festzustellen, ob es sich dabei tatsächlich um einen signifikanten Rückgang handelte, müsste man freilich Daten aus weiteren Jahren analysieren, diese dementsprechend auswerten und Störvariablen ausschließen. Allein aus diesen beiden Zahlen ist dies nicht ableitbar und der Unterschied mutet absolut gesehen auch gering an. Für diese Arbeit spielt dies an sich jedoch keine Rolle – es geht mir weniger darum, wie es tatsächlich war (sofern man das überhaupt sagen kann), sondern darum, mit welchen Mitteln und Strategien versucht wurde, die Regierungsparteien von einer Änderung der Abtreibungsgesetzgebung zu überzeugen.

Im Dezember 1921 sprach Adelheid Popp das Thema jedenfalls erneut im Parlament an und argumentierte genau gegenteilig: Diesmal verwies sie auf die Belastung des Staates, die mit der strafrechtlichen Verfolgung von Frauen, die Abtreibungen unternommen

¹⁰⁷ Sten. Prot. d. NR, 123. Sitzung, 11. 12. 1925, II. GP, 2884.

¹⁰⁸ Sten. Prot. d. NR, 26. Sitzung, 12. 3. 1921, I. GP., 950.

hatten, einherginge. Viele solcher Fälle würden vor Gericht landen und zu Untersuchungshaft führen, wobei es in Wien zwei eigens dafür eingerichteter Strafsenate bedürfe, um diese abzuhandeln. Aus ihren Ausführungen geht hervor, dass sie dies als Verschwendung von Ressourcen sah. Aus der großen Zahl der verhandelten Fälle leitete sie einerseits ab, dass es aus rein praktisch-ökonomischen Gründen einen Reformierungsbedarf gab, und wies andererseits darauf hin, dass die Abtreibungsparagrafen „im Bewußtsein der Bevölkerung [...] eigentlich gar keine moralische Gültigkeit mehr haben“ und somit als veraltet beziehungsweise nicht mehr zeitgemäß angesehen werden können. Popp deutete die Lage so, dass Frauen mehr Angst vor Strafverfolgung und Verurteilung hätten und weniger das Gefühl entscheidend wäre, aus moralischer Sicht etwas Schlechtes zu tun.¹⁰⁹

Ein paar Jahre später äußerte Adelheid Popp erneut ihre Besorgnis über das fehlende Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung in Bezug auf das Abtreibungsrecht und betonte, dass das Gesetz dermaßen hart und ungerecht sei, dass es von der Bevölkerung teilweise nur noch missachtet werde.¹¹⁰ Der sozialdemokratische Abgeordnete Friedrich Austerlitz stellte außerdem fest, dass sich in der gerichtlichen Praxis die Urteilssprüche ohnehin je nach Einzelfall und sozialer Notlage unterschieden, womit bereits implizit eine Distinktion zwischen den unterschiedlichen Motiven, die hinter Abtreibungen stünden, gemacht werde. Daraus folgerte er, dass man dies dann auch gleich ins Recht einschreiben und eine Indikationenregelung einführen könne.¹¹¹ Arnold Eisler¹¹², ebenfalls von der SDAP, knüpfte daran an und verwies auf die Aussage des Vizekanzlers Leopold Waber von der Großdeutschen Volkspartei, der die Reformbedürftigkeit des gesamten Strafrechts als Vorwand dafür nahm, dass die Abtreibungsgesetzgebung nicht reformiert werden könne:

Und wenn uns der Herr Vizekanzler sagt, es seien andere Bestimmungen des Strafgesetzes reformbedürftiger – es gibt keine Bestimmung im Strafgesetz, die nicht reformbedürftig wäre; aber deswegen ist es nicht zu rechtfertigen, daß das, was am

¹⁰⁹ Sten. Prot. d. NR, 75. Sitzung, 13. 12. 1921, I. GP., 2587.

¹¹⁰ Sten. Prot. d. NR, 57. Sitzung, 30. 9. 1924, II. GP., 1624.

¹¹¹ Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 657.

¹¹² SDAP, Mitglied der Konst. Nationalversammlung (4. 3. 1919 – 9. 11. 1920), Unterstaatssekretär für Justiz (17. 10. 1919 – 20. 11. 1920), Abgeordneter zum Nationalrat (10. 11. 1920 – 1. 10. 1930, 2. 12. 1930 – 17. 2. 1934), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/286> (abgerufen 23. 3. 2025).

lautesten zum Himmel schreit, was am meisten Unrecht, am meisten Schande über unsere Rechtspflege bringt, daß das wenigstens nicht rasch und radikal beseitigt wird.¹¹³

Im Dezember 1925 führte Adelheid Popp als Beispiel für die Ungerechtigkeit der Abtreibungsparagrafen einen Fall an, in dem eine Arbeiterfrau in Oberösterreich zu einer schweren Strafe von fünf Monaten Gefängnis verurteilt wurde, da sie verzweifelten Frauen von einem Arzt erzählt hätte, der Abbrüche durchführte. Popp stellte diesen Fall in krassen Gegensatz zu einem anderen, bei dem ein Priester freigesprochen wurde, der, als eine Frau von ihm schwanger wurde, dieser geholfen hatte, einen Arzt zu finden, der die Schwangerschaft abtrieb. Popp kritisierte, dass solche Fälle die Unsicherheit und Ungleichbehandlung im Rechtssystem aufzeigen würden, und forderte, dass Gesetz so zu ändern, dass Richter die Möglichkeit hätten, mit mehr Milde und Verständnis zu urteilen.¹¹⁴ Auch Friedrich Austerlitz kritisierte die Justiz und das Verhalten der Gerichte in Zusammenhang mit den Entscheidungen über die Haft bei Übertreten der Paragrafen 144 bis 148. Er hielt fest, dass die Urteile des Oberlandesgerichts in Wien oft willkürlich und nicht gerecht seien und an einzelnen Personen symbolisch Exempel statuierten.¹¹⁵

Der Begriff Willkür, den Austerlitz verwendete, ist, wie bereits angesprochen, entscheidend und spiegelt wahrscheinlich am besten die Art der Auslegung der Abtreibungsgesetzgebung wider. Zudem fällt auf, dass die Diskrepanz zwischen Recht und Praxis in Bezug auf die gesetzliche Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen ausschließlich in den ersten Jahren der Ersten Republik betont wurde – genauer gesagt, bevor im Dezember 1926 der Minderheitenantrag auf eine Indikationenlösung gestellt wurde.¹¹⁶ Danach wurde diese Argumentationslinie verworfen, da sich die zitierten Fälle nicht auf gesundheitliche Indikationen bezogen und daher ohnehin nicht mit einer Indikationenlösung gelöst werden konnten.

¹¹³ Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 689.

¹¹⁴ Sten. Prot. d. NR, 123. Sitzung, 11. 12. 1925, II. GP, 2884.

¹¹⁵ Sten. Prot. d. NR, 146. Sitzung, 1. 6. 1926, II. GP., 3618.

¹¹⁶ Beilage 649, II. GP., 331–332. (Anmerkung: Gabriella Hauch verweist in *Vom Frauenstandpunkt aus* in den Endnotes fälschlicherweise auf Beilage 642.)

3.1.3 Debatten um ein Indikationenmodell und den Notstandsparagrafen (1925 – 1927)

Ab 1924 setzte man inhaltlich bereits verstärkt auf die Darstellung von medizinischen Komplikationen und Notfällen, die bei verweigten Abtreibungen eintreten konnten, und 1925 wurde von Julius Tandler auf der Tagung über Schwangerschaftsunterbrechung und Bevölkerungspolitik der „Vereinigung sozialdemokratischer Ärzte“ konkret eine Indikationenlösung angedacht.¹¹⁷ Der parlamentarische Diskurs drehte sich zunehmend um das Spannungsfeld zwischen der Auffassung der SDAP, dass eine Reform im Sinne einer Indikationslösung notwendig sei, und dem sogenannten Notstandsparagrafen. Nach § 25 des geltenden Strafgesetzbuches nahm ein „Notstand“ Abtreibung unter bestimmten Umständen von der Strafbarkeit aus:

§ 25. Im Notstand handelt, wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens von sich oder einem anderen abwenden, wenn ihm oder dem Gefährdeten unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Interessen nicht zuzumuten ist, den drohenden Schaden zu dulden.

Ist der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung zu erwartenden Schaden unverhältnismäßig groß, so handelt der Täter zwar rechtswidrig, ist aber straffrei.¹¹⁸

Nicht nur sozialdemokratische Politiker_innen, sondern auch Ärzt_innen plädierten für die Berücksichtigung medizinischer Indikationen, da sie der Meinung waren, dass eine Geburt für Frauen in schlechter gesundheitlicher Verfassung viel gefährlicher sei, als ein Schwangerschaftsabbruch.¹¹⁹ Leopold Waber von der Großdeutschen Volkspartei, der zwischen dem 20. November 1924 und dem 20. Oktober 1926 Vizekanzler war, hielt am 17. März 1925 fest, dass die Notstandsbestimmung aus seiner Sicht ausreichte, um jene Fälle abzudecken, in denen ein Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen notwendig war, um Gesundheit und Leben der Schwangeren nicht zu gefährden.¹²⁰ In einem Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch sollten vielmehr „besondere Strafbestimmungen gegen fahrlässige Abtreibung durch Ärzte auf Grund oberflächlicher

¹¹⁷ List, Mutterliebe und Geburtenkontrolle, 182.

¹¹⁸ Beilage 49, III. GP., 3.

¹¹⁹ Schurian, Der Agitationswert der Abtreibungsfrage, 88.

¹²⁰ Sten. Prot. d. NR, 88. Sitzung, 17. 3. 1925, II. GP, 2132.

Indikation“ sowie höhere Strafen bei einer Ankündigung von Abtreibungsmitteln und dem gewerbsmäßigen Anbieten von Abtreibungen geschaffen werden.¹²¹

Seitens der Sozialdemokratie wurde zunehmend betont, dass eine Anpassung des Strafrechts notwendig sei, aber dass man darauf achten müsse, dass dies nicht zu Willkür und zügelloser Freiheit führe: „Was wir verlangen, ist nichts anderes als die Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse der Zeit“, sagte Adelheid Popp in ihrer Rede am 11. Dezember 1925 – eine gesetzliche Anpassung, die den realen Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht werde, sei notwendig.¹²² Zu dieser Zeit wurde bereits mit der Begründung, dass das bis dahin gültige Strafgesetz vom 27. Mai 1852, das sich jedoch seit 1803 insgesamt kaum verändert hatte, veraltet war, an einem neuen Entwurf gearbeitet. „Die staatsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse [hätten] sich von Grund auf gewandelt [und] Psychologie, Psychiatrie und Pädagogik [...] die Erkenntnis des Seelenlebens erweitert und vertieft“, hieß es. Der Entwurf eines neuen Strafgesetzes wurde schließlich in der dritten Gesetzgebungsperiode, im Jahr 1927, gedruckt,¹²³ allerdings letztendlich nie umgesetzt.¹²⁴ Im neuen Strafrecht sollte die Strafe nicht allein vom entstandenen Schaden abhängen, sondern auch Eigenschaften wie die Persönlichkeit, die Gefährlichkeit und die Absicht der Täter_innen mitberücksichtigen.¹²⁵ Nicht mehr Vergeltung im Sinne eines Talions- oder Auge-um-Auge-Prinzips¹²⁶ sollte im Vordergrund stehen, sondern die Besserung der Täter_innen. Die neuen Gesetze sollten eine Balance zwischen Bestrafung und Resozialisierung finden, was auch im Einklang mit den zeitgenössischen kriminologischen Theorien gesehen wurde.¹²⁷ Des Weiteren wurden zu jedem Abschnitt im Strafgesetz Begründungen angeführt, wobei die Neuerungen im österreichischen Recht und die Unterschiede zum deutschen Entwurf

¹²¹ Sten. Prot. d. NR, 88. Sitzung, 17. 3. 1925, II. GP, 2133.

¹²² Sten. Prot. d. NR, 123. Sitzung, 11. 12. 1925, II. GP, 2883.

¹²³ Beilage 49, III. GP., 43.

¹²⁴ Demokratiezentrum Wien, Strafrechtsreform, URL: <https://www.demokratiezentrum.org/bildung/ressourcen/themenmodule/demokratieentwicklung/die-1960er-und-1970er-jahre-in-oesterreich/strafrechtsreform/> (abgerufen 1. 5. 2025).

Vgl. auch Ferdinand Kadečka (Hg.), Der österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927 – mit Erläuterungen aus der Begründung und Anmerkungen, Wien 1931.

¹²⁵ Beilage 49, III. GP., 43.

¹²⁶ Anm.: Eine Regelung, wonach die Bestrafung dem entstandenen oder zugefügten Schaden im Sinne eines Gleichgewichts entsprechen soll.

¹²⁷ Sten. Prot. d. NR, 11. Sitzung, 20. 9. 1927, III. GP., 305.

eines neuen Strafgesetzbuchs detailliert hervorgehoben wurden.¹²⁸ Die Überlegung oder das Bestreben, eine Angleichung an das deutsche Recht durchzuführen, wurde dabei in zahlreichen Debatten thematisiert, wie weiter unten noch näher erläutert wird. Dies beschränkte sich nicht auf die Abtreibungsparagrafen, sondern bezog sich vielmehr auf das gesamte Strafrecht.

Für die Abtreibungsparagrafen sticht jedoch ein Unterschied besonders hervor: Während im deutschen Entwurf „eine Abtreibung im Sinne des Gesetzes nicht vor[liegt], wenn ein Arzt eine Schwangerschaft unterbricht, weil es [...] zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren ernststen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter [oder eines in der Geburt begriffenen Kindes] erforderlich ist“¹²⁹, wurde im österreichischen Entwurf unter den Anmerkungen das Bedenken geäußert, dass diese Formulierung den Anschein einer veränderten Einstellung zu Abtreibungen erwecken und ein Schlupfloch für das Umgehen des Abtreibungsverbots bieten könnte.¹³⁰ Aus diesem Grund wies die Bundesregierung außerdem darauf hin, dass „der österreichische Entwurf [...] davon absehen [müsse], die Frage durch Einengung des gesetzlichen Tatbestandes zu entscheiden“, wobei „in allen Fällen, wo die Unterbrechung der Schwangerschaft [...] wirklich gerechtfertigt ist, [...] schon die Anwendung der allgemeinen Notstandsbestimmung (§ 25) zur Strafflosigkeit führt“.¹³¹ Adelheid Popp verwies unterdessen auf die Fortschritte, die in Deutschland mit der Milderung des Paragraphen 218 des Strafgesetzes erzielt wurden und forderte im Dezember 1926 eine diesbezügliche Angleichung an den deutschen Rechtsentwurf – unter anderem mit der Begründung, dass selbst namhafte Ärzt_innen dies befürworten und begrüßen würden:¹³² Die sozialdemokratische Ärzt_innenschaft kämpfte ebenfalls für die Abschaffung der Paragraphen 144 bis 148 – neben der höheren Säuglings- und Kindersterblichkeit sowie gesundheitlichen Problemen durch inadäquaten Wohnraum und harte Arbeitsbedingungen sei dies ein Bereich, in dem die Not der Arbeiter_innen besonders sichtbar würde.¹³³ Adelheid Popp kritisierte die österreichische Gesetzgebung, die

¹²⁸ Beilage 49, III. GP., 51.

¹²⁹ Beilage 49, III. GP., 198.

¹³⁰ Beilage 49, III. GP., 198.

¹³¹ Beilage 49, III. GP., 198.

¹³² Sten. Prot. d. NR, 171. Sitzung, 21. 12. 1926, II. GP., 4189.

¹³³ Schurian, Der Agitationswert der Abtreibungsfrage, 85.

Ärzt_innen und Krankenhäusern nicht den nötigen Handlungsspielraum gebe, um Frauen in solchen Situationen zu helfen, ohne Angst vor einer etwaigen Strafverfolgung haben zu müssen. Trotz bestehender Gesetze würden Frauen weiterhin illegale Abtreibungen vornehmen lassen, oft unter großem Risiko.¹³⁴

Da die Notstandsbestimmung sehr breit ausgelegt werden konnte und spezifische Situationen darin nicht klar geregelt wurden, brachten Gabriele Proft, Emmy Freundlich und Albert Sever am 18. Dezember 1926 einen Minderheitenantrag aus dem Bereich sozialer Verwaltung und Volksgesundheit ein,¹³⁵ der schon am 23. Dezember abgelehnt wurde.¹³⁶ Darin sollte eine Indikationenregelung beschlossen werden:

Die Gefertigten stellen den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird aufgefordert, die Leiter der ihm unterstehenden Krankenanstalten anzuweisen, operative Eingriffe an schwangeren Frauen durchführen zu lassen, falls eine ausreichende medizinische Indikation gegeben ist.¹³⁷

Mit diesen „operativen Eingriffen an schwangeren Frauen“ sind Abtreibungen gemeint. Die Tatsache, dass dieser Begriff, oder Synonyme davon, hier bewusst nicht verwendet werden, ist zunächst verwunderlich, bei näherer Betrachtung aber kein Zufall. Man wollte so klar zwischen den „schlechten“ elektiven und den „guten“ medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbrüchen unterscheiden,¹³⁸ um die Wahrscheinlichkeit, dass der Antrag angenommen würde, zu erhöhen. Emotional und moralisch aufgeladene Begriffe wie „Fruchtabtreibung“ oder „Schwangerschaftsabbruch“ waren dabei nur hinderlich, wobei der eigentliche Eingriff im medizinischen Sinne genau der gleiche ist und sich nicht abhängig von der Indikation unterscheidet. Die Abgrenzung zum früheren Bestreben, eine Fristenregelung durchzusetzen, wird hier besonders deutlich. Obwohl die Indikationenlösung innerhalb der Frauenorganisation der Sozialdemokratie einige Gegnerinnen, die die Verfügungsrecht von Frauen über ihren Körper an wichtigster Stelle sahen, hatte,¹³⁹ wurde diese schließlich am 3. November 1926 ins Linzer Programm

¹³⁴ Sten. Prot. d. NR, 171. Sitzung, 21. 12. 1926, II. GP., 4188.

¹³⁵ Beilage 649, II. GP., 331–332.

¹³⁶ Sten. Prot. d. NR, 173. Sitzung, 23. 12. 1926, II. GP., 4287.

¹³⁷ Beilage 649, II. GP., 332.

¹³⁸ Vergleichbar mit den englischen Begriffen „abortion“ und „D&C“ („dilation and curettage“)

¹³⁹ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus, 201.

aufgenommen.¹⁴⁰ Auf der Frauenreichskonferenz im selben Jahr einigte man sich darauf, dass eine Indikationenlösung im Vergleich zu einer Fristenlösung im Nationalrat einfacher durchsetzbar und damit anzustreben wäre¹⁴¹ – dies sollte sich allerdings als Trugschluss erweisen.

Gabriele Proft führte als Begründung, weshalb der Notstandsparagraf nicht ausreichte, unter anderem den Fall einer Frau an, die acht Kinder geboren hatte, wovon nur drei überlebt hätten. Diese Frau habe bereits zwei Kaiserschnitte gehabt und als sie ein neuntes Mal schwanger geworden sei, habe ihr Arzt sie für einen „operativen Eingriff“ ins Krankenhaus geschickt, den dieses mit der Begründung, sie sei kräftig genug für ein neuntes Kind, abgelehnt habe.¹⁴² Adelheid Popp ortete hier eine besondere „Strenge und Härte“, die sie mit einem von ihr zitierten Rundschreiben des Generalstaatsanwalts in Zusammenhang brachte. In diesem würde festgehalten, dass man „auch beim entferntesten Verdacht auf einen operativen Eingriff die Strafanzeige erstatten soll[e]“. Dies habe zur Folge gehabt, dass sich in den Krankenanstalten und unter den Ärzt_innen eine Angst vor einem Konflikt mit dem Strafgesetz eingestellt habe. Im Zweifelsfall sei das Recht so ausgelegt worden, dass kein „Notstand“ vorgelegen habe und den Frauen folglich ein Schwangerschaftsabbruch verwehrt worden sei.¹⁴³

Mit der Ablehnung des Minderheitenantrags war das Thema jedoch nicht vom Tisch und auch über die Reformierung des Strafrechts im Allgemeinen wurde weiterverhandelt. In den parlamentarischen Sitzungen am 20. und 21. September 1927 wurde sehr intensiv und parteiübergreifend über das Spannungsfeld zwischen dem Notstandsparagrafen und der Indikationenlösung diskutiert. So thematisierte der Bundesminister für Justiz, Franz Dinghofer¹⁴⁴ von der Großdeutschen Volkspartei, am 20. September 1927 erneut die

¹⁴⁰ Sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutschösterreichs, Das Linzer Programm (3. November 1926), Bevölkerungspolitik, URL: https://www.marxists.org/deutsch/geschichte/oesterreich/spoe/1926/linzer_prog.htm#t4e (abgerufen 24. 2. 2025).

¹⁴¹ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus, 202.

¹⁴² Sten. Prot. d. NR, 171. Sitzung, 21. 12. 1926, II. GP., 4188.

¹⁴³ Sten. Prot. d. NR, 171. Sitzung, 21. 12. 1926, II. GP., 4188.

¹⁴⁴ GDVP, Mitglied der Prov. Nationalversammlung (21. 10. 1918 – 16. 2. 1919), Mitglied der Konst. Nationalversammlung (4. 3. 1919 – 9. 11. 1920), Abgeordneter zum Nationalrat (10. 11. 1920 – 6. 11. 1928), Bundesminister für Justiz/mit der Leitung der Justizangelegenheiten betraut (20. 10. 1926 – 4. 7. 1928), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/219> (abgerufen 23. 3. 2025).

Diskrepanz zwischen dem deutschen und dem österreichischen Entwurf eines neuen Strafrechts hinsichtlich der Abtreibungsgesetzgebung:

Endlich besteht eine formelle Verschiedenheit in der Frage, aus welchen juristischen Gründen die medizinisch indizierte Schwangerschaftsunterbrechung straflos zu bleiben hat. Der deutsche Entwurf erblickt den Grund der Straflosigkeit darin, daß diese Schwangerschaftsunterbrechung gar nicht unter den Begriff der Abtreibung falle; nach der Auffassung der Mehrheit der österreichischen Regierung [...] soll sie, wie bisher auch künftig, nach dem allgemeinen Notstandsregeln behandelt werden.¹⁴⁵

Dinghofer sprach explizit die bereits oben erläuterte rechtliche Unterscheidung zwischen Abtreibungen ohne Angabe von Gründen oder Vorliegen von Indikationen sowie medizinisch notwendigen Eingriffen an. Des Weiteren stellte er in Frage, ob eine derartige Differenzierung zwischen beiden Ländern notwendig sei, oder ob Österreich seine Position ändern und sich dem deutschen Recht der Weimarer Republik anschließen solle.¹⁴⁶ Die Abgeordneten waren in dieser Sache in zwei Lager gespalten: Die Sozialdemokrat_innen Arnold Eisler, Adelheid Popp und Karl Renner¹⁴⁷ sowie der parteilose Abgeordnete Ernst Schönbauer¹⁴⁸ sprachen sich für eine Gesetzesänderung im Sinne einer Indikationenregelung aus, während Anton Rintelen¹⁴⁹ von der Christlichsozialen Partei sowie der bereits erwähnte Leopold Waber von der Großdeutschen Volkspartei befanden, dass der Notstandsparagraf ausreichte. Schönbauer wies auf eine juristische Feinheit in Bezug auf die Notstandsbestimmung hin und führte aus, weshalb es aus rechtlicher Sicht nicht einfach sei, darüber zu urteilen, ob ein Notstand vorläge oder nicht:

In dem Notstand sind zwei Fälle abgegrenzt. Es ist hier unterschieden, ob der Notstand ein Strafausschließungsgrund sein soll, indem der Notstand als Entschuldigung für den

¹⁴⁵ Sten. Prot. d. NR, 11. Sitzung, 20. 9. 1927, III. GP., 288–289.

¹⁴⁶ Sten. Prot. d. NR, 11. Sitzung, 20. 9. 1927, III. GP., 289.

¹⁴⁷ SDAP, Mitglied der Prov. Nationalversammlung (21. 10. 1918 – 16. 2. 1919), Staatskanzler (30. 10. 1918 – 7. 7. 1920), Mitglied der Konst. Nationalversammlung (4. 3. 1919 – 9. 11. 1920), Abgeordneter zum Nationalrat (10. 11. 1920 – 1. 10. 1930, 2. 12. 1930 – 17. 2. 1934), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/1664> (abgerufen 23. 3. 2025).

¹⁴⁸ Mitglied der Konst. Nationalversammlung (4. 3. 1919 – 9. 11. 1920, GDVP), Abgeordneter zum Nationalrat (10. 11. 1920 – 20. 11. 1923, ohne Klubzugehörigkeit; 7. 1. 1924 – 1. 10. 1930, Landbund), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/1757> (abgerufen 23. 3. 2025).

¹⁴⁹ CSP, Abgeordneter zum Nationalrat (18. 5. 1927 – 1. 10. 1930, 8. 5. 1931 – 2. 5. 1934), Bundesminister für Unterricht (25. 6. 1926 – 20. 10. 1926, 20. 5. 1932 – 24. 5. 1933), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/1689> (abgerufen 23. 3. 2025).

Straftäter gilt, oder – zweiter Fall – ob der Notstand derart ist, daß die Handlung überhaupt nicht mehr als strafbare Tat anerkannt wird, sondern ein sogenannter Rechtfertigungsgrund vorliegt, sie also gar nicht gegen die objektive Rechtsordnung ist. Wann ist das Letztere der Fall? Wenn der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung zu erwartenden Schaden unverhältnismäßig groß ist, so handelt der Täter nicht rechtswidrig. Wenn aber der drohende Schaden nicht unverhältnismäßig groß ist, dann handelt er zwar rechtswidrig, ist aber straffrei. Was heißt denn das? Nun muß der Richter beurteilen: Ist die drohende Gefahr unverhältnismäßig groß gegenüber dem zu erwartenden Schaden oder nicht?¹⁵⁰

Den Richtern werde die Arbeit somit schwer gemacht, wenn sie ihre Urteile auf Basis einer uneindeutigen Rechtslage treffen müssten. Dies führe auch zu mehr Willkür, so Ernst Schönbauer. Er plädierte zudem auch deshalb für eine Indikationenregelung, um unsichere Abtreibungen durch nichtsachkundiges und nichtmedizinisches Personal zu verhindern.¹⁵¹ Auch Arnold Eisler¹⁵² und Adelheid Popp¹⁵³ hielten fest, dass sich die Justiz so herauswinden könne und schwierige Gewissensentscheidungen den Ärzt_innen, die durch diese schwammige Regelung auf juristisch unsicherem Terrain agieren müssten, überließe:

Der Arzt aber steht vor der Gewissensfrage: Darf ich von dem Notstandsparagrafen Gebrauch machen? Darf ich dieses Leben, das noch kein Leben ist, opfern, um das so wertvolle Leben der Mutter [...] zu retten? Und da glaube ich, daß dieser Notstandsparagraf nichts anderes ist als dasselbe Damoklesschwert, das heute schon vielfach über gewissenhaften Ärzten schwebt.¹⁵⁴

Selbst renommierte Wissenschaftler, die nichts mit der Sozialdemokratie zu tun hätten, seien für eine Indikationenregelung, sagte Popp weiters.¹⁵⁵ Zudem verwies sie auf die ablehnende Haltung der Christlichsozialen und Deutschnationalen Partei gegenüber der Sozialdemokratie und kritisierte, dass ihre Forderungen zum Teil auch deswegen abgelehnt würden, da sie gleichgesetzt würden mit der Sozialdemokratie als Bewegung

¹⁵⁰ Sten. Prot. d. NR, 12. Sitzung, 21. 9. 1927, III. GP., 329.

¹⁵¹ Sten. Prot. d. NR, 12. Sitzung, 21. 9. 1927, III. GP., 335.

¹⁵² Sten. Prot. d. NR, 11. Sitzung, 20. 9. 1927, III. GP., 294.

¹⁵³ Sten. Prot. d. NR, 12. Sitzung, 21. 9. 1927, III. GP., 309.

¹⁵⁴ Sten. Prot. d. NR, 12. Sitzung, 21. 9. 1927, III. GP., 309.

¹⁵⁵ Sten. Prot. d. NR, 12. Sitzung, 21. 9. 1927, III. GP., 309.

an sich und allem was damit verbunden werde, wie beispielweise das „Rote Wien“ und Atheismus:

Es ist nicht so, wie es oft in Flugschriften und Verdammungsurteilen heißt, daß unsere Gottlosigkeit, unsere schlechte Weltanschauung, die „Entsittlichung“ an solchen Forderungen schuld sei. [...] Wenn Sie meinen, daß hier in Wien eine so fluchwürdige Bewegung sich entfaltet hat, so möchte ich sagen, daß die Bundesländer die Agitation, die von Wien ausgeht, gar nicht brauchen.¹⁵⁶

„Der Versuch ist strafbar“, heißt es außerdem im Gesetzesentwurf.¹⁵⁷ Eisler interpretierte diesen Satz dahingehend, dass Abtreibungsversuche selbst dann strafbar seien, wenn die Frau gar nicht schwanger war, sondern lediglich glaubte, es zu sein. Damit werde die bloße Absicht strenger bewertet als der tatsächliche Ausgang. Dies sei der Punkt, wo das Gesetz aufhöre, menschlich zu sein, und mit den „Tatsachen der Wissenschaft“ nicht mehr in Einklang zu bringen sei, betonte er.¹⁵⁸ Karl Renner schloss sich seinen Parteigenoss_innen an und plädierte darüber hinaus sehr ausführlich für eine „Entaustrofizierung“ des Rechts und eine dahingehende Angleichung an Deutschland.¹⁵⁹

Die Abgeordneten Anton Rintelen von der Christlichsozialen Partei und Leopold Waber von der Großdeutschen Volkspartei sahen die Reformbemühungen hingegen kritisch und sprachen sich gegen eine Indikationenlösung aus. Rintelen sah keine Notwendigkeit, eine „Spezialnorm“ für Abtreibungen einzuführen, da er medizinische Indikationen bereits über die Notstandsbestimmung abgedeckt sah. Zudem befürchtete er, dass bei einer bloßen Feststellung der Indikation durch Ärzt_innen, ein Schwangerschaftsabbruch zu einem reinen Formalakt werde, bei dem ein ärztliches Attest ausreichender Grund für einen Freispruch wäre und die Kontrolle durch die Justiz verlorengelasse. Eine Überprüfung durch ein Gericht sei daher aus seiner Sicht notwendig.¹⁶⁰ Während Rintelen die Angleichung an das deutsche Recht sehr differenziert sah,¹⁶¹ sprach sich Leopold Waber grundsätzlich dafür aus – mit Ausnahme der Abtreibungsparagrafen. Grundsätzlich teilt er die Meinung Rintelens hinsichtlich der Notstandsbestimmung, wobei er allerdings

¹⁵⁶ Sten. Prot. d. NR, 12. Sitzung, 21. 9. 1927, III. GP., 312.

¹⁵⁷ Beilage 49, III. GP., 28.

¹⁵⁸ Sten. Prot. d. NR, 11. Sitzung, 20. 9. 1927, III. GP., 297.

¹⁵⁹ Sten. Prot. d. NR, 12. Sitzung, 21. 9. 1927, III. GP., 323.

¹⁶⁰ Sten. Prot. d. NR, 11. Sitzung, 20. 9. 1927, III. GP., 304.

¹⁶¹ Sten. Prot. d. NR, 11. Sitzung, 20. 9. 1927, III. GP., 305.

offenließ, ob es sinnvoll wäre, eine explizite Regelung in das Gesetz aufzunehmen. Er betonte des Weiteren ausdrücklich, dass „über allen Einzelfragen [...] aber der große gemeinsame Gedanke, ein neues, modernes Strafrecht zu schaffen, und der gemeinsame Gedanke der Rechtsangleichung [an Deutschland]“ stehe.¹⁶²

3.1.4 Beklagen vertaner Chancen und der Antrag auf soziale Indikation (1928 – 1933)

Nach 1927 verstummte der Diskurs über die Reformierung der Abtreibungsgesetzgebung zunehmend und das Thema kam im Nationalrat immer seltener zur Sprache. Im November 1928 wurde ein weiterer Minderheitenantrag der SDAP abgelehnt,¹⁶³ wie Adelheid Popp in einer Rede anmerkte.¹⁶⁴ Anlässlich des zehnjährigen Jubiläums der Republik sollte eine Amnestie für bestimmte Straftaten aus dem Bereich des Vereins- und Versammlungsrechts sowie für das Übertreten eines Paragraphen des Pressegesetzes erlassen werden, sofern diese strafbaren Handlungen vor dem 18. Oktober 1928 begangen wurden. Unter bestimmten Umständen wurde die Amnestie auch auf vor dem 30. Oktober 1918 begangene Delikte erweitert.¹⁶⁵ Die sozialdemokratischen Abgeordneten Arnold Eisler, Albert Sever, Friedrich Austerlitz, Adelheid Popp und Josef Witternigg¹⁶⁶ forderten unter anderem, diese Amnestie auch auf die Paragraphen 144 bis 148 auszudehnen.¹⁶⁷ Vielleicht erwartete man sich, dass dem Antrag deswegen stattgegeben würde, da die Abtreibungsparagraphen auch in der eingangs erwähnten Amnestie, die die Provisorische Nationalversammlung 1918 erlassen hatte, enthalten waren.¹⁶⁸ Bedenkt man jedoch, dass sämtliche Bemühungen, die Abtreibungsgesetzgebung zu reformieren, in den vorangegangenen Jahren gescheitert waren, mutet dieser Versuch von vorneherein als nicht erfolgsversprechend an. Die Amnestie im Jahr 1918 wurde aufgrund der kriegsbedingten Ausnahmesituation und der veränderten Gegebenheiten nach dem Zusammenbruch der Monarchie gewährt, was auch an der Art der darin enthaltenen Gesetzesverstöße ablesbar ist. Die Inhalte der

¹⁶² Sten. Prot. d. NR, 11. Sitzung, 20. 9. 1927, III. GP., 307.

¹⁶³ Beilage 649, II. GP., 331–332.

¹⁶⁴ Sten. Prot. d. NR, 66. Sitzung, 8. 11. 1928, III. GP., 1955.

¹⁶⁵ Beilage 228, III. GP., 1–2.

¹⁶⁶ SDAP, Mitglied der Konst. Nationalversammlung (4. 3. 1919–9. 11. 1920), Abgeordneter zum Nationalrat (10. 11. 1920 – 1. 10. 1930, 2. 12. 1930 – 17. 2. 1934), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/1518> (abgerufen 23. 3. 2025).

¹⁶⁷ Beilage 228, III. GP., 4.

¹⁶⁸ Beilage 9, 14. 11. 1918, Provisorische Nationalversammlung

Amnestie 1928 sind wiederum als Nachtrag derjenigen Inhalte zu sehen, die 1918 nicht berücksichtigt wurden – die Paragraphen 144 bis 148 waren da aber bereits enthalten. Nachdem weder eine Fristenlösung noch eine Indikationenregelung durchgesetzt werden konnte, versuchten die sozialdemokratischen Abgeordneten nun offensichtlich, jeden noch so kleinen Erfolg zu erzielen und griff dabei nach dem letzten Strohalm. Adelheid Popp bediente sich wieder der Strategie, ein Einzelschicksal hervorzuheben, um auf die Konsequenzen der Blockade der Reformierung und der Ablehnung des Minderheitenantrags hinzuweisen:

Ich möchte diese außerordentliche Härte an einem Fall illustrieren [...]. [...] ein Mädchen, das die Zusage zur Ehe hatte, [wurde] dann nicht geheiratet [und ist] in ihrer Verzweiflung zu einer Hebamme gegangen [...], die sich geweigert hat, den Eingriff – weil es ein Verbrechen ist – an der jungen Mutter zu begehen; aber sie hat sie zu einem Arzt geführt und dieser Arzt hat sachgemäß den Eingriff vorgenommen. Das Mädchen hat den Verführer oder den gewesenen Bräutigam wegen Nichteinhaltung des gegebenen Eheversprechens geklagt. Der ist freigesprochen worden, aber an das Gericht ist eine anonyme Anzeige gekommen, dass dieses Mädchen an sich einen verbotenen Eingriff hat vornehmen lassen. [...] Die Hebamme ist vor Gericht, obwohl nachgewiesen worden war, sie hat den Eingriff nicht begangen, [...] zu vier Monaten Kerker verurteilt worden, und das unbedingt.¹⁶⁹

Popp wies dabei auf die Doppelmoral hin, Frauen in einer derartigen Situation zu verurteilen und zu bestrafen, während die beteiligten Männer, die ebenso Mitschuldige seien, „gewöhnlich ganz frei ausgehen“.¹⁷⁰ Das Narrativ der „anständige[n], makellose[n], ehrliche[n] und angesehene[n] Frauen“¹⁷¹, die rein aus Notsituationen heraus Abtreibungen vornehmen lassen und danach zu Unrecht stigmatisiert und verurteilt werden, wird im nächsten Kapitel noch etwas ausführlicher beleuchtet. Adelheid Popp bat wiederholt darum, über den Minderheitenantrag zu verhandeln und konstatierte, dass die Opfer der Abtreibungsparagraphen eigentlich doppelte Opfer seien. Frauen hätten seit zehn Jahren auf eine Gesetzesänderung gehofft, die jedoch nie zustande kam: „Die bezüglichen Anträge kommen [...] in diesem Haus nicht zur Verhandlung. [...] Das hohe

¹⁶⁹ Sten. Prot. d. NR, 66. Sitzung, 8. 11. 1928, III. GP., 1955.

¹⁷⁰ Sten. Prot. d. NR, 66. Sitzung, 8. 11. 1928, III. GP., 1955.

¹⁷¹ Sten. Prot. d. NR, 66. Sitzung, 8. 11. 1928, III. GP., 1956.

Haus will nun einmal nicht, dass dieser Antrag verhandelt wird, der die gesetzliche Grundlage für eine mildere Behandlung dieser Opfer schaffen würde [...]“.¹⁷²

Die Jahre 1928 und 1929 stellen auch deshalb zusammen einen Wendepunkt im parlamentarischen Diskurs dar, da man zu dieser Zeit ein Resümee der ersten zehn Jahre des Bestehens der noch jungen Ersten Republik zog. In jedem Falls ist ab diesem Zeitpunkt bei der Lektüre der Nationalratsprotokolle zunehmend Resignation in Bezug auf die Bemühungen, die Abtreibungsparagrafen zu reformieren, zu verspüren, und viele Redner_innen rekapitulierten die Erfolge und Rückschläge im Parlament seit 1918. So fasste Karl Renner am 20. Oktober 1929 die Kämpfe für politische und gesellschaftliche Reformen der letzten zehn Jahre zusammen und beklagte gleichzeitig, dass Reformen wiederholt blockiert wurden und aufgrund des Widerstands bürgerlicher und klerikaler Kräfte nicht umgesetzt werden konnten, obwohl sie von einer Mehrheit im Parlament unterstützt wurden. Obwohl Renner zugestand, dass auch die SDAP manchmal Anträge blockiert hatte, stellte er klar, dass dies in einer Weise geschehen sei, die dem Fortschritt zugutekam und der Vermeidung schädlicher Entwicklungen diene. Er verteidigte die Entscheidungen seiner Partei und kritisierte die Regierung, die in seinen Augen durch ihre taktischen Verzögerungen und Blockaden aus seiner Sicht dringend nötige gesellschaftliche Reformen verhindert habe. Für die Zukunft forderte Renner eine zügigere und entschlossener politische Arbeit im Sinne einer freiheitlichen und modernen Gesellschaft.¹⁷³ Ein ähnliches Resümee zog Adelheid Popp und wies darauf hin, dass vor allem Frauen und Familien unter den veralteten Gesetzen litten. Wiederholt appellierte sie an den Justizausschuss, endlich über die Anträge zu verhandeln, die ihm schon seit Jahren vorlagen:¹⁷⁴

Hier aber, in diesem Hause, wo seit zwölf Jahren Frauen für diese modernen Forderungen eintreten, finden wir immer nicht nur Ablehnung, sondern einfach ein Nichtbeachten. [...] Sie können unsere Anträge in bezug [sic] auf das Eherecht, in bezug auf die Dispensehe, in bezug auf das Strafgesetz und in bezug auf das Familienrecht ablehnen, das können wir

¹⁷² Sten. Prot. d. NR, 66. Sitzung, 8. 11. 1928, III. GP., 1956.

¹⁷³ Sten. Prot. d. NR, 102. Sitzung, 22. 10. 1929, III. GP., 2886–2887.

¹⁷⁴ Sten. Prot. d. NR, 112. Sitzung, 14. 12. 1929, III. GP., 3117–3119.
Sten. Prot. d. NR, 14. Sitzung, 11. 2. 1931, IV. GP., 339–340.

Ihnen nicht verwehren, aber Sie müssen uns zugestehen, daß wir [...] ein Recht haben, daß [darüber] in den Ausschüssen auch beraten und verhandelt werde.¹⁷⁵

Obwohl die Sozialdemokratische Arbeiterpartei aus der letzten freien Wahl der Ersten Republik vom 9. November 1930 erstmals seit 1920 erneut als stimmenstärkste Partei hervorging, kam es nicht zu einer Regierungsbeteiligung womit „angesichts der unveränderten katholisch-konservativen Mehrheit im Nationalrat [...] jede Lockerung des Abtreibungsverbots realpolitisch [weiterhin] illusorisch“ war, wie Maria Mesner schreibt.¹⁷⁶

In der vierten Gesetzgebungsperiode wurde der Schwangerschaftsabbruch nur mehr selten im Nationalrat thematisiert, allerdings sticht ein Ereignis besonders hervor: Adelheid Popp, Gabriele Proft und weitere sozialdemokratische Abgeordnete brachten am 13. Dezember 1932 einen Antrag auf ein Bundesgesetz über die Abtreibung der Leibesfrucht ein, das neben der medizinischen Indikation (Gefahr des Todes oder einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung) auch eine soziale Indikation beinhaltete.¹⁷⁷ Dabei handelte es sich nicht um eine Änderung des Strafgesetzes, sondern um den Entwurf eines eigenen Gesetzes, in dem spezifisch Abtreibungen geregelt werden sollten. Artikel 2 Paragraph 2 lautet wie folgt:

Die Abtreibung der Leibesfrucht ist zulässig, wenn sie mit Einwilligung der Schwangeren von einem zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigten Arzt in einer öffentlichen Heilanstalt vorgenommen wird,
[...]

d) falls die Schwangere ohne Gefährdung des eigenen Unterhaltes oder des Unterhaltes von Personen, die sie nach dem Gesetze zu erhalten verpflichtet ist und die ihr ebenso nahestehen wie das Kind, dessen Geburt sie erwartet, die Leibesfrucht nicht austragen oder die Unterhaltspflicht gegenüber dem neugeborenen Kind nicht erfüllen könnte.¹⁷⁸

Des Weiteren sollten Abtreibungen auch dann zulässig sein, „falls zu befürchten ist, dass das neugeborene Kind geistig oder körperlich schwer belastet wäre“, oder „die Befruchtung durch Notzucht oder strafbaren Missbrauch eines Mädchens unter 18 Jahren

¹⁷⁵ Sten. Prot. d. NR, 14. Sitzung, 11. 2. 1931, IV. GP., 340.

¹⁷⁶ Maria Mesner, Der Kampf um die Abtreibung: eine lange Geschichte mit offenem Ausgang, in: Maria Mesner/Heidi Niederkofler (Hg.), Johanna Dohnal. Ein politisches Lesebuch, Wien 2013, 62.

¹⁷⁷ Antrag 285/A, IV. GP., 13. 12. 1932

¹⁷⁸ Antrag 285/A, IV. GP., 13. 12. 1932

zustandegekommen“ war. Außerdem wurde festgehalten, dass vermögenslose Schwangere Anspruch auf einen (teilweise) unentgeltlichen Schwangerschaftsabbruch, sofern sie die im Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllten, haben sollten.¹⁷⁹ Im Jahr darauf, am 16. Februar 1933, erwähnte Adelheid Popp diesen Antrag – der im Übrigen, wie die meisten Anträge zuvor auch, nicht gehört wurde – in ihrer Nationalratsrede, die von einer Konferenz der Kriminalistischen Vereinigung in Deutschland inspiriert wurde. Diese Konferenz fand im September 1932 statt, wobei in einem Vortrag gefragt worden sei, was denn aus jenen Frauen werde, die sich in sozialer Not befänden, aber bei denen der Eingriff abgelehnt wurde.¹⁸⁰ Popp nutzte dies als Gelegenheit, um noch ein letztes Mal darauf hinzuweisen, dass die Notstandbestimmung nicht ausreicht, um medizinisch notwendige Abtreibungen abzudecken.¹⁸¹ Ärzt_innen hätten Angst, ihre Zulassung zu verlieren, und so kämen nur sehr wenige medizinische Indikationen zustande, da sie sehr „gewissenhaft oder übertrieben peinlich“ gestellt würden.¹⁸²

Angesichts der vergangenen Misserfolge überrascht es doch, dass nach den Versuchen, zunächst eine Fristenlösung und danach eine im Vergleich dazu weniger radikale Indikationenlösung im Hinblick auf rein medizinische Indikationen durchzusetzen, nochmal ein derartiger Vorstoß gewagt wurde, zumal die angeführten sozialen Indikationen teilweise eugenisch anmuten und, wie ich später noch näher ausführen werde, insbesondere mit einem christlichsozialen Verständnis vom Wert des Lebens nicht zu vereinbaren waren. Zu Bedenken ist allerdings auch, dass die oben erläuterte Forderung nach einer sozialen Indikation von der Sozialdemokratie bereits im Linzer Programm vom November 1926 im Kontext ihrer bevölkerungspolitischen Überlegungen, die ebenfalls im nächsten Kapitel noch detaillierter beschrieben werden, festgeschrieben wurde.¹⁸³ Adelheid Popp schilderte in dieser letzten Rede zahlreiche Schicksale von Frauen, die zum Teil gesundheitlich stark angeschlagen oder sozial bedürftig waren und denen dennoch eine Abtreibung verwehrt wurde. Am Beispiel Sowjetrusslands beschrieb

¹⁷⁹ Antrag 285/A, IV. GP., 13. 12. 1932

¹⁸⁰ Sten. Prot. d. NR, 119. Sitzung, 16. 2. 1933, IV. GP., 3093.

¹⁸¹ Anmerkung: Das Argument von Abtreibungen als Klassenfrage beziehungsweise als soziale Frage im Kontext der parlamentarischen Debatten wird im nächsten Kapitel ausführlich erläutert.

¹⁸² Sten. Prot. d. NR, 119. Sitzung, 16. 2. 1933, IV. GP., 3093.

¹⁸³ Sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutschösterreichs, Das Linzer Programm (3. November 1926), Bevölkerungspolitik, URL: <https://www.marxists.org/deutsch/geschichte/oesterreich/spoe/1926/linzerprog.htm#t4e> (abgerufen 24. 2. 2025).

sie, wie mithilfe von speziell eingerichteten ärztlichen Kommissionen der gesundheitliche Zustand und die sozialen Umstände einer Frau überprüft werden könnten, um festzustellen, ob eine Abtreibung indiziert war. Die Sowjetunion habe Interesse am Bevölkerungswachstum und daran, dass Frauen Kinder bekämen, betonte sie. Popp legte dar, wie der Zugang zu Abtreibungen die Gesundheit der Bevölkerung erhöht und die Sterberate senkt.¹⁸⁴ Am Ende appellierte sie noch einmal an den Justizausschuss und den damaligen Justizminister Kurt Schuschnigg¹⁸⁵, von dem sie sich aufgrund seines relativ jungen Alters „ein größeres Verständnis, ein offeneres und [...] auch mitleidigeres [sowie ein] gerechteres Herz“ in dieser Sache erwartete, den Gesetzesentwurf anzusehen, denn: „Es sind nicht nur die proletarischen Frauen betroffen, es sind die Frauen aller Klassen und aller Schichten in diesem Lande in dieser Frage mit uns einig.“¹⁸⁶

Dies war der letzte Versuch, die Abtreibungsgesetzgebung in der Zwischenkriegszeit zu reformieren, im März 1933 wurde das Parlament aufgelöst – die Bemühungen waren gescheitert.

3.1.5 Eine Chronologie der Debatten – Zusammenführung und Conclusio

Die sozialdemokratischen Abgeordneten im Nationalrat forderten im Verlauf der Ersten Republik unterschiedliche Modelle zur Reform der Abtreibungsgesetzgebung. Diese reichten von einer der heutigen Gesetzeslage ähnlichen Fristenlösung über eine Indikationenlösung, die medizinische Gründe als Rechtfertigung heranzog und sich vom bestehenden Notstandsparagrafen abgrenzte, bis hin zu einem weiter gefassten Indikationsmodell, das auch soziale Gründe und andere Lebenssituationen einbezog, in denen ein Schwangerschaftsabbruch erlaubt sein sollte. Dazwischen wurde anlässlich des zehnten Jahrestags der Republikgründung eine Amnestie für nach den Paragraphen 144 bis 148 verurteilte Personen gefordert. Das Muster, wiederholt unterschiedliche – und teilweise auch dieselben Reformanträge erneut – einzubringen, die in Folge entweder abgelehnt wurden oder über die niemals verhandelt wurde, wurde von den

¹⁸⁴ Sten. Prot. d. NR, 119. Sitzung, 16. 2. 1933, IV. GP., 3095–3096.

¹⁸⁵ CSP, Abgeordneter zum Nationalrat (18. 5. 1927 – 1. 10. 1930, 2. 12. 1930 – 2. 5. 1934), Bundesminister für Justiz/ mit der Leitung betraut für Justiz (29. 1. 1932 – 10. 7. 1934), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/1787> (abgerufen 23. 3. 2025).

¹⁸⁶ Sten. Prot. d. NR, 119. Sitzung, 16. 2. 1933, IV. GP., 3096.

sozialdemokratischen Abgeordneten in zunehmend frustriert anmutendem Ton kritisiert.¹⁸⁷ Von Vertreter_innen der anderen Parteien kam jedoch insgesamt kaum bis gar keine Reaktion zurück oder es klingt durch, dass diese die Art der Debattenführung an sich und die dahinterstehenden sozialdemokratischen Werte ablehnten. Die Taktik, die sich daraus ablesen lässt, ist eine perfide: Von der Christlichsozialen und den Deutschnationalen Parteien wurde so lange kaum Reaktion gezeigt, bis das Thema schließlich immer öfter und mit immer emotionaleren Worten angesprochen wurde. Dann wurde scharfe Kritik an der Art und Weise, wie das Anliegen hervorgebracht wurde, geübt. Von christlichsozialer Seite war der Vorwurf zu hören, dass die Art, wie letztere über die Reformierung der Abtreibungsgesetzgebung sprachen, einer „Agitation“ gleiche und sie allein deswegen gar nicht weiter darüber verhandeln wollten.¹⁸⁸ Es gab zwar auch inhaltliche Kritik, da sich die Parteien naturgemäß hinsichtlich ihrer Wertvorstellungen unterschieden, allerdings sticht die Kritik am „Wie“ beziehungsweise an der so bezeichneten „Agitation“ ganz besonders hervor. Den Diskurs schon im Schritt davor, aufgrund der Art der Debattenführung, zu verweigern, bot auch einen Vorwand, sich mit den Inhalten gar nicht erst näher auseinanderzusetzen zu müssen. Als die sozialdemokratischen Abgeordneten im Verlauf der Zeit merkten, dass sie mit ihren Reden keinen Erfolg hatten und ihre Anträge stets ignoriert wurden, setzten sie schließlich zunehmend auf die Vorstellung von Schicksalen einzelner Frauen, die aus einer Notsituation heraus abgetrieben hatten – vielleicht, da sie sich so auf emotionaler Ebene eher einen Zugang erhofften, der ihnen mit anderen Argumenten verwehrt wurde. Am Ausgang änderte dies jedoch nichts – es bestand schlicht und einfach kein Interesse der Mehrheitsparteien, etwas zu ändern, da die Reformvorschläge nicht mit dem in ihren Parteiprogrammen festgeschriebenen Wertekodex vereinbar waren.¹⁸⁹

Die wiederholten Misserfolge führten schließlich dazu, dass man zeitlichen Verlauf von der Forderung nach einer Fristenregelung zugunsten einer Indikationenlösung absah. In der Forschungsliteratur¹⁹⁰ wird dies als Geschichte von Kompromissen eingeordnet, was

¹⁸⁷ Vgl. bspw. Sten. Prot. d. NR, 189. Sitzung, 5. 6. 1923, I. GP., Sten. Prot. d. NR, 57. Sitzung, 30. 9. 1924, II. GP., 1624–1625, sowie Sten. Prot. d. NR, 86. Sitzung, 13. 3. 1925, II. GP., 2099.

¹⁸⁸ Vgl. bspw. Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 698 sowie Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 698.

¹⁸⁹ Berchtold, Österreichische Parteiprogramme, 370.

¹⁹⁰ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus, 205.

mit Sicherheit auch stimmt – Adelheid Popp und ihren Genoss_innen hätten am liebsten eine Fristenlösung gesehen, sonst hätten sie einen solchen Antrag nicht als erstes vorgebracht. Eine Indikationenlösung unter Einbezug sozialer Indikationen kann im Vergleich zu einer Fristenlösung jedoch nicht nur als Kompromiss im eigentlichen Sinne, sondern auch als jene Alternative verstanden werden, die innerhalb der SDAP den meisten Anklang fand. Zwar gab es auch Stimmen, wie die der steirischen Landrätin Martha Tausk und der Wiener Sozialdemokratin Mathilde Eisler, die damit argumentierten, dass der Selbstbestimmung von Frauen über ihren eigenen Körper beim Vorliegen eines Indikationenmodells nicht ausreichend Rechnung getragen werden könne. Allerdings vertrat, wie Gabriella Hauch ausführt, die Mehrheit innerhalb der SDAP die Meinung, Frauen diese Entscheidung nicht zutrauen zu können, und wollte deshalb lieber eine weniger radikale, dafür erfolgversprechendere Variante im Parlament einbringen.¹⁹¹ Ein Mangel an Unterstützung und Solidarität seitens der männlichen Sozialdemokraten den weiblichen Parteimitgliedern gegenüber kann jedoch ebenfalls als Grund dafür gesehen werden, weshalb Reformen im Bereich der Frauenrechte so schwer zu erreichen waren, was sich bereits im Kampf fürs Wahlrecht vor 1918 gezeigt hatte.¹⁹²

Da sich die SDAP ab 1920 für die gesamte Dauer der Ersten Republik hindurch in der Opposition befand und die anderen Parteien allesamt kein Interesse an einer Reformierung der Abtreibungsgesetzgebung – und ebenso wenig an einer Reform des Ehe- und Familienrechts – hatten und folglich sämtliche Anträge zurückwiesen oder ignorierten, konnte keine Änderung erwirkt werden. Hinzu kam, dass innerhalb der Sozialdemokratie keine Einigkeit darüber bestand, in welcher Form Schwangerschaftsabbrüche rechtlich neu geregelt werden sollten und die vielen, oben ausführlich beschriebenen Änderungen der strategischen und argumentativen Vorgehensweise keinen Erfolg brachten.

¹⁹¹ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus, 201–202.

¹⁹² Murielle Martiny, Österreich, in: Ernest Borneman (Hg.), Arbeiterbewegung und Feminismus. Berichte aus 14 Ländern, Frankfurt am Main 1982, 93.

3.2 Inhaltliche Analyse der Argumente

Während ich ersten Teil von Kapitel 3 die wichtigsten Ereignisse chronologisch dargelegt habe, um die strategische Vorgehensweise der Abgeordneten zu skizzieren, werde ich nun im zweiten Teil jene Kernthemen aufschlüsseln, die sich durch die Debatten durchziehen und jene Narrative herausarbeiten, die von den Redner_innen besonders häufig bedient wurden. Bestimmte Punkte, die bereits im ersten Teil ausführlich beschrieben wurden, wie beispielsweise das Argument, dass Abtreibungen erlaubt sein sollten, um gesundheitliche Nachteile abzuwenden und die Kritik am Justizwesen, oder die eingeflossen sind, um die Meilensteine der Verhandlungen zu illustrieren, werde ich nun nicht mehr gesondert anführen oder wiederholen, sondern nur dann beschreiben, wenn sie explizit in Zusammenhang mit den unten erläuterten Kernthemen stehen oder neu sind. In einem abschließenden Kapitel folgt dann eine zusammenfassende Betrachtung sämtlicher Inhalte, Argumente und Kernthemen aus dem gesamten dritten Kapitel im Zuge der Beantwortung der Forschungsfragen.

Nach Durchsicht der Nationalratsprotokolle kristallisieren sich folgende Kernthemen heraus: Die sozialdemokratischen Abgeordneten argumentierten primär auf Basis von Überlegungen in Bezug auf Bevölkerungspolitik einerseits und gesellschaftlicher Klasse andererseits. Diese beiden Aspekte gingen oft ineinander über beziehungsweise wurden miteinander verbunden. Neomalthusianische Ansätze, die Geburtenrate zwar zu steigern, aber gleichzeitig das Elend und die soziale Not zu verringern, standen im Vordergrund der sozialdemokratischen Argumentationslinie und wurden in allen vier Gesetzgebungsperioden durchgehend erwähnt. Abbrüche sollten, wenn notwendig, Mittel zum Zweck dafür sein, ungeborene Kinder und deren Mütter nicht zu einem Leben in Krankheit und noch größerer Armut zu verdammen. In diesem Kontext verwiesen die Abgeordneten auch immer wieder auf die Situation in anderen Ländern, wie beispielsweise der Sowjetunion oder Lettland, in denen es zu diesem Zeitpunkt bereits eine andere Abtreibungsgesetzgebung, wie beispielsweise eine Fristenregelung, gab, die angeblich gut funktioniert und die Geburtenrate nicht gesenkt habe.

Von den christlichsozialen und deutschnationalen Abgeordneten wurden Schwangerschaftsabbrüche weitaus seltener thematisiert, aber es gab doch einige Reaktionen auf die Forderungen der Sozialdemokrat_innen oder es wurde in deren Reden

implizit auf diese verwiesen. Dabei standen bei den Christlichsozialen vor allem christlich-religiöse Argumente gegen eine Reformierung des Abtreibungsrechts – oft gleichzeitig einhergehend mit einer Ablehnung der Reformierung des Ehe- und Familienrechts mit Berufung auf die Dogmen der katholischen Kirche und die Werte der Christlichsozialen Partei – und, wie oben bereits angerissen, eine Kritik an der Sozialdemokratie als Bewegung im Allgemeinen im Vordergrund. Sie beriefen sich nicht immer direkt auf den Inhalt der Reformanträge, sondern wiesen die Art des Diskurses – und damit meinten sie nicht nur den parlamentarischen Diskurs, sondern jenen der Partei insgesamt – als „Agitation“ zurück und werteten damit die politische Kommunikation der Sozialdemokratie ab: Das Thema werde von den Sozialdemokrat_innen für ihre Agenden instrumentalisiert, es betreffe nicht alle Menschen und sei daher kein gesamtgesellschaftliches Problem, ist oft zu lesen. Zudem kritisierten christlichsoziale Abgeordnete, dass nie Vorschläge dafür kämen, wie man denn große Familien erhalten könne, obwohl die Bekämpfung der sozialen Ungleichheit ja per definitionem eine der Kernaufgaben der Sozialdemokratie sei.¹⁹³ Vorstellungen darüber, wann ein Embryo als Mensch gelte und wann Leben begänne, wurden ebenfalls im Kontext religiös motivierter Argumente gegen eine Reformierung des Abtreibungsrechts thematisiert, worauf die sozialdemokratischen Abgeordneten jedoch nicht explizit eingingen.

Zwei der drei „Väter“ aus dem in der Einleitung beschriebenen Modell der Triangulation der Vaterschaft – Vater Staat in Bezug auf bevölkerungspolitische Argumente und im Kontext sozialer Indikationen sowie Gottvater in Bezug auf christlich-religiös motivierte Argumente – lassen sich somit aus den parlamentarischen Protokollen herauslesen und bilden im Kontext der Nationalratsdebatten die unterschiedlichen Positionen und Werthaltungen der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei und der Christlichsozialen Partei ab: Während es für die SDAP als Partei, die ganz besonders auf die Zugkraft der Massen und der Vielen angewiesen war, sehr wichtig war, deren Gesundheit und Lebensqualität hochzuhalten und gleichzeitig einem Bevölkerungsrückgang entgegenzuwirken, berief sich die CSP auf traditionelle christlich-religiöse und bürgerliche Werte, die die Werte ihrer Partei konstituierten. Es zeigt sich, dass die Gegensätze zwischen den Parteien beim Thema Abtreibung besonders deutlich zutage traten, während sich in anderen Fragen –

¹⁹³ Sten. Prot. d. NR, 120. Sitzung, 17. 2. 1933, IV. GP., 3170.

etwa im Einsatz für das Hausgehilf_innengesetz, wo es zum Teil zu parteiübergreifenden Kooperationen kam – durchaus gemeinsame Schnittmengen erkennen lassen.¹⁹⁴

Das in den Reden transportierte Frauenbild und die damit einhergehenden Vorstellungen von Sittlichkeit und Moral sind eine gesonderte Betrachtung wert. Es ist auffallend, dass die sozialdemokratischen Abgeordneten immer sehr darauf bedacht waren, den Anstand und die Tugend der betroffenen Frauen herauszustreichen, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass diese aus Eigennutz oder aus irgendeinem anderen Grund als Verzweiflung und Not abtrieben. Sie betonten die Rechtschaffenheit der Frauen, die im Grunde nur das Beste für ihre schon lebenden Kinder und Familien gewollt hätten oder beispielsweise von einem Mann getäuscht oder benutzt wurden. Implizit ist darin auch die Idee enthalten, dass Frauen gesamtgesellschaftliche Verantwortung tragen konnten, also dann abtrieben, wenn ihnen bewusst war, dass sie – warum auch immer – nicht in der Lage waren, das Kind zu einem „lebenstüchtigen“ Mitglied der Gesellschaft großzuziehen. Hier schwingt auch das Konzept der Eugenik mit.

Es ist zu beachten, dass die Argumente, die die Abgeordneten vorbrachten, nicht die individuellen Gründe von Frauen, die sich für eine Abtreibung entschieden, repräsentieren, sondern vielmehr jene Themen abbilden, die im gesellschaftspolitischen Diskurs der betrachteten Zeit eine bedeutende Rolle spielten.

Im Folgenden werde ich nun die eben beschriebenen Punkte ausführlicher beschreiben und mit Beispielen aus den Quellen belegen und kontextualisieren.

3.2.1 „Wenn bei einer geringeren Kinderzahl die Mutter lebensstüchtiger ist, werden selbstverständlich auch die Kinder lebensstüchtiger sein.“¹⁹⁵ – Der Zusammenhang zwischen einer neomalthusianischen Bevölkerungspolitik und dem Bestreben, die Abtreibungsparagrafen zu reformieren

Bevölkerungspolitische Argumente in unterschiedlichen Ausformungen nahmen den weitaus größten Raum in den parlamentarischen Debatten ein – aus diesem Grund habe ich in Kapitel 2.2.1 bereits kurz den zeitgenössischen Diskurs über das Schreckgespenst

¹⁹⁴ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus, 142–148.

¹⁹⁵ Sten. Prot. d. NR, 112. Sitzung, 14. 12. 1929, III. GP., 3119.

des Geburtenrückgangs im ausgehenden 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts erläutert und das Spannungsfeld zwischen Neomalthusianismus und Eugenik angerissen. In diesem Kapitel knüpfe ich daran an und veranschauliche an ausgewählten Stellen der Debatten, inwiefern der Diskurs über die Reformierung der Abtreibungsgesetzgebung zutiefst von diesen Überlegungen geprägt war.

Nach Einbringung des Antrags auf eine Fristenlösung in der ersten Gesetzgebungsperiode der Ersten Republik thematisierte Adelheid Popp diesen am 12. März 1921 erstmals im Rahmen einer Rede im Nationalrat:

Im Jahre 1920 sind 450 Kinder unter 15 Jahren [...] als geschlechtskrank festgestellt worden. [...] das möchte ich besonders an die großdeutschen Herren richten, die ja vom Standpunkte der Bevölkerungspolitik, wie ich aus Ihrer Zeitung entnommen habe, Gegner des von mir gestellten Antrages wegen Abänderung der §§ 144 bis 148 sind. [...] Denn alle diese Mädchen [...] werden dadurch, daß sie in so früher Jugend von dieser furchtbaren Krankheit ergriffen sind, doch unfähig, jemals die Mütter gesunder Kinder, eines gesunden Nachwuchses zu sein, und wollen wir eine gesunde Bevölkerungspolitik betreiben, so ist die Vorbedingung, daß die Jugend gesund ist, daß die Mädchen gesund sind, damit sie tüchtige Frauen und gesunde Mütter werden können.¹⁹⁶

Es ist bezeichnend, dass Popp von Beginn an den Aspekt von Hygiene und Volksgesundheit mit der Abtreibungsfrage verknüpfte und auf dieser Basis für eine Rechtsreform plädierte. Ihr Argument war, dass sich die anderen Parteien gegen bessere Aufklärungs- und Vorsorgekampagnen für Geschlechtskrankheiten ausgesprochen hätten, um dann jene Mädchen und Frauen zu verurteilen, die sich aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands zu einer Abtreibung gezwungen sahen oder die aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes nicht als geeignet dafür gesehen wurden, Kinder großzuziehen. Hier kommt wieder die Vorstellung ins Spiel, dass nur gesunde Mütter gesunde Kinder haben können, die Teil einer eugenischen Bevölkerungspolitik ist. Bestehen hingegen Geschlechtskrankheiten, können diese die Fortpflanzungsfähigkeit einschränken oder gefährden – etwa durch die Förderung von Unfruchtbarkeit oder

¹⁹⁶ Sten. Prot. d. NR, 26. Sitzung, 12. 3. 1921, I. GP., 949–950.

pathologischen Entwicklungen beim Embryo.¹⁹⁷ Die wichtigste Funktion der Frau war die der Mutterschaft und das Heranziehen der nächsten Generation. Die Gesundheit und „Lebenstüchtigkeit“ dieser Kinder wurde als maßgeblich für die Entwicklung der Gesellschaft und des Volkes angesehen. Körperliche und geistige Gesundheit dieser Kinder wurde nicht nur als Voraussetzung für das Heranwachsen Einzelner zu „tüchtigen“ Mitgliedern der Gesellschaft angesehen, sondern galt als maßgeblich für die Entwicklung der Gesellschaft und des Volkes insgesamt.¹⁹⁸ Adelheid Popp betonte, dass eine Geburtenbeschränkung und Maßnahmen zur Geburtenverhütung zur Verringerung des Elends der armen Bevölkerungsschichten aus bevölkerungspolitischer Perspektive sogar wichtig und gesund seien:

Ist es da nicht auch im Interesse einer gesunden Bevölkerungspolitik, auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt besser, die Möglichkeit zu geben, daß diese zum Leben überhaupt unfähigen Kinder überhaupt nicht geboren werden, daß die Gesundheit und der Körper der Frau geschont werden, um nur lebensfähigen Kindern das Leben zu geben?¹⁹⁹

In derselben Sitzung sprach Popp auch das Phänomen des Gebärstreiks vor dem Ersten Weltkrieg in Deutschland an. Als Motivation dafür nannte sie die Weigerung, dem „kapitalistisch-militärischen Staate“ Soldaten zuführen zu wollen. Sie wies jedoch auch darauf hin, dass sowohl in Deutschland als auch in Österreich die Sozialdemokrat_innen immer dagegen gewesen seien, rein aus diesem Prinzip die Geburt von „gesunden und lebensfähigen“ Kindern zu verhindern.²⁰⁰ Amalie Seidel deutete den „Gebärstreik“ jedoch auch im Kontext des kollektiven Traumas durch den Ersten Weltkrieg:

Es scheint noch eine psychologische Nachwirkung des Krieges zu sein, daß die Frauen jetzt nicht Kinder zur Welt bringen wollen, weil ihnen noch in Erinnerung geblieben ist, wie während des Krieges die 18jährigen Kinder an die Front geschickt wurden. [...] Offenbar ist es noch eine seelische Nachwirkung dieser Zeit, daß sich die Frauen sagen: ich will lieber gar keine Kinder, als daß ich sie dann irgendwo elend zugrunde gehen lassen muß. [...] Das

¹⁹⁷ Michael Hubenstorf, Sozialmedizin, Menschenökonomie, Volksgesundheit, in: Franz Kadrnoska (Hg.), Aufbruch und Untergang. Österreichische Kultur zwischen 1918 und 1938, Wien/München/Zürich 1981, 249.

¹⁹⁸ Emmy Freundlich, Arbeiterinnenschutz, Wien 1913, 11.

¹⁹⁹ Sten. Prot. d. NR, 26. Sitzung, 12. 3. 1921, I. GP., 952.

²⁰⁰ Sten. Prot. d. NR, 26. Sitzung, 12. 3. 1921, I. GP., 952.

Ansteigen der Schwangerschaftsunterbrechungen können wir in allen Ländern konstatieren.²⁰¹

In der ersten Rede von Adelheid Popp am 12. März 1921 über das Bestreben, die Abtreibungsparagrafen zu reformieren, sind im Wesentlichen bereits die wichtigsten Argumente der sozialdemokratischen Abgeordneten enthalten, die in den darauffolgenden Jahren immer wieder neu vorgetragen und mit weiteren Details versehen wurden: eine neomalthusianistische Bevölkerungspolitik sowie eine Verringerung der sozialen Not der Arbeiter_innenklasse, deren Vertreterinnen aufgrund fehlender Mittel häufiger als wohlhabende Frauen aufgrund von Übertretungen der Paragrafen 144 bis 148 strafrechtlich verfolgt wurden oder gesundheitliche Konsequenzen von illegalen Abtreibungen unter unsicheren Bedingungen zu befürchten hatten – der zweite Punkt wird im nächsten Unterkapitel, in dem es spezifisch um die Benachteiligung auf Basis der gesellschaftlichen Klasse geht, noch ausführlicher beschrieben.

Ein paar Monate später, im Dezember 1921, merkte Adelheid Popp jedoch an, dass der beobachtete Geburtenrückgang nicht erst ein durch den Ersten Weltkrieg bedingtes Phänomen sei, sondern bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts relevant geworden war. Dies könne als Hinweis dafür gelesen werden, dass es ein gesellschaftliches Bedürfnis sei, weniger Kinder zu haben.²⁰² Hier wird deutlich, dass es keine Klarheit darüber gab, wie der Geburtenrückgang erklärt und was daraus abgeleitet werden konnte. Die ambivalente Haltung der Sozialdemokratie erklärt sich außerdem dadurch, dass es kein einheitliches bevölkerungspolitisches Programm gab. Es gab Uneinigkeit darüber, ob die Zahl der Arbeiter_innen oder der Proletarier_innen steigen solle oder gleich bleiben könne.²⁰³

Daraus folgte eine etwas uneinheitliche Argumentation, die auch von den Abgeordneten anderer Parteien aufgegriffen und als widersprüchlich bezeichnet wurde: Anton Jerzabek von der Christlichsozialen Partei, der in den Debatten als der am präsentesten auftretende und am kohärentesten argumentierende Kritiker der geforderten Reformierung des Abtreibungsrechts auftrat, kritisierte, dass die SDAP einerseits

²⁰¹ Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 715.

²⁰² Sten. Prot. d. NR, 75. Sitzung, 13. 12. 1921, I. GP., 2589.

²⁰³ Karin Lehner, Reformbestrebungen der Sozialdemokratie zum § 144 in Österreich in der I. Republik, 298.

angestrebte, die Abtreibungsgesetzgebung zu liberalisieren, aber gleichzeitig die Geburtenrate erhöhen wollte:

[...] so liegt darin ein Widerspruch zu [Gabriele Profits] Erklärung, wonach die sozialdemokratische Partei keineswegs auf dem Standpunkte stehe, daß das Proletariat seine Geburten beschränken müsse, sondern daß es im Gegenteil im Interesse einer ersprießlichen Fortführung des Klassenkampfes läge, daß das Proletariat immer mehr Kinder in die Welt bringe und aus diese Weise immer neue Klassenkämpfer geschaffen werden. [...] Auf der einen Seite erkennen es also die Herren der sozialdemokratischen Partei ohne weiteres an, daß eine Bevölkerungsvermehrung nur gutgeheißen werden kann, ja, daß es im Interesse der Partei selbst liegt, wenn die Bevölkerung zunimmt, und auf der anderen Seite wollen sie Gesetze, die zum Schutze des keimenden Lebens vorhanden sind, so abändern, daß der Fruchtabtreibung, und zwar der ziel- und wahllosen Fruchtabtreibung, Tür und Tor geöffnet wird.²⁰⁴

Auf seine christlich-religiös motivierten Argumente gehe ich in Kapitel 3.2.3. noch genauer ein. „Ziel- und wahllose Fruchtabtreibungen“ wollten die Sozialdemokrat_innen jedoch keineswegs. Vielmehr war es so gedacht, dass Frauen der Arbeiter_innenklasse nicht wahllos oder aus „Eigennutz“, sondern mit dem Interesse ihrer Familien und in einem größeren Kontext mit den Interessen der Sozialdemokratie, des Staats und der Bevölkerungspolitik im Hinterkopf diese Entscheidung bewusst fällten. Da man jedoch, wie bereits erwähnt, innerhalb der Partei zu dem Schluss gekommen war, dass man Frauen diese Entscheidung nicht zutrauen könnte, wollte man dem Staat mehr Einfluss in der Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch geben, was direkt mit einer Umorientierung zu einer Indikationenregelung einherging. Insofern bilden die Fülle an Reden zu dem Thema am 6. und 7. Mai 1924 auch den Wendepunkt, an dem eine Fristenlösung implizit verworfen wurde, da sie, auch in Anbetracht der Reaktionen von Abgeordneten wie Anton Jerzabek, zunehmend aussichtslos und unpassend schien.

Ein weiterer bedeutender Aspekt war die Tatsache, dass andere Länder, insbesondere die Sowjetunion, mehrfach als Vorbild in Bezug auf die Legalisierung von Abtreibungen und Maßnahmen zur Geburtenkontrolle erwähnt wurden, was die ideologische Nähe zwischen der österreichischen Sozialdemokratie und dem Sozialismus hinsichtlich

²⁰⁴ Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 710.

bevölkerungspolitischer Aspekte unterstreicht. Obwohl Abtreibungen in der Sowjetunion bereits 1921 legalisiert wurden, habe dies nicht, wie befürchtet, zu einem Geburtenrückgang geführt, argumentierte Adelheid Popp. Stattdessen sei die Geburtenrate sogar angestiegen, da soziale Maßnahmen wie Aufklärung und Beratung dazu geführt hätten, die Kinder- und Müttersterblichkeit zu verringern sowie die Nachfrage nach Abtreibungen zu senken.²⁰⁵ Im Kontext der Forderung einer Indikationenlösung auf Basis medizinischer Indikationen zitierte Popp eine Ärztekonzferenz in Wien im Jahr 1924, die eine Einführung von Kommissionen, die prüfen sollten, ob ein Schwangerschaftsabbruch gerechtfertigt war, ausdrücklich empfohlen hatte, um die Gesundheit von Frauen zu verbessern und die Kindersterblichkeit zu verringern.²⁰⁶ In ihrer allerletzten Rede zu dem Thema im Februar 1933 zitierte sie noch eine Statistik aus der Sowjetunion über die vorangegangenen zwölf Jahre, in denen bereits die liberalere Abtreibungsgesetzgebung galt. Dort seien Kommissionen, bestehend aus einem Arzt, Delegierten des Gesundheitsamts sowie einer Fürsorgerin aus dem Wohnsprengel der Frau, eingeführt worden, die nach bestimmten Kriterien entschieden, ob eine medizinische oder soziale Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch vorläge.²⁰⁷ Auf 25.000 Abbrüche sei dabei nur ein Todesfall gekommen, wobei es im Jahr 1930 175.000 Abbrüche bei 160 Millionen Einwohner_innen gegeben habe, so Adelheid Popp. Im Gegensatz zu Österreich würden Frauen dort in Krankenhäusern gepflegt und nicht weggeschickt werden. Lettland hätte sich dem 1932 angeschlossen und eine Fristenregelung eingeführt. Im Vergleich dazu rechnete man in Westeuropa mit 800.000 bis einer Million Todesfälle wegen Selbstaborten, führte Popp aus.²⁰⁸ Zwei Jahre davor zitierte sie eine Statistik über den Geburtenrückgang in Österreich: Während im Jahr 1900 in Wien 51.000 Kinder geboren worden seien, seien es 1930 nur mehr 17.000 gewesen, was sie auf die wirtschaftliche Not vieler Menschen zurückführte. Hier löste sie auch den vermeintlichen Widerspruch zwischen der Forderung nach einer Reformierung der Abtreibungsparagrafen und dem Bestreben, die Geburtenrate zu erhöhen, auf:

²⁰⁵ Sten. Prot. d. NR, 140. Sitzung, 26. 3. 1926, II. GP., 3472.

Sten. Prot. d. NR, 171. Sitzung, 21. 12. 1926, II. GP., 4189.

²⁰⁶ Sten. Prot. d. NR, 140. Sitzung, 26. 3. 1926, II. GP., 3472–3473.

²⁰⁷ Sten. Prot. d. NR, 119. Sitzung, 16. 2. 1933, IV. GP., 3094.

²⁰⁸ Sten. Prot. d. NR, 119. Sitzung, 16. 2. 1933, IV. GP., 3096.

Glauben Sie doch nicht, daß die Sozialdemokraten eine Freude an diesem Geburtenrückgang haben. Die Sozialdemokratie, die eine Massenpartei ist, deren Einfluss, deren Macht auf den Massen begründet ist, wollte nie und kann nie wollen, daß eine solche Geburtenverminderung eintrete. [...] Aus diesem Geburtenrückgang lernen wir, daß es umso wichtiger ist, Leben und Gesundheit der Frau zu schützen. Leben und Gesundheit kann man nicht durch Paragraphen des Strafgesetzes, sondern nur dadurch schützen, daß man die Frauen aufklärt und vor den Händen der Kurpfuscher, der männlichen wie der weiblichen, bewahrt.²⁰⁹

Hier wird auch ersichtlich, welche große Rolle statistische Berechnungen in der demografischen Forschung spielten, wobei die antisozialistisch und antimarxistisch eingestellten Regierungsparteien mit dem positiven Herausstreichen der Sowjetunion vermutlich weniger zu überzeugen waren.

Wie bereits eingangs erwähnt, betonte Adelheid Popp außerdem die Rolle der Aufklärung und der Geburtenkontrolle für eine „gesunde“ Bevölkerungsentwicklung. Sie verwies einmal mehr auf internationale Kongresse, die aufgezeigt hätten, dass durch die Verbreitung von Informationen über Geburtenverhütung Frauen zwar weniger, aber gesündere und „lebenstüchtigere“ Kinder zur Welt brachten. Zudem gehe die Senkung der Geburtenzahlen oft mit einer Abnahme der Todesfälle einher, was auf eine bessere Lebensqualität und Gesundheit der Kinder zurückzuführen sei, wenn diese die knappen Ressourcen ihrer Eltern nicht mit zahlreichen Geschwistern teilen müssten. Geburtenkontrolle sei ein Mittel, um das Leben von Frauen und Kindern zu schützen:

[Es wurde] darauf hingewiesen, daß in Europa 21 Millionen Menschenleben durch die Geburtenverhütung gerettet wurden. Es haben nämlich alle Frauen, die durch die Aufklärung erfaßt wurden, weniger Kinder bekommen, aber die Kinder, die sie bekommen haben, sind lebensfähiger und lebensstüchtiger gewesen.²¹⁰

Die geringe Geburtenrate sei somit nicht das Ergebnis einer sozialdemokratischen Politik und Weltanschauung, sondern werde vielmehr durch die wirtschaftliche Notlage verursacht, in der sich viele Familien befänden, führte Gabriele Proft aus. Die Belastungen durch Schwangerschaften und die Unfähigkeit des Staats, ausreichende

²⁰⁹ Sten. Prot. d. NR, 59. Sitzung, 4. 12. 1931, IV. GP., 1508.

²¹⁰ Sten. Prot. d. NR, 112. Sitzung, 14. 12. 1929, III. GP., 3118.

soziale Unterstützung zu bieten, führten dazu, dass sich viele Frauen gegen Kinder, und zum Teil für Abtreibungen, entschieden. Ein starker Sozialstaat, wie ihn die Sozialdemokratie forderte, sei daher auch wichtig, um die Geburtenrate zu steigern. Zudem kritisierte Proft die Tatsache, dass man zwar bei der Auswahl von Tieren für die Fortpflanzung in der Landwirtschaft, die traditionell stark mit der Christlichsozialen Fraktion verbunden war, sehr sorgfältig vorgehe und keine „minderwertigen“ Tiere verwende, um die Vererbung „schlechter Eigenschaften“ zu vermeiden, während die Christlichsozialen dies bei den Menschen jedoch verhindern wollten.²¹¹ Der schmale Grat zwischen Neomalthusianismus und Eugenik tritt hier deutlich zutage. Auch die bekannte Frauenärztin des „Roten Wien“, Margret Hilferding-Hönigsberg, die in einem Naheverhältnis zur sozialdemokratischen Frauenbewegung stand und an der Universität mit dem ähnlich eingestellten Julius Tandler bekannt wurde, bediente sich sozialdarwinistischer Argumente und trat für eine „Rassenhygiene“ und Geburtenverhütung ein: Da man auch keine kranken Tiere für die Zucht verwendet, sollte man ihr zufolge auch bei der Wahl seines Ehegatten oder seiner Ehegattin in dieser Hinsicht vorausschauend sein.²¹² Tandler sprach sich auch für eine eugenische Indikation aus und plädierte für „Verantwortlichkeit“ beim Zeugen von Kindern, wobei man die sozialdemokratischen Interessen der Bevölkerungsplanung berücksichtigen sollte. Die von ihm im Jahr 1922 eingerichtete „Eheberatungsstelle“ stand unter dem Zeichen der sogenannten „generativen Ethik“. Als Wiener Gesundheitsstadtrat appellierte an die „Verantwortlichkeit“ von Paaren, ihren Kinderwunsch an eugenische Vorstellungen von Bevölkerungsplanung anzupassen. Auf Basis zeitgenössischer Theorien der Vererbungslehre vertrat er die Auffassung, dass Paaren, die aus verschiedenen Gründen als ungeeignet galten, gesunde Nachkommen zu zeugen, von der Fortpflanzung abgeraten werden sollte.²¹³ Im Übrigen sah Hilferding-Hönigsberg Abtreibungen aufgrund der Gefahr von Infektionen, die Unfruchtbarkeit zur Folge haben konnten, als letztes Mittel der Wahl und setzte sich aus diesem Grund sehr für die Verbreitung von zu dieser Zeit modernen und wirksamen Verhütungsmitteln, wie dem Pessar, und eine Kostenübernahme durch die Krankenkassen ein. Sie warnte ausdrücklich vor der

²¹¹ Sten. Prot. d. NR, 32. Sitzung, 22. 2. 1928, III. GP., 889.

²¹² List, Mutterliebe und Geburtenkontrolle, 175.

²¹³ Lehner, Reformbestrebungen der Sozialdemokratie zum § 144 in Österreich in der I. Republik, 305.

gesundheitlichen Gefahr, die von wiederholten Abtreibungen ausging. Dennoch war sie Befürworterin einer Reformierung des Strafgesetzes im Sinne der Abschaffung der Paragraphen 144 bis 148, da er auch aus erbbiologischen beziehungsweise eugenischen Gründen vorgenommene Abtreibungen unter Strafe stellte.²¹⁴

3.2.2 „[...] daß diese Unterbrechungsparagraphen wirkliche Klassenparagraphen sind [...]“²¹⁵ – Diskriminierung aufgrund von Klassenzugehörigkeit

Neben bevölkerungspolitischen Aspekten war vor allem die Frage der gesellschaftlichen Klasse von zentraler Bedeutung für die Sozialdemokratie und bildete eine wichtige Grundlage in der Argumentation für eine Reformierung der Abtreibungsgesetzgebung. Frauen aus der Arbeiter_innenklasse wären dabei zweierlei benachteiligt: einerseits bei der Strafverfolgung bei Übertretungen der Paragraphen 144 bis 148 und andererseits in Bezug auf gesundheitliche Aspekte von verwehrt oder unter unsicheren Bedingungen durchgeführten Abtreibungen. Währenddessen könnten sich wohlhabende Frauen durch ihre finanziellen Mittel eher am Strafgesetz vorbeimanövrieren und blieben ungestraft. Friedrich Austerlitz klagte die Ungerechtigkeit der Rechtsprechung explizit an:

Das ist das wahrhaft Verächtliche an einer Justiz. Strenge, wenn Sie wollen, Härte, wenn Sie wollen, Grausamkeit, wenn Sie wollen, aber dann gegen alle! Keine Ausnahme! Schauen Sie, wovon leben denn diese hartherzigen, grausamen Paragraphen bei uns, namentlich der Abtreibungsparagraph? [...] Davon, daß sie sie nur an den armen Leuten üben, daß sie die Bauerntöchter oder die Arbeitertöchter anklagen, aber die gute Bourgeoisie, die ununterbrochen unterschlägt, nie anklagen. Sie werden doch nicht glauben, daß Abtreibungen nur bei den armen Leuten vorkommen und nicht auch bei den Reichen?²¹⁶

Austerlitz äußerte sich auch dazu, dass sich der Zugang zu Abtreibungen je nach sozioökonomischer Stellung der Schwangeren unterschied: Frauen aus der besitzenden Klasse könnten aufgrund von bestimmten – gegebenenfalls vorgeschobenen – Indikationen ihre Schwangerschaft bei ihrem Arzt oder ihrer Ärztin abbrechen. „Aber das

²¹⁴ List, Mutterliebe und Geburtenkontrolle, 178, 187.

Lehner, Reformbestrebungen der Sozialdemokratie zum § 144 in Österreich in der I. Republik, 306.

²¹⁵ Sten. Prot. d. NR, 171. Sitzung, 21. 12. 1926, II. GP., 4189.

²¹⁶ Sten. Prot. d. NR, 146. Sitzung, 1. 6. 1926, II. GP., 3618.

ist nur eine Gutmütigkeit; denn das Gesetz läßt eigentlich gar keine Unterscheidung zu; es schützt die Frucht absolut und straft jede Abtreibung“, sagte er²¹⁷ und zitierte den damaligen Justizminister Leopold Waber:

„Die besser situierte Frau ist in der Lage, sich durch Indikation des Hausarztes“ – da wird der Ausdruck „Abtreibung“ nicht mehr gebraucht – „nicht nur Straffreiheit zu sichern, sondern auch die Abtreibung ohne Gefährdung der Gesundheit durchführen zu lassen, während die arme Frau, die einen Eingriff von einer Hebamme oder einer anderen ungeübten Person an sich machen läßt, ihr Leben aufs Spiel setzt und außerdem die strafgesetzliche Verfolgung riskiert.“²¹⁸

Austerlitz sprach hier explizit Indikationen für Abtreibungen an und verknüpfte diese mit der Klassenfrage. Amalie Seidel betonte außerdem, „daß es uns Sozialdemokraten gar nicht einfällt, zu verlangen, daß eine Schwangerschaft unterbrochen werden kann, wenn sie aus irgendeinem Grunde einer Frau nicht paßt“. Vielmehr wehrten sie sich gegen „die Tatsache, daß dieses brutale, niederträchtige, reaktionäre Gesetz für uns deshalb so unangenehm wird, weil es sich nur gegen die Frauen der besitzlosen Klasse wendet“.²¹⁹ Wie bereits erläutert, deutete sich zu dieser Zeit – die Reden stammen aus dem Mai 1924 – bereits die Abkehr von einer Fristenlösung hin zu einer Indikationenlösung an und so ist es nicht verwunderlich, dass sich die Argumentationslinie etwas veränderte.

Die soziale Ungerechtigkeit zeigte sich auch darin, dass reiche Frauen sichere Schwangerschaftsabbrüche von Ärzt_innen vornehmen lassen könnten, während arme Frauen gezwungen wären, Abtreibungen unter unsicheren und zum Teil lebensgefährlichen Bedingungen durchführen zu lassen und sich in die Hände von „Kurpfuschern“ oder unkundigen Hebammen zu begeben. So wies Adelheid Popp darauf hin, dass sich wohlhabende Frauen in ein Sanatorium zurückziehen oder Ärzt_innen bezahlen könnten, um im Geheimen Abtreibungen vornehmen zu lassen:

Die Frauen, die sich's leisten können, gehen ins Sanatorium und daraus ist ja die Tatsache zurückzuführen, daß gerade in den wohlhabenden und in den reichen Familien der allergeringste Kindersegen, zu finden ist, nicht weil die Natur diese Leute anders ausgestattet hat [...], sondern weil sie es eben verstehen und sich's leisten können, ohne

²¹⁷ Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 656.

²¹⁸ Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 656.

²¹⁹ Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 714.

mit dem Strafgesetze in Konflikt zu geraten [...]. Anders ist es bei den minderbemittelten oder armen Leuten, die ja gewöhnlich die kinderreichsten sind.²²⁰

Hier verwies Popp auch auf die Vorstellung, dass sozioökonomisch besser gestellte Familien immer weniger Kinder gehabt hätten als arme, und verknüpfte so bevölkerungspolitische Vorstellungen mit der Dimension der Klasse. Der Zugang zu Abtreibungen wurde von der Sozialdemokratie im Grunde als eine Frage der Klasse gesehen und eine Reformierung der restriktiven Abtreibungsgesetzgebung als Teil des Klassenkampfes und als eine Maßnahme, um Klassenunterschiede zu verringern. Das trifft im Kern auf alle im Verlauf der Ersten Republik vorgeschlagenen Modelle zu, wobei eine Fristenlösung mehr auf die Selbstverantwortung und Aufgeklärtheit der betroffenen Frauen setzt, während bei einer Indikationenlösung Politik und Staat mehr Kontrolle und Handhabe haben. In jedem Fall stufte Adelheid Popp die Vergrößerung der Not armer Familien durch die Geburt weiterer Kinder als weitaus verwerflicher ein, als aus sozioökonomischen Gründen Abtreibungen vornehmen zu lassen. Amalie Seidel argumentierte darüber hinaus mit einer höheren Kindersterblichkeit in der besitzlosen Klasse und zeigte damit einen weiteren Zusammenhang zwischen Bevölkerungspolitik und Klassenzugehörigkeit auf. Sie zitierte eine Statistik des Gesundheitsamtes der Stadt Wien aus den Jahren 1913 bis 1922, wonach „40.807 Kinder im ersten Lebensjahr wieder zugrunde gegangen“ wären, was bedeute, „daß mehr als 40.000 Frauen die Qualen der Schwangerschaft, der Entbindung, der Geburt umsonst mitgemacht haben“. Daraus folgerte sie, dass es im Fall einer Erkrankung der Schwangeren oder wenn festgestellt werde, dass das Kind gar nicht lebensfähig sei, erlaubt sein solle, die Schwangerschaft abubrechen.²²¹ Bevölkerungspolitik und Demografie können also nicht abgetrennt vom Faktor der Klasse gesehen werden und waren in der Argumentation der sozialdemokratischen Abgeordneten für eine liberalere Gesetzgebung untrennbar miteinander verflochten.

²²⁰ Sten. Prot. d. NR, 26. Sitzung, 12. 3. 1921, I. GP., 951.

²²¹ Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 714.

3.2.3 „[...] unanständig, unmoralisch, gottlos [...]“²²² – Christlich-religiöse Argumente gegen Abtreibungen und die Sozialdemokratie als Feindbild

Christlich-religiöse Argumente spielten nicht nur bei den Debatten um eine Liberalisierung der Abtreibungsgesetzgebung eine bedeutende Rolle, sondern auch bei der Argumentation gegen eine Reformierung des Ehe- und Familienrechts. Beide Forderungen wurden in den Debatten häufig nahezu in einem Atemzug erwähnt. Die christlichsozialen Abgeordneten blockierten Reformen auf beiden Gebieten auf Basis konservativer und religiöser Vorstellungen, die sich nicht mit einer von der Sozialdemokratie geforderten liberaleren Gesetzgebung vereinbaren ließen. Zudem gingen diese Hand in Hand mit einer antimarxistischen Haltung und Ablehnung der sozialdemokratischen Bewegung an sich einher, die als „unanständig, unmoralisch und gottlos“²²³ bezeichnet wurde. Obwohl die Abgeordneten nicht müde wurden, zu betonen, dass Abtreibungen Frauen aus allen gesellschaftlichen Schichten und von jedweder politischen Couleur betrafen, wurden diese von den Mehrheitsparteien häufig als „sozialdemokratische Erfindung“ eingeordnet.²²⁴

Der christlichsoziale Abgeordnete Franz Schumacher beispielsweise sprach sich zwar nicht generell gegen Reformen aus, aber er kritisierte die „Art der Propaganda“, mit der dafür gekämpft wurde. Die sogenannte „Agitation“, die er meinte, benannte Gabriele Proft in ihrem anschließenden Redebeitrag als die Sexualreformbewegung. Sie wies außerdem darauf hin, dass diese Angelegenheit nicht nur sozialdemokratisch eingestellte Frauen betraf, und forderte, das Thema ernsthaft und ohne moralische oder religiöse Vorurteile zu behandeln:

Ich will daher die Gelegenheit ergreifen, noch einmal [...] darauf hinzuweisen, daß das nicht eine Angelegenheit ist, die die Sozialdemokraten oder ihre Frauen angeht, sondern daß es eine Sache zunächst der Frauen aller Parteien ist. Meine Herren! Tun sie doch nicht so, als ob die schwangeren Frauen, die einen Eingriff an sich machen lassen, lauter eingeschriebene sozialdemokratische Parteimitglieder wären.²²⁵

²²² Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 704.

²²³ Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 704.

²²⁴ Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 704.

²²⁵ Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 703.

Die Gegenüberstellung des „entsittlichten und gottlosen Roten Wien“ und des frommen, christlichen „Schwarzen Landes“ – eine dichotome Struktur, die sich in der Zwischenkriegszeit verfestigte²²⁶ – wiesen die Sozialdemokrat_innen ebenfalls von sich:

Das Problem ist also ein größeres, es ist nicht so, [...] daß unsere Gottlosigkeit, unsere schlechte Weltanschauung, die „Entsittlichung“ an solchen Forderungen schuld sei. [...] Wenn Sie meinen, daß hier in Wien eine so fluchwürdige Bewegung sich entfaltet hat, so möchte ich sagen, daß die Bundesländer die Agitation, die von Wien ausgeht, gar nicht brauchen.²²⁷

Gabriele Proft prangerte auch die Haltung der katholischen Kirche und der Christlichsozialen Partei an, die das Thema des Schwangerschaftsabbruchs entweder tabuisierten oder als moralisches Vergehen abtaten und betroffene Frauen mit Verachtung bestraften. Es nütze nichts, so Proft, diesen Frauen zu sagen „und wenn man halt schwanger ist, hat man das Kind zu gebären [und wie] viele Kinder einem der liebe Gott schenkt, so viele Kinder muß man aufziehen“, sie würden trotzdem nach Hilfe suchen, wenn sie sich nicht in der Lage sahen, ein weiteres Kind zu ernähren.²²⁸ Auch Adelheid Popp betonte, dass „heutige“ Frauen nicht wie „die jungfräuliche Mutter Maria [...] demutsvoll das Gebot des Herrn auf sich [nehmen]“ könnten. Sie seien nicht dazu bestimmt, „ein göttliches Kind zur Welt zu bringen“, sondern müssten vielmehr im realen Leben dafür sorgen, dass sie über ausreichend Mittel verfügen, um ihre Kinder gut versorgen zu können.²²⁹

Adelheid Popp verwies zudem schon 1921 auf einen bischöflichen Hirtenbrief, der als Reaktion auf ihren ersten Antrag auf eine Fristenlösung verfasst wurde. Darin hielten die Geistlichen die Heiligkeit des Lebens „im Mutterschoß“ fest und nannten Frauen, die abtrieben, „Kindesmörderinnen“, die nicht ungestraft bleiben sollten.²³⁰ Der Christlichsoziale Abgeordnete Anton Jerzabek legte die christlich-religiöse Sichtweise allerdings am ausführlichsten dar. Er betonte, dass die katholische Kirche das Leben als unantastbar betrachtet und Abtreibungen daher strikt abzulehnen seien. Die

²²⁶ Gabriella Hauch, *Frauen bewegen Politik. Österreich 1848–1938* (Studien zur Frauen- und Geschlechterforschung 10), Innsbruck/Wien 2009, 192.

²²⁷ Sten. Prot. d. NR, 12. Sitzung, 21. 9. 1927, III. GP., 312.

²²⁸ Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 703.

²²⁹ Sten. Prot. d. NR, 26. Sitzung, 12. 3. 1921, I. GP., 952.

²³⁰ Sten. Prot. d. NR, 26. Sitzung, 12. 3. 1921, I. GP., 951.

Abtreibungsfrage war ihm zufolge nicht nur eine parteipolitische, sondern vor allem eine religiöse.²³¹ Außerdem kritisierte er, dass die Sozialdemokrat_innen immer wieder die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen der Arbeiter_innen als Rechtfertigung für Abtreibungen heranzogen, jedoch nicht mit anderen Lösungen zur Bekämpfung der sozialen Not aufwarten konnten, was ihrem Bestreben nach Bevölkerungswachstum entgegenlief. In diesem Zusammenhang nannte er einige historische Beispiele, in denen die katholische Kirche Maßnahmen ergriffen habe, um das Leben von ungewollt schwangeren Frauen zu schützen, wie beispielsweise das im Mittelalter eingeführte Drehladensystem, das Frauen ermöglichte, Neugeborene anonym abzugeben, ohne öffentlich angeprangert zu werden.²³² Jerzabek wies auch darauf hin, dass sich die katholische Kirche immer um die Notlagen der Menschen gekümmert habe und im Gegensatz zu den Sozialist_innen nicht nur auf weltanschauliche Ideologien setze, sondern praktische Hilfe leiste:

[...] die katholische Kirche [war] sich bisher immer ihrer Pflicht bewußt [...], die Notlage der Menschheit so weit als möglich zu beheben, daß wir Katholiken infolgedessen auch gar nicht erst auf die Herren Marx, Lassalle, Engels, und wie die Volksbeglückter des vergangenen Jahrhunderts alle heißen [...], warten mußten, um zu erfahren, wie das Elend der breiten Massen zu lindern wäre, [...] während der Sozialismus in seiner letzten und extremsten Auswirkung, wie gegenwärtig in Rußland, Millionen und aber Millionen Menschen dem qualvollsten Hungertod ausgeliefert hat.²³³

Jerzabek kritisierte ebenfalls die „Abtreibungspropaganda“ und hielt fest, dass die Darstellungen der Sozialdemokratie oft maßlos übertrieben seien. In diesem Kontext verwies er auf eine Abbildung in der „Arbeiter-Zeitung“, auf der Frauen als schwer kranke, völlig abgemagerte Wesen gezeigt wurden, denen ungerechtfertigterweise Hilfe verwehrt blieb. Darüber hinaus führte Jerzabek zwei Punkte an, die nicht mit seinen christlichen Wertvorstellungen vereinbar wären: Zum einen, dass „die Leibesfrucht in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft noch gar kein menschliches Wesen darstelle“, und zum anderen, dass „man die Lebewesen einteilt in lebenswerte, lebensminderwertige und lebensunwerte Lebewesen und daß man glaubt, wir Menschen hätten das Recht,

²³¹ Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 709–710.

²³² Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 711–712.

²³³ Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 711.

lebensminderwertige oder lebensunwerte Wesen zu beseitigen, beziehungsweise gar nicht auf die Welt kommen zu lassen“.²³⁴ Hier zeigt sich der fundamentale Unterschied zwischen einer neomalthusianischen Bevölkerungspolitik beziehungsweise einer sozialdemokratischen Gesinnung und einem christlichen Verständnis vom Wert des Lebens und von sozialer Fürsorge: Während die Sozialdemokratie durch Maßnahmen wie Aufklärungskampagnen und gezielte Geburtenkontrolle und Geburtenverhütung die Gesundheit der Bevölkerung verbessern wollte,²³⁵ waren Anhänger_innen des christlichen Glaubens davon überzeugt, dass jedes Leben, auch das ungeborene, heilig und ein Geschenk Gottes wäre. Für Jerzabek standen Abtreibungen daher auf einer Stufe mit Mord. Sozialismus führte ihm zufolge zu einem Verfall der Gesellschaft, während der Katholizismus das Volk gedeihen lasse:

Aus der Geschichte wissen wir endlich, daß, wo Geburtbeschränkungen einmal in Masse auftreten, dies immer als ein sicheres Degenerationszeichen eines Volkes zu deuten ist. [...] Deshalb werden wir sowohl aus nationalen, wie aus religiösen und gesundheitlichen Gründen jederzeit gegen den in Rede stehenden Antrag auftreten, wir werden unsere bisher eingenommene Haltung absolut nicht verändern [...].²³⁶

Der sozialdemokratische Abgeordnete Karl Leuthner²³⁷ widersprach Jerzabek und brachte historische Beispiele, um zu zeigen, dass der Katholizismus und der Klerikalismus eben nicht dazu in der Lage waren, die Geburtenrate zu steigern und die Moral in der Bevölkerung zu erhöhen.²³⁸ Marie Köstler²³⁹, ebenfalls von der SDAP, wehrte sich gegen den Begriff des Mordes. In ihrer Rede, die im Übrigen die allerletzte ist, in der die Reformierung des Abtreibungsrechts Thema ist, bringt sie die Haltung der Sozialdemokratie auf den Punkt:

Wir werden deshalb Mörder genannt, weil wir den Bevölkerungszuwachs auf Kosten der Qualität der Menschen verhindern wollen, weil wir verhindern wollen, daß eine negative

²³⁴ Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 712.

²³⁵ List, Mutterliebe und Geburtenkontrolle, 176.

²³⁶ Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 712.

²³⁷ SDAP, Mitglied der Prov. Nationalversammlung (21. 10. 1918 – 16. 2. 1919), Mitglied der Konst. Nationalversammlung (4. 3. 1919 – 9. 11. 1920), Abgeordneter zum Nationalrat (10. 11. 1920 – 1. 10. 1930, 2. 12. 1930 – 17. 2. 1934), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/868> (abgerufen 23. 3. 2025).

²³⁸ Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 722–724.

²³⁹ SDAP, Abgeordnete zum Nationalrat (2. 12. 1930 – 17. 2. 1934), siehe <https://www.parlament.gv.at/person/880> (abgerufen 23. 3. 2025).

Auslese stattfindet. Wir sind der Ansicht, daß man an den Geborenen nicht zu Mördern werden darf, daß diejenigen, die leben, ein Anrecht auf Hilfe haben.²⁴⁰

Auch für Emmy Freundlich war der Vergleich mit Mord nicht nachvollziehbar und sie kritisierte die Haltung von Katholik_innen, die „sich so sehr dagegen wehren, daß Kinder, die noch gar keine Kinder sind, daß also der erste Beginn eines Lebewesens vernichtet wird“, aber gleichzeitig den Krieg, in dem hunderttausende Menschen ums Leben gekommen waren, befürwortet und sogar Waffen gesegnet hätten – das Gebot „Du sollst nicht töten“ gelte offenbar nicht für die Staatsoberhäupter, die die Kriegserklärungen unterschrieben hatten.²⁴¹

Wie bereits erwähnt wurde die Reformierung der Abtreibungsparagrafen häufig in einem Atemzug mit der Reformierung des Ehe- und Familienrechts diskutiert. Adelheid Popp verglich die Praxisferne des Weiterfortbestehens der alten Abtreibungsgesetzgebung mit dem Festhalten der Christlichsozialen Partei und der katholischen Kirche am alten Dogma der unauflösbaren kirchlichen Ehe gegenüber der Dispensehe, die für moderne Zeiten stand, und wies auf die Doppelmoral hin:

Leute, die Jahrzehnte in treuer Gemeinschaft gelebt haben, sind nicht würdig, Eheleute zu werden, weil dem das katholische Dogma entgegensteht [...] Denken Sie nur an die Widersinnigkeit; die Ehedispens kann keine gültige Ehe schaffen, sie hält den Moralbegriffen nicht stand. Wenn aber irgendein Mann, wie es vor einigen Wochen vorgekommen ist, seine Frau totgeschlagen hat und sich durch diesen Totschlag von der Unlöslichkeit der katholischen Ehe befreit hat, so ist er würdig, eine neue katholische Ehe einzugehen, niemand hindert ihn daran.²⁴²

Auffallend ist auch der Kontrast, der zwischen Katholizismus und Judentum gezogen wurde, wobei sich die Abgeordneten zum Teil antisemitischer Argumente bedienten: Während die katholische Kirche Scheidungen mit Wiederverheiratungsoption untersagte, war dies im Judentum zwar mit einem komplizierten Prozess verbunden, aber grundsätzlich möglich.²⁴³ In Bezug auf Abtreibungen wies Anton Jerzabek darauf hin, dass

²⁴⁰ Sten. Prot. d. NR, 120. Sitzung, 17. 2. 1933, IV. GP., 3153.

²⁴¹ Sten. Prot. d. NR, 86. Sitzung, 13. 3. 1925, II. GP., 2092.

²⁴² Sten. Prot. d. NR, 75. Sitzung, 13. 12. 1921, I. GP., 2589.

²⁴³ Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 660–661

sich eine Liberalisierung der Gesetzgebung negativ auf das Bevölkerungswachstum von Christ_innen und positiv auf das von Jüd_innen auswirken würde:

Es ist auch tieftraurig, daß gerade bei den Juden Geburtenbeschränkungen nicht oder nur in äußerst seltenen Fällen vorkommen, während man sie bei der christlichen Bevölkerung jetzt sogar auf jede Weise zu erleichtern sucht. Die Folge davon ist natürlich, daß das Judentum eine Vermehrung zeigt, die jene anderer Völker weit übertrifft.²⁴⁴

Diese beiden Punkte weisen darauf hin, dass eine Verbindung zwischen marxistisch-sozialistischer Vorstellungen und dem Judentum gezogen wurde, die für Christlichsoziale Abgeordnete negativ konnotiert war. Die Forderungen der Sozialdemokrat_innen, die Ehe- und Abtreibungsgesetzgebung zu reformieren, gingen somit auch mit einer antisemitischen Haltung einher.

Christlich-religiöse Begründungen wurden jedoch nicht nur vorgebracht, um gegen, sondern auch um für Abtreibungen zu argumentieren beziehungsweise die Haltung der Christlichsozialen Abgeordneten als heuchlerisch zu entlarven. So berief sich Adelheid Popp auf die christlichen Werte „der Mildtätigkeit, der Barmherzigkeit, des Erbarmens, der Caritas, und wie all diese Dinge heißen“, und fragte, wo diese denn im Kontext der Abtreibungsfrage blieben. Den Abgeordneten der Mehrheitsparteien fehle es ihr zufolge an sozialer Einsicht.²⁴⁵

3.2.4 „[...] Erhabenheit des Mutterglücks und des Mutterwerdens [...]“²⁴⁶ – Weibliche Lebensrealitäten und Frauenbilder in den parlamentarischen Protokollen

Wie bereits in Kapitel 2.2.1 erläutert, wurden vor allem Frauen für den Bevölkerungsrückgang im 19. Jahrhundert verantwortlich gemacht. Es kursierten zahlreiche Vorstellungen darüber, weshalb sowohl bürgerliche als auch proletarische Frauen angeblich plötzlich keine Kinder mehr bekommen wollten, wobei ein Teil der Arbeiter_innenbewegung zum „Gebärstreik“ aufrief. Die Bewegung des Gebärstreiks ging von Deutschland aus und wurde von jenen Frauen getragen, die sich weigerten, Kinder zu bekommen, um diese nicht zu einem Leben in Armut und voller Entbehrungen zu

²⁴⁴ Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 710.

²⁴⁵ Sten. Prot. d. NR, 171. Sitzung, 21. 12. 1926, II. GP., 4189–4190.

²⁴⁶ Sten. Prot. d. NR, 26. Sitzung, 12. 3. 1921, I. GP., 951.

verdammen. Die Sozialdemokratie sprach sich allerdings dagegen aus und unterstützte den Gebärstreik nicht, da sie der Ansicht war, dass es prinzipiell falsch sei, die Geburt von gesunden und lebensfähigen Kindern zu verhindern, sofern die Mutter über die notwendigen Mittel verfügte, um sie zu ernähren und großzuziehen.²⁴⁷ Zudem wehrte sie sich gegen die Behauptung, dass diese Bewegung ausschließlich von sozialdemokratischen Frauen ausginge – vielmehr würde sie „von den Massen der Frauen selbst getragen, ohne Unterschied ihrer Weltanschauung und ohne Unterschied ihrer Klassenzugehörigkeit“.²⁴⁸

Um die Vorstellung einer Geburtenverweigerung zu entkräften, wiesen die sozialdemokratischen Abgeordneten wiederholt darauf hin, dass Frauen nicht aus Eitelkeit und Selbstsüchtigkeit Abtreibungen vornehmen ließen, sondern diese Entscheidung immer aus der Not heraus getroffen würde. Frauen würden Mutterschaft als großes Glück betrachten und ein Leben ohne Kinder als arm empfinden, so Amalie Seidel:

Wir Frauen in der Partei stehen alle auf dem Standpunkte, daß es ein großes Glück für die Frau ist, wenn sie Mutter werden kann und daß das Leben einer Frau arm ist, wenn sie nicht für Kinder sorgen kann. [...] Wir wollen eine Ordnung haben, in der alle Menschen ordentlich leben und in der die Frauen ungescheut und frohen Herzens Mutter werden können. [Man] wird [...] doch nicht sagen dürfen, daß wir Sozialdemokraten dagegen sind, daß Kinder zur Welt kommen. Wie lächerlich wäre dieses Argument!²⁴⁹

Adelheid Popp verwies auf die „mütterliche Verantwortlichkeit“, die nicht nur darin bestehe, zu gebären, sondern „daß es ihre Pflicht ist, auch zu überlegen, ob das, was sie gebären, die Möglichkeit zum Leben hat“.²⁵⁰

Neben dem Hervorheben der Mutterschaft als Aufgabe und auch zentraler Wunsch von Frauen, waren die sozialdemokratischen Abgeordneten auch bemüht, die Anständigkeit und Tugendhaftigkeit von Frauen herauszustreichen und zu betonen, dass Abtreibungen für sie immer nur das letzte Mittel der Wahl waren. So wies Adelheid Popp darauf hin, dass durch die Paragraphen 144 bis 148 immer wieder „schwerstes Unrecht“ verübt werde und

²⁴⁷ Sten. Prot. d. NR, 26. Sitzung, 12. 3. 1921, I. GP., 949–952.

²⁴⁸ Sten. Prot. d. NR, 12. Sitzung, 21. 9. 1927, III. GP., 311.

²⁴⁹ Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 715.

²⁵⁰ Sten. Prot. d. NR, 112. Sitzung, 14. 12. 1929, III. GP., 3119.

beschrieb das Beispiel einer „Arbeiterfrau, die in ihrem ganzen Leben mit dem Gerichte nichts zu tun hatte, die brave Frau eines braven, ehrlichen Mannes und Mutter von Kindern“, die fünf Monate unbedingt zu schwerem Kerker verurteilt wurde und „den Mann, die Kinder, ihr Haus verlassen [muss] und [...] wahrscheinlich gebrochen und verzweifelt zu ihrer Familie zurückkehren [wird]“.²⁵¹ In einer weiteren, bereits erwähnten Rede, betonte sie, dass Frauen, die sonst ihr Leben lang anständig und rechtschaffend gewesen wären, aufgrund einer Abtreibung ungerechtfertigterweise ein Makel anhaftete.²⁵² Außerdem trieben mehr verheiratete als unverheiratete Frauen ab, was ebenfalls für ihre Sittlichkeit und Ehrbarkeit spräche, führte Popp aus.²⁵³ In einer Zeit, in der es sowohl christlich-religiöse als auch bürgerliche Moralvorstellungen geboten, dass Sexualität zu leben, ohne eine Sünde zu begehen, nur in der Ehe zwischen Mann und Frau möglich war, war dies ein bedeutendes Argument.²⁵⁴ Hier spielen auch die vorgebrachten Beispiele von Frauen, die ein Kind außerhalb der Ehe erwarteten und aus Angst vor Schande und Scham abtreiben wollten, hinein. Mütter unehelicher Kinder hatten kaum Rechte. Sie erhielten nicht die Vormundschaft über ihre Kinder, sondern das Gericht bestellte einen Vormund von Amts wegen²⁵⁵ und die Ausforschung der Väter, um Unterhaltszahlungen einzufordern, galt als schwierig.²⁵⁶ Aus diesem Grund sahen insbesondere Arbeiterinnen, die auf den Lohn ihrer Erwerbstätigkeit angewiesen und bei einer Schwangerschaft von Entlassung und in ihrer Existenz bedroht waren, Abtreibungen häufig als letzten Ausweg. Im März 1926 zeigte Adelheid Popp auf, dass die Sterblichkeit von unehelichen Kindern dreimal so hoch war als diejenige von in der Ehe geborenen Kindern. Dies führte sie auf die von Arbeitslosigkeit und schlechter medizinischer Versorgung geprägten prekären Verhältnisse von ledigen Müttern zurück,²⁵⁷ wobei sich eine Verschränkung von Klasse und Geschlecht zeigt. Arme und unverheiratete Mütter aus der Arbeiterklasse wurden

²⁵¹ Sten. Prot. d. NR, 123. Sitzung, 11. 12. 1925, II. GP, 2884.

²⁵² Sten. Prot. d. NR, 66. Sitzung, 8. 11. 1928, III. GP., 1955.

²⁵³ Sten. Prot. d. NR, 119. Sitzung, 16. 2. 1933, IV. GP., 3095.

²⁵⁴ Rosa Mayreder, Mutterschaft und doppelte Moral (Essay, Auszug), in: Sigrid Schmid/Hanna Schnedl (Hg.), Totgeschwiegen. Texte zur Situation der Frau von 1880 bis in die Zwischenkriegszeit, Wien 1982, 164–166.

²⁵⁵ Oskar Lehner, Familie – Recht – Politik. Die Entwicklung des österreichischen Familienrechts im 19. und 20. Jahrhundert, Wien 1987, 44–46.

²⁵⁶ Die ledige Mutter nach österreichischem Recht, Neue Freie Presse, 23. 3. 1899, 1–2., URL: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=nfp&datum=18990323&seite=1&zoom=33> (abgerufen 22. 3. 2025).

²⁵⁷ Sten. Prot. d. NR, 140. Sitzung, 26. 3. 1926, II. GP., 3472.

zum Teil aufgrund ihrer „Ignoranz“ für die hohe Säuglings- und Kindersterblichkeit verantwortlich gemacht – die Realität wären jedoch vielmehr, dass die schlechten Arbeits- und Lebensbedingungen einen Großteil dazu beitrugen.²⁵⁸

3.2.5 Argumente und Kernthemen intersektional gedacht – Zusammenführung und Conclusio

Wie in den stenografischen Protokollen des Nationalrats deutlich wird, verschwimmen die Grenzen der oben herausgearbeiteten Kernthemen mitunter und die Interessen von Frauen-, Gesundheits- und Bevölkerungspolitik vermischten sich. Familienplanung, Verhütung, Kinderaufzucht und Geschlechtskrankheiten, aber auch Abtreibung, waren in der Zwischenkriegszeit gesellschaftspolitisch höchst aufgeladene Themen und wurden auf dem politischen Bankett verhandelt. Dabei zeigten sich die ideologischen Differenzen der agierenden Parteien und Bewegungen: Mutterschaft, aber auch körperliche und geistige Gesundheit und die Freiheit von Geschlechtskrankheiten waren nicht nur eine persönliche Angelegenheit einzelner Frauen. Für die Sozialdemokratie waren sie gesellschaftliche Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Proletariat im Sinne des Klassenkampfes und fungierten zudem als eine Art Brennglas für die Nöte der Arbeiter_innenklasse. Für die Christlichsoziale Partei hingegen war Mutterschaft ein göttliches, von Frauen hinzunehmendes Geschenk. In jedem Fall aber wurde sie von allen Akteur_innen als fundamentale Aufgabe von Frauen angesehen, die zum Spielball dieser unterschiedlichen, einander gegebenenfalls widersprechenden Interessen und Anforderungen wurden.

²⁵⁸ Gisela Bock, Weibliche Armut, Mutterschaft und Rechte von Müttern in der Entstehung des Wohlfahrtsstaats, 1890–1950, in: Françoise Thébaud (Hg.), Geschichte der Frauen. 20. Jahrhundert (Band 5), Frankfurt/Main 1994, 446–447.

4 Schlussbetrachtungen und Beantwortung der Forschungsfragen

In diesem Kapitel werden die eingangs formulierten und im vorherigen Kapitel bereits implizit behandelten Forschungsfragen nun explizit beantwortet und im Zuge dessen auch kurz und knapp die zentralen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus dem Hauptteil zusammengeführt.

- *Welche Forderungen beziehungsweise Argumente gab es von welchen Akteur_innen und wie waren diese gewichtet?*
- *Gab es eine Änderung in den Forderungen bzw. in der Argumentation im Verlauf?*
- *Bedienten sich die Akteur_innen bestimmter Taktiken und wenn ja, änderten sie ihre Taktik im Verlauf?*

Obige drei Forschungsfragen lassen sich am besten gemeinsam beantworten und wurden in Kapitel 3.1 ausführlich behandelt. Die Forderungen nach einer Reform der Abtreibungsgesetzgebung wurden in erster Linie von Abgeordneten der SDAP vorgebracht, die sich besonders häufig im Parlament zu diesem Thema äußerten und dafür eintraten. Von den insgesamt 43 Redebeiträgen aus der Ersten Republik, in denen das Thema zur Sprache kommt, stammen 34 von sozialdemokratischen Abgeordneten – davon 21 von Frauen und 13 von Männern. Besonders hervor trat dabei Adelheid Popp, die allein 14 Reden zu diesem Thema hielt.

Die Entwicklung der Forderungen lässt sich im Wesentlichen in drei Phasen gliedern: Die Jahre 1920 bis 1925 waren geprägt vom Einsatz für eine Fristenlösung sowie vom Widerstand gegen die Blockadehaltung des Justizausschusses, der die von der SDAP 1920 und 1923 eingebrachten Gesetzesanträge trotz wiederholter Aufforderung nicht zur Verhandlung zuließ. Innerhalb der Partei zeichnete sich jedoch ab 1924 ein Kurswechsel ab – weg von der radikalen Fristenlösung hin zu einem gemäßigten Indikationenmodell, das sich stärker an der innerparteilichen Mehrheitsmeinung orientierte und vermeintlich eine höhere Chance auf Erfolg bei der politischen Gegenseite versprach. Der entsprechende Minderheitenantrag aus dem Jahr 1926 sah vor, Schwangerschaftsabbrüche nur bei medizinischen Indikationen zuzulassen. In den parlamentarischen Debatten wurde deutlich, dass sich hier ein Spannungsfeld auftat: Während die SDAP eine gesetzliche Neuregelung forderte, sahen Abgeordnete anderer

Parteien darin keinen Bedarf. Sie verwiesen auf den bestehenden Notstandsparagrafen, der aus ihrer Sicht ausreichte, um medizinisch begründete Abtreibungen abzudecken. Da auch mit dieser gemäßigten Linie kein politischer Erfolg erzielt werden konnte, forderten sozialdemokratische Abgeordnete im Jahr 1928 anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Republik eine Amnestie für nach §§ 144 bis 148 verurteilte Frauen – ein Antrag, dem ebenfalls nicht stattgegeben wurde. Der letzte Versuch erfolgte 1932 mit einem Antrag auf Berücksichtigung bestimmter sozialer Indikationen, der ebenfalls keine Mehrheit fand. Diese wechselnden Forderungen reflektieren zum einen die diversen innerparteilichen Positionen der SDAP, können zum anderen aber auch im Lichte taktischer Überlegungen gelesen werden: Angesichts der geringen Erfolgsaussichten der Fristenlösung wurden alternative Ansätze in Erwägung gezogen und deren politische Realisierbarkeit ausgelotet. Nichts davon führte jedoch zum Erfolg, da sich die christlichsozialen und die deutschnationalen Abgeordneten nicht von ihrer Position bewegten und als Regierungs- beziehungsweise Mehrheitsparteien über weitaus größere Entscheidungsmacht verfügten.

Mit den veränderten Forderungen änderte sich auch die Art der Argumentation für die Bedeutung einer Gesetzesänderung. In den ersten Jahren verwiesen die sozialdemokratischen Abgeordneten häufig auf die Diskrepanz zwischen der strengen Gesetzgebung und der in der Praxis oftmals mildernden Rechtsprechung, um darauf hinzuweisen, dass die bestehenden Gesetze aus ihrer Sicht nicht mehr zeitgemäß waren. Als man die Durchsetzung einer Fristenlösung schließlich zugunsten eines Indikationenmodells aufgab, setzten die sozialdemokratischen Abgeordneten verstärkt auf eine plakative Darstellung tragischer Schicksale von Frauen, die aus medizinischen oder sozialen Gründen eine Abtreibung gebraucht, diese aber nicht bekommen hätten. Doch ganz gleich, wie sie argumentierten – ein Entgegenkommen der Regierungsparteien war nicht zu erwarten. Im Gegenteil: Diese machten ihnen die uneinheitliche Argumentation sogar zum Vorwurf und warfen ihnen Inkonsistenz vor. Auf die einzelnen Argumente in Bezug auf ihren Inhalt gehe ich im nächsten Abschnitt genauer ein.

- *Wie lassen sich die Argumente in den zeitgenössischen gesellschaftspolitischen Diskurs einbetten?*
- *Inwiefern bilden sich die „Triangulation der Vaterschaft“ durch den biologischen Vater, den heiligen Vater und Vater Staat sowie Klasse in den Quellen ab?*

Diese beiden Fragen sind ebenfalls miteinander verflochten und lassen sich daher auch am besten zusammen beantworten. In Kapitel 3.2 sind detaillierte Ausführungen dazu zu finden.

Das Thema Klasse spielte in den parlamentarischen Debatten durchgehend eine zentrale Rolle und wurde von den sozialdemokratischen Abgeordneten in ihrer Argumentation nahezu ständig eingewoben. Das Hauptargument für einer Reformierung der Abtreibungsgesetzgebung war folgendes: Wohlhabende Frauen könnten – ohne strafrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen – ungewollte Schwangerschaften im Verborgenen beenden, indem sie private Ärzte bezahlten, die den Eingriff unter sicheren Bedingungen durchführten. Arme Frauen und Arbeiterinnen hingegen sähen sich häufig aus Verzweiflung und wirtschaftlicher Not dazu gezwungen, selbst Abtreibungsversuche zu unternehmen oder sich in die Hände von Kurpfuschern und unkundigen Personen zu begeben, wenn sie sich nicht in der Lage sahen, ein (weiteres) Kind zu versorgen. Sie würden zudem öfter strafrechtlich verfolgt, da sie nach misslungenen Eingriffen häufiger medizinische Hilfe in Krankenhäusern in Anspruch nehmen müssten, wo der verbotene Eingriff erkannt und gemeldet wurde. Für die SDAP war das Eintreten für eine Reformierung der Abtreibungsgesetzgebung in diesem Sinne daher immer auch Teil des Klassenkampfes und ein politisches Mittel, um soziale Ungleichheit zu bekämpfen. Dies drückte sich insbesondere in den zwei Varianten eines Indikationenmodells aus, wonach Schwangerschaftsabbrüche aus medizinischen beziehungsweise aus bestimmten sozialen Gründen straffrei gestellt werden sollten.

Das Modell der „Triangulation der Vaterschaft“ geht von einer dreifachen patriarchalen Kontrolle über den Zugang von Abtreibungen aus. Es zeigt außerdem Motive dafür auf, wie Abtreibungen rechtlich geregelt werden und weshalb sie strafbar oder straffrei sind. Der biologische Vater spielt in dieser Hinsicht eine untergeordnete Rolle in den Quellen und tritt im Wesentlichen nur dann auf, wenn dessen Charakter in negativem Kontrast zu dem der betroffenen Frau gestellt wird. Um die Ehrbarkeit und Tugendhaftigkeit der ungewollt

Schwangeren herauszustreichen, stellten jene Abgeordneten, die für eine Reformierung der Abtreibungsparagrafen kämpften, diese unter anderem als Opfer von Männern dar: Frauen, die von den Männern, die sie geschwängert hatten, verlassen oder nicht geheiratet wurden, ständen in einer Zeit, in der es gesellschaftlich und moralisch verpönt für Frauen war, unverheiratet ein Kind zu bekommen, unter großem Druck. Mit diesem Argument wiesen die Sozialdemokrat_innen darauf hin, dass sich ledige Frauen oft auch aus sozialen Zwängen heraus zu einer Abtreibung gezwungen sähen, um nicht in Schande leben zu müssen.

Dennoch wurde das Ideal der Mutterschaft hochgehalten. Die Sozialdemokrat_innen vertraten im Parlament die Auffassung, dass es das Ziel jeder Frau sei, Mutter zu werden und keine Frau aus eigennützigen Gründen eine Schwangerschaft beenden wollte. Um den Widerspruch zu ihrem Bestreben, den Zugang zu Abtreibungen zu liberalisieren, aufzulösen, bedienten sie sich einer neomalthusianischen Argumentationslinie. Sie verwiesen auf die Bedeutung von Aufklärung, Verhütung und sozialpolitischen Maßnahmen – nicht zuletzt, um Schwangerschaftsabbrüche als letzten Ausweg zur Abwehr gesundheitlicher oder sozioökonomischer Folgen zu vermeiden, gleichzeitig aber die Geburtenrate im Interesse des Klassenkampfes zu steigern und die Lebensbedingungen von Familien zu verbessern. Auch hier wird erneut die Bedeutung des Faktors der gesellschaftlichen Klasse deutlich und „Vater Staat“, in dessen Interesse es liegt, dass Kinder zu gesunden und leistungsfähigen Bürger_innen heranwachsen, rückt in den Fokus.

Der „heilige Vater“, also die religiöse Motivation, Abtreibungen zu verbieten, spiegelt sich in den Reden der christlichsozialen Abgeordneten wider. Diese bedienten sich – wenig überraschend – vor allem religiöser Argumente für ein Abtreibungsverbot und sahen jedes Leben als heilig an, das es zu schützen galt. Sie stellten ihre religiösen Moralvorstellungen in starkem Kontrast zu sozialdemokratischen Anschauungen und Werten, die sie als „gottlos“ ablehnten und verwiesen auf einen Gott, der für jedes Leben sorgen würde.

- *Welche Gründe gab es für das Scheitern der Reformierungsbemühungen?*

Die Bemühungen, die Abtreibungsgesetzgebung in der Zwischenkriegszeit zu reformieren, scheiterten in erster Linie an der fehlenden parlamentarischen Mehrheit, die

notwendig gewesen wäre, um die eingebrachten Anträge zu beschließen. Die Abgeordneten, die sich in ihren Reden für eine Gesetzesänderung einsetzten, gehörten als Mitglieder der SDAP nicht den Regierungsparteien an. Da sie in den anderen Fraktionen kaum Unterstützung fanden, blieb ihr Einfluss auf die Gesetzgebung begrenzt. Die zwischen 1920 und 1933 regierenden Parteien – allen voran die Christlichsoziale Partei, die Großdeutsche Volkspartei sowie der Landbund – zeigten kein Interesse an einer Reform, wie in den Nationalratsprotokollen deutlich wird. Christlichsoziale und deutschnationale Abgeordnete vertraten in ihren Reden eine dezidiert abtreibungskritische Haltung und blockierten oder lehnten entsprechende Initiativen der sozialdemokratischen Abgeordneten konsequent ab.

5 Quellen- und Literaturverzeichnis

In Kapitel 5.2 sind sämtliche Nationalratsprotokolle der Provisorischen Nationalversammlung sowie der vier Gesetzgebungsperioden der Ersten Republik aufgelistet, in denen die Abtreibungsgesetzgebung thematisiert wurde. Jene, die ich in meiner Arbeit zitiere, sind mit einem * gekennzeichnet. Während die Zitate in den Fußnoten lediglich die Sitzungsnummer, das Datum, die Gesetzgebungsperiode und die Seitenzahl umfassen, notiere ich hier zudem weitere Details. Dazu zählen die Namen der Rednerinnen beziehungsweise der Redner – inklusive zugehöriger Partei in Klammer – beziehungsweise den Titel des jeweiligen Dokuments, wenn es sich um eine Beilage handelt. Darüber hinaus verweise ich jeweils mit einem Link zur entsprechenden Seite auf der Plattform „ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online“ der Österreichischen Nationalbibliothek (ÖNB)²⁵⁹, auf der die stenografischen Protokolle digitalisiert abrufbar sind. Die in den Zitaten im Literaturverzeichnis angegebenen Seitenzahlen verweisen immer auf die gesamte Rede der beziehungsweise des jeweiligen Abgeordneten. Während auf „ALEX“ die Protokolle als Bilddateien verfügbar sind, die man seitenweise „durchblättern“ kann, können sie auf der Website des Parlaments auch einzeln als durchsuchbare PDF-Dateien heruntergeladen werden.²⁶⁰ Die Links wurden zwischen Mai 2024 und April 2025 wiederholt abgerufen und waren in diesem Zeitraum gültig.

5.1 Gesetzestexte

Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen (Strafgesetzbuch), Patent vom 3. Sept. 1803 (Erster Thl., Erster Abschn., XVII. Hptst. §§ 128–132), URL: <https://www.e-archiv.li/textDetail.aspx?etID=44764> (abgerufen 31. 10. 2024).

²⁵⁹ Österreichische Nationalbibliothek, ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, Stenografische Protokolle – Nationalversammlung (1918–1920), URL: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=spk> (abgerufen 19. 12. 2024).

Österreichische Nationalbibliothek, ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, Stenografische Protokolle der Ersten Republik (1920–1934), URL: https://alex.onb.ac.at/static_tables/spe.htm (abgerufen 19. 12. 2024).

²⁶⁰ Parlament Österreich, Protokolle, URL: <https://www.parlament.gv.at/recherchieren/protokolle/index.html> (abgerufen 19. 12. 2024).

XXXVI. St. 117. Kaiserliches Patent v. 27. Mai 1852 (Strafg. Erster Thl., XVI. Hptst. §§ 144–148, Von Abtreibung der Leibesfrucht), 523, URL: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=609&size=45> (abgerufen 8. 6. 2024).

BGBL. Nr. 60/1974, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, Strafgesetzbuch – StGB (§ 96–98, Schwangerschaftsabbruch), 657–658, URL: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1974_60_0/1974_60_0.pdf (abgerufen 8. 6. 2024).

5.2 Chronologie der Nationalratsprotokolle und Beilagen

Um die Auflistung übersichtlicher zu machen, ist diese Chronologie unterteilt nach Gesetzgebungsperioden.

5.2.1 Provisorische Nationalversammlung (4. März 1919 – 9. November 1920)

* Beilage 9, 14. 11. 1918, Provisorische Nationalversammlung, 1–7.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spk&datum=1918&page=1059&size=45>

5.2.2 Gesetzgebungsperiode I (10. November 1920 – 20. November 1923)

Antrag auf Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Adelheid Popp und Genossen)

* Sten. Prot. d. NR, 5. Sitzung, 3. 12. 1920, I. GP., 109.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0001&page=125&size=45>

* Antrag 47/A, Beilage 71, 21. 12. 1922, I. GP.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0001&page=7935&size=45>

Rede Adelheid Popp (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 26. Sitzung, 12. 3. 1921, I. GP., 949–954.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0001&page=965&size=45>

Rede Adelheid Popp (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 75. Sitzung, 13. 12. 1921, I. GP., 2587–2589.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0001&page=2603&size=45>

Rede Gabriele Proft (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 150. Sitzung, 25. 11. 1922, I. GP., 4836–4840.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0001&page=4852&size=45>

Rede Gabriele Proft (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 189. Sitzung, 5. 6. 1923, I. GP., 5696–5700.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0001&size=45&page=5710>

5.2.3 Gesetzgebungsperiode II (20. November 1923 – 18. Mai 1927)

Antrag der Abgeordneten Popp und Genossen auf Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches

Sten. Prot. d. NR, 14. Sitzung, 21. 12. 1923, II. GP., 301.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&page=313&size=45>

* Antrag 47/A, Beilage 71, 21. 12. 1922, I. GP.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0001&page=7935&size=45>

Zuweisung des Antrags an den Justizausschuss

* Sten. Prot. d. NR, 16. Sitzung, 11. 1. 1924, II. GP., 337, 349.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&size=45&page=349>

Anfrage Seidel, Proft, Tusch an den Vizekanzler wegen Verfolgung einer Justizangestellten wegen Fruchtabtreibung

* Sten. Prot. d. NR, 22. Sitzung, 22. 3. 1924, II. GP., 495.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&page=507&size=45>

Rede Friedrich Austerlitz (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 656–671.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&size=45&page=668>

Rede Dr. Arnold Eisler (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 686–692.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&page=698&size=45>

Rede Dr. Franz Schuhmacher (CSP)

* Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 698–699.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&page=710&size=45>

Rede Gabriele Proft (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 29. Sitzung, 6. 5. 1924, II. GP., 703–707.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&page=715&size=45>

Rede Dr. Anton Jerzabek (CSP)

* Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 709–713.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&size=45&page=721>

Rede Amalie Seidel (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 713–716.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&size=45&page=725>

Rede Albert Sever (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 716–722.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&size=45&page=728>

Rede Karl Leuthner (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 30. Sitzung, 7. 5. 1924, II. GP., 722–724.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&size=45&page=734>

Rede Adelheid Popp (SDAP)

Sten. Prot. d. NR, 43. Sitzung, 5. 6. 1924, II. GP., 1244–1246.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&page=1256&size=45>

Rede Adelheid Popp (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 57. Sitzung, 30. 9. 1924, II. GP., 1624–1625.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&size=45&page=1634>

Rede Hans Morawitz (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 63. Sitzung, 29. 10. 1924, II. GP., 1810–1817.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&size=45&page=1634>

Rede Emmy Freundlich (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 86. Sitzung, 13. 3. 1925, II. GP., 2091–2097.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&size=45&page=2101>

Rede Albert Sever (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 86. Sitzung, 13. 3. 1925, II. GP., 2099–2105.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&page=2109&size=45>

Rede Dr. Leopold Waber (GdVP)

* Sten. Prot. d. NR, 88. Sitzung, 17. 3. 1925, II. GP, 2131–2134.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&page=2141&size=45>

Rede Adelheid Popp (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 123. Sitzung, 11. 12. 1925, II. GP, 2883–2885.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&size=45&page=2893>

Rede Karl Leuthner (SDAP)

Sten. Prot. d. NR, 138. Sitzung, 18. 3. 1926, II. GP., 3443–3444.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&size=45&page=3453>

Rede Adelheid Popp (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 140. Sitzung, 26. 3. 1926, II. GP., 3471–3473.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&size=45&page=3481>

Rede Friedrich Austerlitz (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 146. Sitzung, 1. 6. 1926, II. GP., 3616–3619.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&size=45&page=3626>

Rede Adelheid Popp (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 171. Sitzung, 21. 12. 1926, II. GP., 4187–4191.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&size=45&page=4197>

Minderheitsbericht I (Proft, Freundlich und Sever), Budgetbericht, Kapitel 15, Titel 5

* Beilage 649, II. GP., 331–332.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&page=11372&size=45>

* Sten. Prot. d. NR, 173. Sitzung, 23. 12. 1926, II. GP., 4287.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0002&page=4297&size=45>

5.2.4 Gesetzgebungsperiode III (18. Mai 1927 – 1. Oktober 1930)

Bundesgesetz, womit ein Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen erlassen wird
(Entwurf)

* § 25 – Notstand, Beilage 49, III. GP., 3.

* § 26 – Strafbarkeit des Versuchs, Beilage 49, III. GP., 3–4.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&page=4909&size=45>

* § 253 – Abtreibung, Beilage 49, III. GP., 28.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&page=4934&size=45>

* § 253 – Abtreibung, Begründungen, Beilage 49, III. GP., 197–199.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&page=5103&size=45>

Rede Leopold Kunschak (CSP)

Sten. Prot. d. NR, 2. Sitzung, 19. 5. 1927, III. GP., 23–30.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&page=33&size=45>

Rede Dr. Franz Dinghofer (GDVP)

* Sten. Prot. d. NR, 11. Sitzung, 20. 9. 1927, III. GP., 288–289.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&page=295&size=45>

Rede Dr. Arnold Eisler (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 11. Sitzung, 20. 9. 1927, III. GP., 289–302.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&page=299&size=45>

Rede Dr. Anton Rintelen (CSP)

* Sten. Prot. d. NR, 11. Sitzung, 20. 9. 1927, III. GP., 302–305.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&page=312&size=45>

Rede Dr. Leopold Waber (GDVP)

* Sten. Prot. d. NR, 11. Sitzung, 20. 9. 1927, III. GP., 305–307.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&page=315&size=45>

Rede Adelheid Popp (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 12. Sitzung, 21. 9. 1927, III. GP., 309–315.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&page=319&size=45>

Rede Dr. Karl Renner (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 12. Sitzung, 21. 9. 1927, III. GP., 315–326.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&page=325&size=45>

Rede DDr. Ernst Schönbauer (ohne Parteizugehörigkeit)

* Sten. Prot. d. NR, 12. Sitzung, 21. 9. 1927, III. GP., 329–337.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&page=339&size=45>

Rede Dr. Willhelm Ellenbogen (SDAP)

Sten. Prot. d. NR, 19. Sitzung, 3. 11. 1927, III. GP., 551–563.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&page=561&size=45>

Rede Gabriele Proft (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 32. Sitzung, 22. 2. 1928, III. GP., 883–891.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&page=893&size=45>

Rede Adelheid Popp (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 66. Sitzung, 8. 11. 1928, III. GP., 1955–1956.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&size=45&page=1965>

Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Bundesregierung: Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlass des zehnjährigen Bestands der Republik (Amnestie 1928)

* Beilage 228, III. GP., 1–4.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&page=7527&size=45>

Minderheitsantrag I (Dr. Eisler, Sever, Austerlitz, Popp, Proft und Witternigg)

* Beilage 228, III. GP., 4.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&page=7530&size=45>

Rede Dr. Karl Renner (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 102. Sitzung, 22. 10. 1929, III. GP., 2875–2891.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&size=45&page=2885>

Rede Albert Sever (SDAP)

Sten. Prot. d. NR, 112. Sitzung, 14. 12. 1929, III. GP., 3114–3116.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&size=45&page=3124>

Rede Adelheid Popp (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 112. Sitzung, 14. 12. 1929, III. GP., 3116–3119.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0003&size=45&page=3126>

5.2.5 Gesetzgebungsperiode IV (2. Dezember 1930 – 2. Mai 1934)

Rede Adelheid Popp (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 14. Sitzung, 11. 2. 1931, IV. GP., 337–340.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0004&page=347&size=45>

Antrag der Abgeordneten Popp, Proft und Genossen auf ein Bundesgesetz über die Abtreibung der Leibesfrucht

* Antrag 285/A, IV. GP., 13. 12. 1932

Nicht digitalisiert, nur vor Ort in der Parlamentsbibliothek einsehbar

Rede Adelheid Popp (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 59. Sitzung, 4. 12. 1931, IV. GP., 1506–1509.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0004&size=45&page=1516>

Rede Marie Köstler (SDAP)

Sten. Prot. d. NR, 61. Sitzung, 10. 12. 1931, IV. GP., 1634–1637.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0004&page=1644&size=45>

Rede Adelheid Popp (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 119. Sitzung, 16. 2. 1933, IV. GP., 3092–3097.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0004&page=3102&size=45>

Rede Marie Köstler (SDAP)

* Sten. Prot. d. NR, 120. Sitzung, 17. 2. 1933, IV. GP., 3151–3154.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0004&page=3161&size=45>

Rede Dr. Marie Schneider (GDVP)

* Sten. Prot. d. NR, 120. Sitzung, 17. 2. 1933, IV. GP., 3168–3172.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=spe&datum=0004&page=3178&size=45>

5.3 Literatur

Klaus Berchtold (Hg.), Österreichische Parteiprogramme 1869–1966, Wien 1967.

Anneliese Bergmann, Frauen, Männer, Sexualität und Geburtenkontrolle. Zur „Gebärstreikdebatte“ der SPD 1913, in: Karin Hausen (Hg.), Frauen suchen ihre Geschichte, München 1983, 81–108.

Bezirksmuseum Josefstadt/Anna Jungmayr (Hg.), „... Vor Schand und Noth gerettet“?! Findelhaus, Gebäranstalt und die Matriken der Alser Vorstadt, Wien 2021.

Gisela Bock, Weibliche Armut, Mutterschaft und Rechte von Müttern in der Entstehung des Wohlfahrtsstaats, 1890–1950, in: Françoise Thébaud (Hg.), Geschichte der Frauen. 20. Jahrhundert (Band 5), Frankfurt/Main 1994, 427–461.

Barbara Doubek, Die strafhistorische Entwicklung der Abtreibung in Österreich, phil. Diss., Universität Wien 1997.

Barbara Duden, Der Frauenleib als öffentlicher Ort. Vom Mißbrauch des Begriffs Leben, München 1994.

Barbara Duden, „Ein falsch Gewächs, ein unzeitig Wesen, gestocktes Blut“. Zur Geschichte von Wahrnehmung und Sichtweise der Leibesfrucht, in: Gisela Staupe/Lisa Vieth (Hg.), Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung (eine Publikation anlässlich der gleichnamigen Ausstellung des Deutschen Hygiene-Museums), Dresden 1996, 27–35.

Barbara Duden, Von der Kindsregung zum Fötenfernsehen. Historische Bemerkungen zum Paradigmenwechsel vom subjektiven Schwangerschaftserlebnis des frühen 18. Jahrhunderts zum kollektiven Eigentum „Fötus“ in unserer Zeit, in: Marianne Enigl/Sabine Perthold (Hg.), Der weibliche Körper als Schlachtfeld: Neue Beiträge zur Abtreibungsdiskussion, Wien 1993, 29–33.

Helga Embacher, Der Krieg hat die „göttliche Ordnung“ zerstört! Konzepte und Familienmodelle zur Lösung von Alltagsproblemen. Versuche zur Rettung der Moral, Familie und patriarchalen Gesellschaft nach dem Ersten Weltkrieg, in: Zeitgeschichte 15 (1988) 8, 347–364.

Johann Ferch, Mutterschaftszwang und Bürgertum: ein Sexualproblem der Gegenwart und seine Lösung, Wien 1921.

Emmy Freundlich, Arbeiterinnenschutz, Wien 1913.

Atina Grossmann, Die „Neue Frau“ und die Rationalisierung der Sexualität in der Weimarer Republik, in: Ann Snitow/Christine Stansell/Sharon Thompson (Hg.), Die Politik des Begehrens. Sexualität, Pornographie und neuer Puritanismus in den USA, Berlin 1985, 38–62.

Gabriella Hauch, Frauen bewegen Politik. Österreich 1848–1938 (Studien zur Frauen- und Geschlechterforschung 10), Innsbruck/Wien 2009.

Gabriella Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919–1933 (Studien zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte 7), Wien 1995.

Michael Hubenstorf, Sozialmedizin, Menschenökonomie, Volksgesundheit, in: Franz Kadrnoska (Hg.), Aufbruch und Untergang. Österreichische Kultur zwischen 1918 und 1938, Wien/München/Zürich 1981, 247–265.

Günter Jerouschek, Lebensschutz und Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots (Medizin in Recht und Ethik 17), Stuttgart 1988.

Günter Jerouschek, Zur Geschichte des Abtreibungsverbots, in: Gisela Staupe/Lisa Vieth (Hg.), Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung (eine Publikation anlässlich der gleichnamigen Ausstellung des Deutschen Hygiene-Museums), Dresden 1996, 11–26.

Ferdinand Kadečka (Hg.), Der österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927 – mit Erläuterungen aus der Begründung und Anmerkungen, Wien 1931.

Waltraud Kreidl, Interessenshintergrund der Abtreibungsgesetzgebung am Beispiel der Zwischenkriegszeit in Österreich, phil. Diss., Universität Wien 1978.

Susanne Krejsa MacManus/Christian Fiala, Die „Oma“ der Abtreibungsregelung. Nationalratsabgeordnete Adelheid Popp (1869–1939) (Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch), Wien 2022.

Vera Küpper, „Herrin ihres eigenen Körpers“. Arbeiterinnen und die Sexualreformbewegung der Weimarer Republik, in: Feminismus Seminar (Hg.), Feminismus in historischer Perspektive. Eine Reaktualisierung, Bielefeld 2014, 115–135.

Karin Lehner, Reformbestrebungen der Sozialdemokratie zum § 144 in Österreich in der I. Republik, in: Beatrix Bechtel (Hg.), Die ungeschriebene Geschichte: historische Frauenforschung (Dokumentation des 5. Historikerinnentreffens in Wien, 16. bis 19. April 1984), Wien 1984, 298–309.

Karin Lehner, Verpönte Eingriffe. Sozialdemokratische Reformbestrebungen zu den Abtreibungsbestimmungen in der Zwischenkriegszeit, Wien 1989.

Oskar Lehner, Familie – Recht – Politik. Die Entwicklung des österreichischen Familienrechts im 19. und 20. Jahrhundert, Wien 1987.

Eveline List, Mutterliebe und Geburtenkontrolle – Zwischen Psychoanalyse und Sozialismus. Die Geschichte der Margarethe Hilferding-Hönigsberg, Wien 2006.

Murielle Martiny, Österreich, in: Ernest Borneman (Hg.), Arbeiterbewegung und Feminismus. Berichte aus 14 Länder, Frankfurt am Main 1982, 87–93.

Rosa Mayreder, Mutterschaft und doppelte Moral (Essay, Auszug), in: Sigrid Schmid/Hanna Schnedl (Hg.), Totgeschwiegen. Texte zur Situation der Frau von 1880 bis in die Zwischenkriegszeit, Wien 1982, 164–166.

Maria Mesner, Der Kampf um die Abtreibung: eine lange Geschichte mit offenem Ausgang, in: Maria Mesner/Heidi Niederkofler (Hg.), Johanna Dohnal. Ein politisches Lesebuch, Wien 2013, 59–73.

Maria Mesner, Frauensache? Zur Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch in Österreich nach 1945, Wien 1994.

Katharina Riese, In wessen Garten wächst die Leibesfrucht? Das Abtreibungsverbot und andere Bevormundungen. Gedanken über die Widersprüche im Zeugungsgeschäft, Wien 1983.

Susanne Rouette, Nach dem Krieg: zurück zur „normalen“ Hierarchie der Geschlechter, in: Karin Hausen (Hg.), Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung. Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen, Göttingen 1993, 167–190.

Raimund Sagmeister, Fristenlösung – wie kam es dazu?, Salzburg 1981.

Andrea Schurian, Der Agitationswert der Abtreibungsfrage in den sozialdemokratischen Medien der 1. Österreichischen Republik, phil. Diss., Universität Wien 1984.

Edward Shorter, Der weibliche Körper als Schicksal. Zur Sozialgeschichte der Frau (aus dem Amerikanischen von Hainer Kober), München 1984.

Karin Stukenbrock, Das Zeitalter der Aufklärung. Kindsmord, Fruchtabtreibung und medizinische Policey, in: Robert Jütte (Hg.), Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart, München 1993, 91–119.

Julius Tandler, Ehe und Bevölkerungspolitik, in: Wiener Medizinische Wochenschrift 4–6, Wien 1924.

Françoise Thébaud, Der Erste Weltkrieg. Triumph der Geschlechtertrennung, in: Françoise Thébaud (Hg.), Geschichte der Frauen. 20. Jahrhundert (Band 5), Frankfurt/Main 1994, 33–91.

Lisbeth Trallori, Kontrolle der Nachwuchsproduktion. Soziologischer Beitrag zur Geschichte der Kindestötung, Abtreibung und Empfängnisverhütung, phil. Diss., Universität Wien 1982.

Lisbeth N. Trallori, Vom Lieben und vom Töten. Zur Geschichte patriarchaler Fortpflanzungskontrolle, Wien 1990.

Cornelie Usborne, Abtreibung: Mord, Therapie oder weibliches Selbstbestimmungsrecht? Der § 218 im medizinischen Diskurs der Weimarer Republik, in: Johanna Geyer-Kordesch/Annette Kuhn (Hg.), Frauenkörper – Medizin – Sexualität. Auf dem Wege zu einer neuen Sexualmoral, Düsseldorf 1986, 192–236.

Cornelie Usborne, Frauenkörper – Volkskörper: Geburtenkontrolle und Bevölkerungspolitik in der Weimarer Republik, Münster 1994.

5.4 Internetquellen

Demokratiezentrum Wien, Strafrechtsreform, URL: <https://www.demokratiezentrum.org/bildung/ressourcen/themenmodule/demokratieentwicklung/die-1960er-und-1970er-jahre-in-oesterreich/strafrechtsreform/> (abgerufen 1. 5. 2025).

Österreichische Nationalbibliothek, ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, Stenografische Protokolle – Nationalversammlung (1918–1920), URL: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=spk> (abgerufen 19. 12. 2024).

Österreichische Nationalbibliothek, ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, Stenografische Protokolle der Ersten Republik (1920–1934), URL: https://alex.onb.ac.at/static_tables/spe.htm (abgerufen 19. 12. 2024).

Parlament Österreich, 100 Jahre Nationalrat und Bundesrat, URL: <https://www.parlament.gv.at/fachinfos/rlw/100-Jahre-Nationalrat-und-Bundesrat#:~:text=Am%2016.%20Februar%201919%20fand,Gesetzgebungsperiode%20der%20Republik%20in%20Kraft.> (abgerufen 18. 12. 2024).

Parlament Österreich, Nationalrat seit 1920, 10.11.1920 – 20.11.1923: I. GP., URL: https://www.parlament.gv.at/recherchieren/personen/nationalrat/nationalrat-seit-1920?WFW_004NRBR=NR&WFW_004R_WF=FR&WFW_004R_BW=BL&WFW_004M=M&WFW_004W=W&WFW_004GP=I (abgerufen 18. 12. 2024).

Parlament Österreich, Protokolle, URL: <https://www.parlament.gv.at/recherchieren/protokolle/index.html> (abgerufen 19. 12. 2024).

Sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutschösterreichs, Das Linzer Programm (3. November 1926), Bevölkerungspolitik, URL: <https://www.marxists.org/deutsch/geschichte/oesterreich/spoe/1926/linzerprog.htm#t4e> (abgerufen 24. 2. 2025).

5.5 Presseartikel

Die ledige Mutter nach österreichischem Recht, Neue Freie Presse, 23. 3. 1899, 1–2, URL: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=nfp&datum=18990323&seite=1&zoom=33> (abgerufen 22. 3. 2025).